

WWK Lebensversicherung a. G. **EINE STARKE GEMEINSCHAFT**

Für ihre hervorragende Unternehmensleistung und die höchste Substanzkraft ist die WWK Lebensversicherung a. G. in den letzten Jahren mehrfach ausgezeichnet worden.



Schnellübersicht
für eine WWK Premium FörderRente protect
für Herrn



Personendaten

Geburtsdatum	01.01.1974
Alter bei Rentenbeginn	67 Jahre
Familienstand	ledig
Anzahl der zugeordneten Kinder	0
Förderberechtigung	unmittelbar zulageberechtigt
Rentenversicherungspflichtiges Einkommen im letzten Jahr	EUR

**Versicherungs- /
Vertragsdaten**

Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG nach Tarif RR25 R2

Versicherungsbeginn	01.02.2026
Ende Grundphase	01.02.2041
vereinbarter Rentenbeginn	01.02.2041
monatlicher Eigenbeitrag	160,41 EUR

Mögliche Leistungen* zum vereinbarten Rentenbeginn mit 67 Jahren am 01.02.2041 (in EUR) bei

- Individueller Rentengarantiezeit 10 Jahre
- Gewinnsystem **Teildynamische Plusrente**
- Garantierter monatlicher Rente in Höhe von 31,59 EUR pro 10.000 EUR Rentenkapital

Aus dem garantierten Rentenkapital in Höhe von	28.873,80 EUR
ergibt sich eine lebenslange garantierte monatliche Rente in Höhe von	91,21 EUR

Mögliche Leistungen zum vereinbarten Rentenbeginn in EUR *				
Beispielhafte Wertentwicklung**	0 %	2 %	3 %	6 %
Mögliches Rentenkapital	31.359	33.814	36.428	45.768
Mögliche monatliche Ansparrente	99,06	106,82	115,08	144,58
Mögliche Teildynamische Plusrente	19,51	21,03	22,66	28,47
Mögliche monatliche Gesamtrente	118,57	127,85	137,74	173,05
maximal mögliche Teilkapitalabfindung (30 %)**	9.407	10.144	10.928	13.730

Es sind keine Gesundheitsangaben erforderlich.

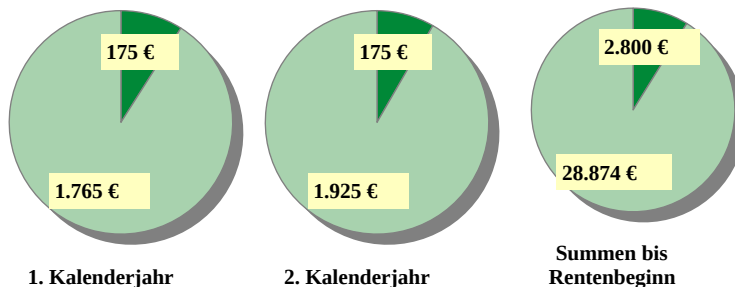
Förderdaten ****

Maximal mögliche Zulagen bis zum Rentenbeginn in Höhe von	2.800,00 EUR
---	--------------

Schnellübersicht für eine WWK Premium FörderRente protect

für Herrn

Die staatliche Förderung auf einen Blick



● Zulagen und Steuerersparnis ● Nettoaufwand

Darstellung der staatlichen Förderung für die ersten 5 Versicherungs- jahre **** in EUR

Kalender- jahr	Gesamtbeitrag im Kalenderjahr	Grundzulage	Kinderzulage	Zulagen gesamt
2026	1.764,51	175,00	0,00	175,00
2027	1.924,92	175,00	0,00	175,00
2028	1.924,92	175,00	0,00	175,00
2029	1.924,92	175,00	0,00	175,00
2030	1.924,92	175,00	0,00	175,00

Kalender- jahr	Altersvorsorge- beitrag	Steuerersparnis durch Sonder- ausgabenabzug zusätzl. (§10a EStG) ca.	Gesamte staatliche Förderung	Förderquote
2026	1.939,51	--	175,0	9 %
2027	2.099,92	--	175,0	8 %
2028	2.099,92	--	175,0	8 %
2029	2.099,92	--	175,0	8 %
2030	2.099,92	--	175,0	8 %

Rente / Rentenkapital zum vereinbarten Rentenbeginn

Rente/Rentenkapital zum vereinbarten Rentenbeginn am 01.02.2041 in
EUR

	Monatliche Rente	Rentenkapital
Garantiert aus Eigenbeiträgen	91,21	28.873
Zusätzlich garantiert aus möglichen staatlichen Zulagen	7,74	2.450
Garantiert aus dem gesamten Kapital (Eigenbeiträge, Zulagen)	98,95	31.323
Möglich* gesamt (Eigenbeiträge, Zulagen und angenommener Fondsentwicklung** 6%)	173,05	45.768

Hinweise

* Die möglichen Werte dienen ausschließlich Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie dazu die Punkte "Erläuterungen zur Wertentwicklung der Fonds", "spezifische Merkmale ausgewählter Finanzinstrumente", "Überschussbeteiligung" und "Garantien". Sie sind Bestandteil des Versorgungsvorschlags. Die möglichen Leistungen wurden unter Berücksichtigung möglicher Zulagen des Versicherungsnehmers berechnet. Bei der Hochrechnung wurde angenommen, dass evtl. wegfallende Kinderzulagen durch Sonderzahlungen ausgeglichen werden.

Bei der Ermittlung der möglichen Leistungen haben wir ab Rentenbeginn die für das Jahr 2026 festgesetzte Überschussbeteiligung zu Grunde gelegt.

** Bei der beispielhaften Wertentwicklung des Fondsguthabens werden weder die Absicherungskosten noch die daraus entstehenden Überschüsse gemäß der jährlichen Überschussdeklaration berücksichtigt.

*** Zu Rentenbeginn ist eine Auszahlung von bis zu 30 % des möglichen Rentenkapitals förderunschädlich zulässig. Bitte beachten Sie dazu die Erläuterungen in den Allgemeinen Bedingungen.

**** Die Förderquote und die möglichen Zulagen können nicht garantiert werden. Änderungen der familiären Verhältnisse oder des Eigenbeitrages können zu Änderungen der Zulagen und damit der dargestellten Werte führen. Zusätzlich wird angenommen, dass wegfallende Zulagen durch Zuzahlungen ausgeglichen werden.

Den Berechnungen unterliegen die zum Zeitpunkt der Programmerstellung gültige deutsche Steuer- und Sozialversicherungsgesetzgebung und deren Rechtsprechung bzw. deren Interpretation, sofern die Gesetzgebung noch nicht abgeschlossen war.

Die Berechnungen und Ausführungen ersetzen keine ausführliche Renten-, Steuer- oder Rechtsberatung durch einen Renten-, Steuer- oder Rechtsberater.

Sollten sich Ihre persönlichen Verhältnisse bzw. die Gesetzgebung ändern, so werden sich auch die Simulationen und die Berechnungsbeispiele ändern und erfordern eine Neuberechnung.

Eine mögliche Steuerersparnis kann erst im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerveranlagung realisiert werden.

Die Schnellübersicht gilt nur in Verbindung mit dem vollständigen Versorgungsvorschlag. Diesem können Sie weitere Informationen entnehmen.

Versorgungsvorschlag für eine WWK Premium FörderRente protect

für Herrn



Identität des Versicherers

WWK Lebensversicherung a. G.
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Marsstr. 37, D-80335 München
Sitz München, Registergericht München HR B 211

Die WWK Lebensversicherung a.G. hat in keinem weiteren Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Niederlassung.

Anschrift des Versicherers

WWK Lebensversicherung a. G.
Marsstr. 37
D-80335 München

Vorstand

Jürgen Schrameier (V.),
Rainer Gebhart (stv.V.), Dirk Fassott

Hauptgeschäfts- tätigkeit

Betrieb aller Arten der Lebensversicherung

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Gaurheindorfer Str. 108
D-53117 Bonn

Informationen zum Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei folgender Gesellschaft errichtet ist:

Sicherungsfonds der Lebensversicherer
c/o Protektor Lebensversicherungs-AG
Wilhelmstraße 43 G
D-10117 Berlin

Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die WWK Lebensversicherung a.G. gehört dem Sicherungsfonds an.

Service-Telefon Leben

Wenn Sie Fragen haben, können Sie unser Servicetelefon von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter +49 89 5114-2020 erreichen.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE 129274155

Informationen gemäß Alters- vorsorgeverträge- Zertifizierungs- gesetz (AltZertG)

Zertifizierung der WWK Premium FörderRente protect
Die WWK Premium FörderRente protect ist ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag gemäß dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG).

Sie wurde zertifiziert von der Zertifizierungsstelle
Bundeszentralamt für Steuer
53221 Bonn
unter der Zertifizierungsnummer 006544. Die Zertifizierung wurde wirksam zum 19.04.2024. Die Anbieternummer lautet 0204000236.

Wichtige Informationen:

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes werden nachgelagert besteuert, sofern sie auf geförderten Beiträgen beruhen. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig ist, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Information zum Datenschutz	Ab dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als unmittelbar geltendes Recht anzuwenden. Wir möchten Ihnen unseren Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte transparent darlegen. Dazu können Sie unsere Internetseite unter www.wwk.de/datenschutz aufrufen.	
-----------------------------	--	--

Versorgungsvorschlag für eine WWK Premium FörderRente protect

für Herrn



Wesentliche Merkmale der Versicherungs- leistung

Die zertifizierte, staatlich förderfähige Fondsgebundene Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Alt-ZertG) mit Garantie bietet vor Beginn der Rentenzahlung Versicherungsschutz unter Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds.

Für die Gewährleistung der Garantie kann es notwendig sein, das Guthaben teilweise oder vollständig konventionell anzulegen. Die Aufteilung zwischen dem fondsgebundenen sowie konventionellen Guthaben wird durch ein versicherungsmathematisches Verfahren geprüft und optimiert.

Es liegen folgende Bedingungen zugrunde:

Allgemeine Bedingungen für die zertifizierte, staatlich förderfähige Fondsgebundene Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit Garantie (RR25 R2) V20260101 Merkblatt zu steuerlichen Informationen V20250101

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Versicherungs- nehmer

Herr , geboren am 01.01.1974

Versicherte Person

Herr , geboren am 01.01.1974
Beruf / derzeitige ausgeübte Tätigkeit:

Leistungsumfang der Versicherung

Zertifizierte, staatlich förderfähige Fondsgebundene Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit Garantie (Kollektivrahmenvertrag 2) nach Tarif RR25 R2

Sie haben folgende Produkteigenschaften gewählt:

Vor Rentenbeginn:

- Im Todesfall Auszahlung des gebildeten Kapitals

Ab Rentenbeginn:

- Individuelle Rentengarantiezeit

Die Versicherung beginnt am

01.02.2026

Die Dauer der Grundphase beträgt
und endet am

15 Jahre
01.02.2041

Die Dauer der optionalen Garantierhaltungsphase beträgt maximal
und endet am

18 Jahre
01.02.2059

Dies ergibt eine maximale Ansparzeit von

33 Jahren

Die Summe der während der Grundphase entrichteten Eigenbeiträge und eventuell vereinbarter Sonderzahlungen in Höhe von
garantieren wir Ihnen zum Ablauf der Grundphase in voller Höhe.

28.873,80 EUR

Die während der Grundphase erhaltenen Zulagen und geleisteten Sonderzahlungen garantieren wir Ihnen zum Ablauf der Grundphase in voller Höhe.

Bitte beachten Sie dazu die Erläuterungen in den Allgemeinen Bedingungen.

Erlebensfall- leistung

Bei Erleben der angegebenen Termine

Grundphase

Für den Zeitraum der Grundphase haben Sie eine monatliche Beitragszahlung vereinbart.

Die Dauer der Grundphase beträgt

15 Jahre

Beim vereinbarten Rentenbeginn zum Ende der Grundphase am
beträgt Ihre lebenslange garantierte monatliche Rente
pro 10.000 EUR Rentenkapital (garantierter Rentenfaktor).

01.02.2041
31,59 EUR

Aus dem garantierten Rentenkapital (Eigenbeiträge) in Höhe von
ergibt sich eine lebenslange garantierte monatliche Rente in Höhe von

28.873,80 EUR
91,21 EUR

Es wurde hierbei eine individuelle Rentengarantiezeit von 10 Jahren zugrunde gelegt.

Optionale Garantierhaltungsphase

Optional können Sie zum Ende der Grundphase einmalig die Verlegung des vereinbarten Rentenbeginns beantragen. Ihr Antrag muss bis spätestens einen Monat vor dem Ende der Grundphase in der WWK-Zentraldirektion eingegangen sein. Als neuer Rentenbeginn ist dann der Jahrestag des Versicherungsbeginns, an dem das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person 85 Jahre beträgt, vereinbart. Bei Verlegung des Rentenbeginns geht der Vertrag in die Garantierhaltungsphase über.

Innerhalb der Garantierhaltungsphase ist keine Beitragszahlung möglich. Als Mindestleistung garantieren wir Ihnen innerhalb der Garantierhaltungsphase die Summe der Sonderzahlungen und eventuell erhaltener staatlicher Zulagen. Sie können sich während der Garantierhaltungsphase mit einer Frist von einem Monat zu Beginn eines Kalendermonats für den Beginn der Rentenphase entscheiden.

Rentenphase

In der Rentenphase leisten wir frühestens ab dem 1. des Monats, der auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgt, eine lebenslange monatliche Ansparrente, welche sich in Abhängigkeit des Rentenkapitals Ihrer Versicherung ergibt.

Wählen Sie einen anderen Rentenbeginn, ergeben sich je nach gewähltem Zeitpunkt pro 10.000 EUR Rentenkapital folgende lebenslange garantierte monatliche Renten in Höhe von

02/2036	28,04 EUR	02/2048	39,00 EUR
02/2037	28,68 EUR	02/2049	40,34 EUR
02/2038	29,35 EUR	02/2050	41,77 EUR
02/2039	30,05 EUR	02/2051	43,31 EUR
02/2040	30,80 EUR	02/2052	44,94 EUR
02/2041	31,59 EUR	02/2053	46,69 EUR
02/2042	32,42 EUR	02/2054	48,55 EUR
02/2043	33,31 EUR	02/2055	50,53 EUR
02/2044	34,25 EUR	02/2056	52,62 EUR
02/2045	35,49 EUR	02/2057	54,82 EUR
02/2046	36,58 EUR	02/2058	57,13 EUR
02/2047	37,75 EUR	02/2059	59,52 EUR

Es wurde hierbei bis zum Rentenbeginnalter 70 die von Ihnen gewählte individuelle Rentengarantiezeit bzw. die max. mögliche Rentengarantiezeit (90 abzgl. Rentenbeginnalter) und anschließend eine individuelle Rentengarantiezeit von 5 Jahren zugrunde gelegt.

Wählen Sie ein anderes Todesfallmodell für die Rentenphase, ändert sich die Höhe der lebenslang garantierten Rente.
Bei einem Rentenbeginn zu einem anderen Termin wird die lebenslang garantierte Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend ermittelt.

Zu Rentenbeginn ist eine Auszahlung von bis zu 30 % des möglichen Rentenkapitals möglich. Die maximal mögliche Teilkapitalabfindung beträgt zum

Ende der Grundphase am:

01.02.2041

Beispielhafte Wertentwicklung**	0 % *	2 % *	3 % *	6 % *
maximal mögliche Teilkapitalabfindung*	9.407	10.144	10.928	13.730

* Die möglichen Werte dienen ausschließlich Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie die Punkte "Erläuterungen zur Wertentwicklung", "spezifische Merkmale ausgewählter Finanzinstrumente", "Überschussbeteiligung" und "Garantien". Sie sind Bestandteil dieses Versorgungsvorschlags.

Bei der Ermittlung der möglichen Leistungen haben wir ab Rentenbeginn die für das Jahr 2026 festgesetzte Überschussbeteiligung zu Grunde gelegt.

** Bei der beispielhaften Wertentwicklung des Fondsguthabens werden weder die Absicherungskosten noch die daraus entstehenden Überschüsse gemäß der jährlichen Überschussdeklaration berücksichtigt.

Die möglichen Leistungen wurden unter Berücksichtigung möglicher Zulagen des Versicherungsnehmers berechnet.

Bei der Hochrechnung wurde angenommen, dass wegfallende Zulagen bis zur maximalen Förderhöchstgrenze durch erhöhte Eigenbeiträge ausgeglichen werden.

Bitte beachten Sie dazu die Erläuterungen in den Allgemeinen Bedingungen.

Rentengarantiezeit

Die vereinbarte individuelle Rentengarantiezeit beträgt

10 Jahre

Sie können im Rahmen der steuerlichen Zulässigkeit auch eine längere individuelle Rentengarantiezeit vereinbaren. Wählen Sie eine längere individuelle Rentengarantiezeit, reduziert sich die Höhe der garantierten Rente.

Todesfalleistung

Tod vor Rentenbeginn

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn erhalten die Bezugsberechtigten eine Todesfalleistung in Höhe des zum Zeitpunkt des Todes gebildeten Kapitals.

Tod ab Rentenbeginn

Verstirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn während der vereinbarten Rentengarantiezeit, wird die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit an den Bezugsberechtigten im Todesfall weitergezahlt. Alternativ kann der Bezugsberechtigte im Todesfall eine einmalige Ablösung des diskontierten Wertes der noch ausstehenden garantierten Rentenzahlungen innerhalb der Rentengarantiezeit verlangen. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, erlischt die Versicherung ohne Anspruch auf eine weitere Leistung. Vor Auszahlung einer Todesfalleistung müssen wir gegebenenfalls die staatlichen Zulagen und Steuerförderung einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Dadurch reduziert sich die Leistung.

Beitrag

Bitte beachten Sie dazu die Erläuterungen in den Allgemeinen Bedingungen.

Der monatliche Eigenbeitrag beträgt

160,41 EUR

Es sind keine Gesundheitsangaben erforderlich.

**Spezifische
Merkmale
ausgewählter
Finanzinstrumente**

Die zertifizierte, staatlich förderfähige Fondsgebundene Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Alt-ZertG) mit Garantie bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Ansparzeit) Versicherungsschutz unter Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds.

Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen, bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Sie tragen damit für die gesamte Anlage das in den gewählten Fonds enthaltene Kapitalanlagerisiko in voller Höhe. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Fondspreise höher oder niedriger ausfallen kann.

Gleichzeitig werden für die Gewährleistung der Garantie Teile des Guthabens konventionell (im konventionellen Deckungsstock der WWK Lebensversicherung a.G.) angelegt. Die Aufteilung zwischen dem fondsgebundenen sowie konventionellen Guthaben wird durch ein versicherungsmathematisches Verfahren geprüft und optimiert.

Das Gesamtguthaben Ihrer Versicherung setzt sich aus dem konventionellen sowie dem fondsgebundenen Guthaben zusammen.

Für die Fondsanlage haben Sie folgende Anlageformen gewählt:

Anlageformen	Anteil
Individuelle Fondsanlage	100 %
Summe	100 %

Für die Anlageform individuelle Fondsanlage gilt folgende Aufteilung:

Individuelle Fondsanlage	ISIN	Nachhaltigkeit / ESG	Anteil
Vanguard FTSE All-World UCITS ETF - (USD) Acc	IE00BK5BQT80	B	100 %

Einteilung von Investmentfonds /-strategien in Nachhaltigkeits-(ESG) Präferenzen

ESG bedeutet Umwelt, Soziales und Governance (verantwortungsvolle Unternehmensführung)

Übersicht zu den Einstufungen nach dem ESG-Zielmarktkonzept

Einstufung	nicht nachhaltig
-	Nicht verfügbar
O	Non-ESG
B	Basic
E	ESG

Einstufung	nachhaltig	IDD / DVO IBIP
P	ökologisch nachhaltige Investitionen (TaxonomieVO)	Art. 4a
Q	nachhaltige Investitionen (OffenlegungsVO)	Art. 4b
R	Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen (sog. Principal Adverse Impacts = PAIs) (OffenlegungsVO)	Art. 4c
S	ökologisch nachhaltige Investitionen (TaxonomieVO), nachhaltige Investitionen (OffenlegungsVO), Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen (OffenlegungsVO)	Art. 4a,b,c
T	ökologisch nachhaltige Investitionen (TaxonomieVO), nachhaltige Investitionen (OffenlegungsVO)	Art. 4a,b
U	nachhaltige Investitionen (OffenlegungsVO), Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen (OffenlegungsVO)	Art. 4b,c
V	ökologisch nachhaltige Investitionen (TaxonomieVO), Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen (OffenlegungsVO)	Art. 4a,c

Bei den Einstufungen S, T, U und V handelt es sich um Kombinationen der vorher genannten Einzeleinstufungen P, Q und R.

Das ESG-Zielmarktkonzept als deutscher Marktstandard für qualitative Mindestanforderungen an Fonds ermöglicht eine Kategorisierung zur Geeignetheit der Nachhaltigkeitspräferenzen für Kunden.

Risikohinweis:

Neben den Chancen durch nachhaltiges Investieren bestehen auch Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageprozesses von Investmentfonds. Diese können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Unternehmens führen und sich erheblich auf den Marktpreis der Anlage auswirken. Diese Risiken können zu Wertschwankungen von Positionen im Portfolio eines Fonds aufgrund von Umwelt-, Sozial- und/ oder Governance-Faktoren (sog. ESG-Faktoren) führen. Hinweise können Sie dem aktuellen Verkaufsprospekt und/oder im Internet der Kapitalverwaltungsgesellschaft des von Ihnen gewählten Fonds entnehmen.

Für die Einstufung der Fonds zur Nachhaltigkeit entsprechend den Verordnungen der Europäischen Union sind die Angaben in den vorvertraglichen Informationen (Verkaufsprospekt) des Fonds maßgeblich.

Vorvertragliche und periodische Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung stellen wir durch den WWK ESG-FondsFinder zur Verfügung. Den WWK ESG-FondsFinder erreichen Sie auf der WWK-Webseite unter dem Link: www.wwk.de/esg-fonds oder direkt über folgenden Link: <https://www.esg4insurance.tools.factsheetslive.com/>.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Fondsinformationen.

**Erklärung zu den
Nachhaltigkeits-
merkmalen Ihrer
Anlageoptionen**

Mit der gewählten Versicherung können ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, wenn Sie eine Anlageoption wählen, die ihrerseits als Finanzprodukt eingestuft wird, mit dem ökologische oder soziale Merkmale beworben werden (Artikel 8 Verordnung (EU) 2019/2088, sog. Offenlegungsverordnung, auch SFDR) oder eine Anlageoption wählen, die ihrerseits als Finanzprodukt eingestuft wird, mit dem nachhaltige Investitionen angestrebt werden (Artikel 9 Verordnung (EU) 2019/2088, sog. Offenlegungsverordnung, auch SFDR).

Versorgungsvorschlag für eine WWK Premium FörderRente protect

für Herrn



	Diese ökologischen und sozialen Merkmale sind nur erfüllt, wenn Sie mit der Versicherung in mindestens eine der Anlageoptionen aus der Ihnen zur Verfügung gestellten Liste investieren und mindestens einer dieser Anlageoptionen während der Vertragslaufzeit gehalten wird. Zu der Liste der möglichen nachhaltigen Anlageoptionen gelangen Sie über den ESG-Fondsfinder unter folgendem Link: www.wwk.de/esg-fonds oder direkt über folgenden Link: https://www.wwk.esg4insurance.tools.factsheetslive.com/. Innerhalb der Liste der möglichen nachhaltigen Anlageoptionen können Sie nach Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen filtern. Außerdem finden Sie hier die Anteile der Anlageoptionen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 (sog. Offenlegungsverordnung, auch SFDR) im Vergleich zur gesamten von uns zur Verfügung gestellten Fondspalette. Detaillierte Informationen zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen der einzelnen Anlageoptionen können Sie an dieser Stelle den gesetzlich vorgegebenen Dokumenten entnehmen.	
Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt, wenn uns Ihre Annahmeerklärung zugegangen ist, jedoch nicht vor dem von Ihnen gewünschten Versicherungsbeginn, wie im Versicherungsschein dokumentiert.	
Antragsbindungsfrist	Es gibt keine Antragsbindungsfrist.	
Widerrufsrecht	Ihnen steht ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, über das wir Sie in der diesem Versorgungsvorschlag beiliegenden Widerrufsbelehrung informiert haben.	
Laufzeit der Versicherung	Zertifizierte, staatlich förderfähige Fondsgebundene Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit Garantie (Kollektivrahmenvertrag 2) nach Tarif RR25 R2 Die Versicherung beginnt am Spätestens am beginnt die Rentenphase	01.02.2026 01.02.2059
Vorzeitige Beendigung der Versicherung	Sie können Ihre Versicherung schriftlich kündigen. Bitte entnehmen Sie die detaillierten Informationen den Bedingungen unter Punkt: "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?", Allgemeine Bedingungen für die zertifizierte, staatlich förderfähige Fondsgebundene Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit Garantie (RR25 R2).	
Anwendbares Recht	Vor und nach Abschluss des Vertrages findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.	
Sprache	Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.	
Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle	Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Wir sind bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.	

Versorgungsvorschlag für eine WWK Premium FörderRente protect

für Herrn



Beschwerdestelle

Sie können Ihre Anfragen richten an:
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
D-10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Wir nehmen an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil.
Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Beschwerde an folgende Stelle zu richten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
D-53117 Bonn

Bitte entnehmen Sie die detaillierten Informationen den folgenden Bedingungen unter Punkt: "An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?", Allgemeine Bedingungen für die zertifizierte, staatlich förderfähige Fondsgebundene Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit Garantie (RR25 R2).

Ergänzende Informationen zu den Fondskosten

Ergänzende Informationen zu den Fondskosten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften erheben für das Verwalten der Fonds Gebühren, die Ihnen nicht direkt belastet, sondern fondsintern verrechnet werden. Diese Gebühren schlagen sich auf die Wertentwicklung der Fonds nieder. Ein Teil dieser Gebühren, der sich je nach Art des Fonds und Höhe der Verwaltungsvergütung in einer Spannbreite von null bis drei Viertel der Verwaltungsvergütung bewegen kann, wird der WWK Lebensversicherung a. G. rückvergütet und kann für die Deckung von Verwaltungskosten verwendet werden. Die resultierende Überschussbeteiligung aus der Rückvergütung des/der von Ihnen gewählten Fonds können Sie der Übersicht der Ihrer Fondsauswahl zugrundeliegenden Fondskosten entnehmen. Nähere Informationen zu den von Ihnen gewählten Fonds finden Sie im Merkblatt zur Fondsanlage. Einzelheiten zu den von der WWK Lebensversicherung a. G. erhaltenen Vergütungen sind auf Anfrage bei uns zu erfahren.

Übersicht der Ihrer Fondsauswahl zugrunde liegenden Fondskosten zum 08.12.2025 sowie für das Wirkungsjahr 2026 festgesetzten Überschussbeteiligung aus der Rückvergütung des/der Fonds:

Fondsname	ISIN	Fondskosten	Überschussbeteiligung aus der Rückvergütung der Fonds
Vanguard FTSE All-World UCITS ETF - (USD) Acc	IE00BK5BQT80	0,19 %	0,00 %

Hinweis zu den Absicherungskosten

Ihr Versicherungsvertrag garantiert Ihnen zum Ende der Grundphase die vereinbarte Mindestleistung. Die Absicherung dieser garantierten Leistung verursacht jährliche Absicherungskosten, die in Höhe von 2,00 % des Fondsguthabens in den Vertrag einkalkuliert sind. Das entspricht beispielsweise 200,00 EUR bei 10.000,00 EUR Fondsguthaben. Die tatsächlichen Absicherungskosten fallen in der Regel geringer aus. Die Differenz wird Ihrem Vertrag als Überschussbeteiligung gutgeschrieben. Aktuell werden dem Vertrag 1,30 % gutgeschrieben, sodass die tatsächlichen jährli-

Versorgungsvorschlag für eine WWK Premium FörderRente protect

für Herrn



Überschuss- beteiligung

chen Absicherungskosten lediglich 0,70 % des Fondsguthabens betragen. Das sind beispielsweise 70,00 EUR bei 10.000,00 EUR Fondsguthaben.

Weitere Informationen zu den Kosten finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

Wir beteiligen Sie gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und Bewertungsreserven. Bitte entnehmen Sie die detaillierten Informationen den Bedingungen unter Punkt:

„Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“, Allgemeine Bedingungen für die zertifizierte, staatlich förderfähige Fondsgebundene Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit Garantie (RR25 R2).

Zertifizierte, staatlich förderfähige Fondsgebundene Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit Garantie (Kollektivrahmenvertrag 2) nach Tarif RR25 R2

Die aktuellen Überschusssätze finden Sie im Geschäftsbericht unter der Tarifbezeichnung Ihrer Versicherung.

Für das Jahr 2026 wurden folgende Überschusssätze deklariert:

Vor Rentenbeginn

laufender Überschuss während der Beitragszahlungsdauer in Höhe von des Eigenbeitrages

0,00 %

laufender Überschuss während der Grund- und Garantieerhaltungsphase in Höhe von des vorhandenen konventionellen Deckungskapitals

0,50 %

Fondsindividueller laufender Überschuss für das vorhandene Fondsguthaben je Fonds in Höhe von

Fondsname	ISIN	Beitragspflichtige Grundphase	Beitragsfreie Grund- und Garantieerhaltungsphase
Vanguard FTSE All-World UCITS ETF - (USD) Acc	IE00BK5BQT80	0,08 %	0,03 %

laufender Überschuss für die Absicherung der Mindestleistung während der Grund- und Garantieerhaltungsphase in Höhe von des vorhandenen Fondsguthabens

1,30 %

Zinsüberschuss in Höhe von des überschussberechtigten konventionellen Deckungskapitals

1,40 %

Die zur Ausschüttung kommenden Überschussanteile vor Rentenbeginn werden Ihrem Vertrag gutgeschrieben. Eine Erhöhung der Mindestleistung erfolgt dadurch nicht.

Ab Rentenbeginn

Der Jahres-Überschussanteil setzt sich zusammen aus:

Zins-Überschussanteil inklusive einer Beteiligung an den Bewertungsreserven (endgültig zugeteilt) des überschussberechtigten Deckungskapitals der garantierten Jahresrente

0,42 %

Versorgungsvorschlag für eine WWK Premium FörderRente protect

für Herrn



	Zins-Überschussanteil inklusive einer Beteiligung an den Bewertungsreserven (endgültig zugeteilt) des überschussberechtigten Deckungskapitals der Bonus-Jahresrente	1,52 %
	Zins-Überschussanteil (vorläufig zugeteilt) des überschussberechtigten Deckungskapitals der garantierten Jahresrente	1,30 %
	Grund-Überschussanteil Rente der garantierten Jahresrente	0,80 %
	Grund-Überschussanteil Bonusrente der zum Ausschüttungszeitpunkt erreichten Bonus-Jahresrente	0,80 %
Umwandlung in eine beitragsfreie oder beitrags-reduzierte Versicherung	Überschussverwendung ab Rentenbeginn	
	Teildynamische Plusrente Ein Teil des Zinsüberschusses wird vorläufig zugeteilt. Aus diesem Teil der Überschüsse finanzieren wir einen Sockelbetrag der Plusrente. Die Höhe des Sockelbetrages ist nicht garantiert. Eine Reduzierung der Überschussätze kann zu einer Reduzierung oder einem Wegfall des Sockelbetrages führen. Der nicht für den Sockel verwendete Teil der Überschüsse wird endgültig zugeteilt und zur Erhöhung der versicherten Rente verwendet. Die Erhöhungen erfolgen jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres, erstmals im zweiten Jahr des Rentenbezugs. Bereits erreichte Erhöhungen sind garantiert. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden.	
	Sie können die Versicherungsleistungen reduzieren oder den Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln. Eine Beitragsreduzierung oder eine Beitragsfreistellung ist nicht vom Erreichen einer beitragsfreien Mindestrente abhängig. Bitte entnehmen Sie die detaillierten Informationen den Bedingungen unter Punkt: "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?", Allgemeine Bedingungen für die zertifizierte, staatlich förderfähige Fondsgebundene Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit Garantie (RR25 R2).	
	Nähere Informationen zu den gewählten Fonds können Sie dem „Merkblatt zur Fondsanlage“ entnehmen. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zu steuerlichen Informationen“.	
Gewählte Anlageformen Steuerliche Informationen Garantien	Überschüsse Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Bei der Berechnung der möglichen Leistungen haben wir eine Wertentwicklung des Gesamtguthabens (Fonds- und konventionelles Guthaben) von 0 %, 2 %, 3 % und 6 % angenommen. Weiterhin haben wir unterstellt, dass die für das Jahr 2026 festgesetzte Überschussdeklaration für die Verwaltungskosten während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleibt. Die tatsächlichen Überschussätze können höher oder niedriger ausfallen.	

riger sein. Deshalb stellen die ausgewiesenen möglichen Leistungen nur eine Annahme dar und können nicht garantiert werden.

Betrag im Falle einer Kündigung oder Beitragsfreistellung

Den in der Tabelle ausgewiesenen Betrag im Falle einer Kündigung oder Beitragsfreistellung garantieren wir bis zum Vertragsende, bei unverändertem Vertragsverlauf.

Versorgungsvorschlag für eine WWK Premium FörderRente protect

für Herrn



Informationen zum Wert im Falle einer Kündigung oder Beitragsfrei- stellung (Ruhe lassen)

Eine Kündigung oder Beitragsfreistellung der Versicherung kann mit Nachteilen verbunden sein. Bei der Berechnung der jeweiligen garantierten Leistungen bei Kündigung während der Dauer der Grundphase wird ein Stornoabzug vorgenommen. Bei den ausgewiesenen Werten (Leistung bei Kündigung) sind diese Abzüge bereits berücksichtigt. Bei Kündigung während der Dauer der Garantieerhaltungsphase wird kein Stornoabzug vorgenommen. Die Berechnung erfolgt ohne Überschüsse.

Bitte entnehmen Sie die detaillierten Informationen den Bedingungen unter Punkt: "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?", Allgemeine Bedingungen für die zertifizierte, staatlich förderfähige Fondsgebundene Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit Garantie (RR25 R2).

Die Tabellenwerte gelten nur, wenn sich der Vertrag nicht ändert. Wird Ihre Versicherung geändert, erhalten Sie neue Vertragsunterlagen.

Verlaufswerte der garantierten Leistungen in EUR:

Datum	Monatlicher Eigenbeitrag	Gesamtdeckungskapital	Stornoabzug bei Kündigung	Garantierte Leistung bei Kündigung	Garantierte Leistung bei Tod
Grundphase					
02/2026	160,41	0,00	0,00	0,00	138
02/2027	160,41	1.676,00	93,86	1.582,14	1.817
02/2028	160,41	3.385,52	176,05	3.209,47	3.529
02/2029	160,41	5.129,06	246,19	4.882,87	5.275
02/2030	160,41	6.907,13	303,91	6.603,22	7.056
02/2031	160,41	8.720,25	348,81	8.371,44	8.872
02/2032	160,41	10.568,95	380,48	10.188,47	10.724
02/2033	160,41	12.453,74	398,52	12.055,22	12.612
02/2034	160,41	14.375,17	402,50	13.972,67	14.536
02/2035	160,41	16.333,80	392,01	15.941,79	16.498
02/2036	160,41	18.330,14	366,60	17.963,54	18.498
02/2037	160,41	20.364,79	325,84	20.038,95	20.536
02/2038	160,41	22.438,30	269,26	22.169,04	22.612
02/2039	160,41	24.551,24	196,41	24.354,83	24.729
02/2040	160,41	26.704,19	106,82	26.597,37	26.885

Datum	Monatlicher Eigenbeitrag	Garantiertes Rentenkapital	Garantierte Leistung bei Tod	Garantierte monatliche erste Rente
Garantieerhaltungsphase				
02/2041	0,00	28.873,80	28.873	91,21
02/2042	0,00	28.873,80	28.873	93,61
02/2043	0,00	28.873,80	28.873	96,18
02/2044	0,00	28.873,80	28.873	98,89
02/2045	0,00	28.873,80	28.873	102,47
02/2046	0,00	28.873,80	28.873	105,62
02/2047	0,00	28.873,80	28.873	109,00
02/2048	0,00	28.873,80	28.873	112,61
02/2049	0,00	28.873,80	28.873	116,48
02/2050	0,00	28.873,80	28.873	120,61
02/2051	0,00	28.873,80	28.873	125,05
02/2052	0,00	28.873,80	28.873	129,76
02/2053	0,00	28.873,80	28.873	134,81
02/2054	0,00	28.873,80	28.873	140,18
02/2055	0,00	28.873,80	28.873	145,90
02/2056	0,00	28.873,80	28.873	151,93

**Versorgungsvorschlag
für eine WWK Premium FörderRente protect**
für Herrn



Datum	Monatlicher Eigenbeitrag	Garantiertes Rentenkapital	Garantierte Leistung bei Tod	Garantierte monatliche erste Rente
02/2057	0,00	28.873,80	28.873	158,29
02/2058	0,00	28.873,80	28.873	164,96
02/2059	0,00	28.873,80	0	171,86

Verlaufswerte der garantierten Leistungen bei Beitragsfreistellung in EUR:

Datum	Beitragsfreie monatliche Garantierente zum Ende der Grundphase	Beitragsfreies garantiertes Rentenkapital zum Ende der Grundphase
Grundphase		
02/2026	0,00	0,00
02/2027	6,08	1.924,92
02/2028	12,16	3.849,84
02/2029	18,24	5.774,76
02/2030	24,32	7.699,68
02/2031	30,40	9.624,60
02/2032	36,48	11.549,52
02/2033	42,57	13.474,44
02/2034	48,65	15.399,36
02/2035	54,73	17.324,28
02/2036	60,81	19.249,20
02/2037	66,89	21.174,12
02/2038	72,97	23.099,04
02/2039	79,05	25.023,96
02/2040	85,13	26.948,88

Die Leistungen bei Kündigung und im Todesfall entsprechen vor dem Ende der Grundphase nicht den eingezahlten Beiträgen. Bei schädlicher Verwendung gelten andere Werte.

Versorgungsvorschlag für eine WWK Premium FörderRente protect

für Herrn



Erläuterungen zur Wertentwicklung

Erläuterungen zur Wertentwicklung der Fonds und des konventionellen Guthabens

Um Ihnen einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, wird in der nachfolgenden unverbindlichen Beispielrechnung eine Wertentwicklung des Gesamtguthabens (Fonds- und konventionelles Guthaben) von 0 %, 2 %, 3 % und 6 % angenommen.

Weiterhin wird unterstellt, dass die für das Jahr 2026 festgesetzte Überschussdeklaration für Verwaltungskosten, inklusive der Überschussbeteiligung aus der Rückvergütung des/der ausgewählten Fonds während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleibt. Die in den Beispielrechnungen einbezogenen Fondskosten haben den Stand vom 08.12.2025, es wird für die Beispielrechnungen unterstellt, dass diese für die gesamte Versicherungsdauer unverändert bleiben.

Die Wertentwicklung des Fondsguthabens unterliegt Schwankungen nach oben und nach unten und ist abhängig von der Entwicklung des/der zugrunde liegenden Fonds. Bei der Berechnung der möglichen Leistungen werden die für die Fondsverwaltung erhobenen Gebühren berücksichtigt. Bei einer beispielhaften Wertentwicklung des Fondsguthabens von 6 % und Fondskosten von 0,19 % werden die möglichen Leistungen mit einer Wertentwicklung des Fondsguthabens nach Abzug der Fondskosten von 5,81 % berechnet.

Bei der beispielhaften Wertentwicklung des Fondsguthabens werden weder die Absicherungskosten noch die daraus entstehenden Überschüsse gemäß der jährlichen Überschussdeklaration berücksichtigt.

Die möglichen Leistungen wurden unter Berücksichtigung möglicher Zulagen des Versicherungsnehmers berechnet. Bei der Hochrechnung wurde angenommen, dass evtl. wegfallende Kinderzulagen durch Sonderzahlungen ausgeglichen werden. Die berechneten Werte dienen somit ausschließlich Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden.

Bisherige und künftige Wertentwicklungen sind daraus nicht ableitbar.

Die tatsächlichen Werte werden höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte. Die tatsächlichen Leistungen werden sich auch dann von den berechneten möglichen Leistungen unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertentwicklung über mehrere Jahre im Durchschnitt den angenommenen Sätzen für die Wertentwicklung entspricht, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Nähere Informationen zu den von Ihnen gewählten Fonds finden Sie im Merkblatt zur Fondsanlage.

Vereinbarter Rentenbeginn

Mögliche Leistungen* zum vereinbarten Rentenbeginn mit 67 Jahren am 01.02.2041 bei

- Individueller Rentengarantiezeit 10 Jahre
- Gewinnsystem **Teildynamische Plusrente**
- Garantierter monatlicher Rente in Höhe von 31,59 EUR pro 10.000 EUR Rentenkapital

Aus dem garantierten Rentenkapital in Höhe von 28.873,80 EUR ergibt sich eine lebenslange garantierte monatliche Rente in Höhe von 91,21 EUR.

Mögliche Leistungen zum vereinbarten Rentenbeginn in EUR *				
Beispielhafte Wertentwicklung**	0 %	2 %	3 %	6 %
Mögliches Rentenkapital	31.359	33.814	36.428	45.768
Mögliche monatliche Ansparrente	99,06	106,82	115,08	144,58
Mögliche Teildynamische Plusrente	19,51	21,03	22,66	28,47
Mögliche monatliche Gesamtrente	118,57	127,85	137,74	173,05

Verlauf der möglichen monatlichen Gesamtrenten in EUR *				
Beispielhafte Wertentwicklung**	0 %	2 %	3 %	6 %
02/2041	118,57	127,85	137,74	173,05
02/2042	118,98	128,30	138,22	173,65
02/2043	119,44	128,79	138,75	174,32
02/2044	119,91	129,29	139,30	175,00
02/2045	120,39	129,81	139,85	175,70
02/2046	120,87	130,33	140,41	176,40
02/2047	121,36	130,86	140,98	177,12
02/2048	121,86	131,40	141,56	177,86
02/2049	122,37	131,95	142,16	178,60
02/2050	122,89	132,51	142,76	179,36
02/2051	123,43	133,09	143,38	180,14

Die von uns während des Kalenderjahres erwirtschafteten Überschüsse werden jeweils am Ende des Jahres ausgeschüttet und erhöhen deshalb Ihre Gesamrente ab dem 1. Januar des Folgejahres. Sollte zum Rentenbeginn eine Mindestansparrente gemäß den Allgemeinen Bedingungen nicht erreicht werden, so wird anstelle der Rentenzahlung eine Kapitalabfindung geleistet.

Von den dargestellten Leistungen können wir lediglich die garantierten Leistungen der Höhe nach vertraglich zusichern.

*** Die möglichen Werte dienen ausschließlich Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie die Punkte "Erläuterungen zur Wertentwicklung", "spezifische Merkmale ausgewählter Finanzinstrumente", "Überschussbeteiligung" und "Garantien". Sie sind Bestandteil dieses Versorgungsvorschlags.**

Bei der Ermittlung der möglichen Leistungen haben wir ab Rentenbeginn die für das Jahr 2026 festgesetzte Überschussbeteiligung zu Grunde gelegt.

** Bei der beispielhaften Wertentwicklung des Fondsguthabens werden weder die Absicherungskosten noch die daraus entstehenden Überschüsse gemäß der jährlichen Überschussdeklaration berücksichtigt.

**Rente /
Rentenkapital
zum vereinbarten
Rentenbeginn**

Rente/Rentenkapital zum vereinbarten Rentenbeginn am 01.02.2041 in EUR

	Monatliche Rente	Rentenkapital
Garantiert aus Eigenbeiträgen	91,21	28.873
Zusätzlich garantiert aus möglichen staatlichen Zulagen	7,74	2.450
Garantiert aus dem gesamten Kapital (Eigenbeiträge, Zulagen)	98,95	31.323
Möglich* gesamt (Eigenbeiträge, Zulagen und angenommener Fondsentwicklung** 6%)	173,05	45.768

**Mögliche Wohn-
Riester Entnahmen**

Mögliche Leistungen* zum Ende der Grundphase am 01.02.2041 bei wohnwirtschaftlicher Verwendung (Wohn-Riester) gemäß § 92a EStG (Entnahme zu 100%) (inklusive eventueller staatlicher Zulagen). Es sind die Bestimmungen und Mindestentnahmebeträge gemäß dem Einkommensteuergesetz zu beachten.

Beispielhafte Wertentwicklung**	0 % *	2 % *	3 % *	6 % *
Mögliches Entnahmekapital	31.045,70	33.476,71	36.064,25	45.311,07

**Versorgungsvorschlag
für eine WWK Premium FörderRente protect**
für Herrn



Mögliche Leistungen* vor Ende der Grundphase am 01.02.2041 bei wohnwirtschaftlicher Verwendung (Wohn-Riester) gemäß § 92a EStG (Entnahme zu 100%) (inklusive eventueller staatlicher Zulagen). Es sind die Bestimmungen und Mindestentnahmebeträge gemäß dem Einkommensteuergesetz zu beachten.

Beispielhafte Wertentwicklung **	0 %	2 %	3 %	6 %
02/2026	0,00	0,00	0,00	0,00
02/2027	1.809,88	1.814,64	1.817,05	1.824,46
02/2028	3.797,17	3.837,47	3.869,02	3.963,74
02/2029	5.791,98	5.891,50	5.972,93	6.220,79
02/2030	7.795,32	7.977,19	8.130,01	8.601,38
02/2031	9.807,85	10.094,77	10.341,13	11.111,29
02/2032	11.859,45	12.274,13	12.637,10	13.787,03
02/2033	13.921,85	14.487,03	14.990,61	16.607,20
02/2034	15.996,04	16.734,08	17.402,98	19.578,90
02/2035	18.083,20	19.015,95	19.875,60	22.709,75
02/2036	20.184,35	21.333,09	22.409,92	26.007,57
02/2037	22.300,43	23.686,18	25.007,33	29.480,44
02/2038	24.432,64	26.076,03	27.669,51	33.137,59
02/2039	26.582,77	28.504,13	30.398,82	36.988,77
02/2040	28.751,69	30.970,88	33.196,68	41.043,34

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem "Merkblatt zu steuerlichen Informationen".
Von den dargestellten Leistungen können wir lediglich die garantierten Leistungen der Höhe nach vertraglich zusichern.

*** Die möglichen Werte dienen ausschließlich Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie die Punkte "Erläuterungen zur Wertentwicklung", "spezifische Merkmale ausgewählter Finanzinstrumente", "Überschussbeteiligung" und "Garantien". Sie sind Bestandteil dieses Versorgungsvorschlags.**

****** Bei der beispielhaften Wertentwicklung des Fondsguthabens werden weder die Absicherungskosten noch die daraus entstehenden Überschüsse gemäß der jährlichen Überschussdeklaration berücksichtigt.

**Versorgungsvorschlag
für eine WWK Premium FörderRente protect**
für Herrn



**Unverbindliche
Beispielrechnung**

**Verlauf der möglichen Leistungen* in EUR Ihrer WWK Premium FörderRente protect nach
Tarif RR25 R2 bis zum 01.02.2041**

Verlauf des jährlichen Beitrages bis zum Ende der Grundphase

Jahr	Altersvorsorge- beitrag	Beitrag aus Zulagen	Gesamtbeitrag im Kalenderjahr
2026	1.939,51	175,00	1.764,51
2027	2.099,92	175,00	1.924,92
2028	2.099,92	175,00	1.924,92
2029	2.099,92	175,00	1.924,92
2030	2.099,92	175,00	1.924,92
2031	2.099,92	175,00	1.924,92
2032	2.099,92	175,00	1.924,92
2033	2.099,92	175,00	1.924,92
2034	2.099,92	175,00	1.924,92
2035	2.099,92	175,00	1.924,92
2036	2.099,92	175,00	1.924,92
2037	2.099,92	175,00	1.924,92
2038	2.099,92	175,00	1.924,92
2039	2.099,92	175,00	1.924,92
2040	2.099,92	175,00	1.924,92
2041	335,41	175,00	160,41

Mögliches Gesamtdeckungskapital* in EUR

Datum	Mögliches Gesamtdeckungs- kapital	Mögliches Gesamtdeckungs- kapital	Mögliches Gesamtdeckungs- kapital	Mögliches Gesamtdeckungs- kapital
Beispielhafte Wertentwicklung**	0 %	2 %	3 %	6 %
Grundphase				
02/2026	0	0	0	0
02/2027	1.828	1.832	1.835	1.842
02/2028	3.835	3.876	3.908	4.003
02/2029	5.850	5.951	6.033	6.283
02/2030	7.874	8.057	8.212	8.688
02/2031	9.906	10.196	10.445	11.223
02/2032	11.979	12.398	12.764	13.926
02/2033	14.062	14.633	15.142	16.774
02/2034	16.157	16.903	17.578	19.776
02/2035	18.265	19.208	20.076	22.939
02/2036	20.388	21.548	22.636	26.270
02/2037	22.525	23.925	25.259	29.778
02/2038	24.679	26.339	27.949	33.472
02/2039	26.851	28.792	30.705	37.362
02/2040	29.042	31.283	33.532	41.457

Von den dargestellten Leistungen können wir lediglich die garantierten Leistungen der Höhe nach vertraglich zusichern.

*** Die möglichen Werte dienen ausschließlich Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie die Punkte "Erläuterungen zur Wertentwicklung", "spezifische Merkmale ausgewählter Finanzinstrumente", "Überschussbeteiligung" und "Garantien". Sie sind Bestandteil dieses Versorgungsvorschlags.**

**Versorgungsvorschlag
für eine WWK Premium FörderRente protect**
für Herrn



** Bei der beispielhaften Wertentwicklung des Fondsguthabens werden weder die Absicherungskosten noch die daraus entstehenden Überschüsse gemäß der jährlichen Überschussdeklaration berücksichtigt.

Möglicher Stornoabzug* in EUR bei Kündigung

Eine Kündigung der Versicherung kann mit Nachteilen verbunden sein. Bei Kündigung während der Dauer der Grundphase wird ein Stornoabzug vorgenommen. Da die Wertentwicklung der Fonds nicht vorausszusehen ist, können wir die tatsächliche Höhe des Stornoabzugs nicht garantieren, die ausgewiesenen Werte dienen ausschließlich Illustrationszwecken. Bei den ausgewiesenen Werten (mögliche Leistungen bei Kündigung) sind diese Abzüge bereits berücksichtigt. Bei Kündigung während der Dauer der Garantieerhaltungsphase wird kein Stornoabzug vorgenommen.

Bitte entnehmen Sie die detaillierten Informationen den Bedingungen unter Punkt: "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?", Allgemeine Bedingungen für die zertifizierte, staatlich förderfähige Fondsgebundene Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit Garantie (RR25 R2).

Datum	Möglicher Stornoabzug	Möglicher Stornoabzug	Möglicher Stornoabzug	Möglicher Stornoabzug
Beispielhafte Wertentwicklung**	0 %	2 %	3 %	6 %
Grundphase				
02/2026	0,00	0,00	0,00	0,00
02/2027	102,38	102,65	102,78	103,20
02/2028	199,45	201,56	203,22	208,20
02/2029	280,82	285,65	289,60	301,61
02/2030	346,46	354,54	361,33	382,28
02/2031	396,28	407,87	417,82	448,94
02/2032	431,25	446,33	459,53	501,35
02/2033	450,00	468,27	484,54	536,80
02/2034	452,41	473,29	492,21	553,75
02/2035	438,38	460,99	481,83	550,54
02/2036	407,76	430,97	452,73	525,41
02/2037	360,41	382,81	404,16	476,45
02/2038	296,15	316,07	335,39	401,67
02/2039	214,81	230,34	245,65	298,90
02/2040	116,17	125,13	134,13	165,83

Von den dargestellten Leistungen können wir lediglich die garantierten Leistungen der Höhe nach vertraglich zusichern.

*** Die möglichen Werte dienen ausschließlich Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie die Punkte "Erläuterungen zur Wertentwicklung", "spezifische Merkmale ausgewählter Finanzinstrumente", "Überschussbeteiligung" und "Garantien". Sie sind Bestandteil dieses Versorgungsvorschlags.**

****** Bei der beispielhaften Wertentwicklung des Fondsguthabens werden weder die Absicherungskosten noch die daraus entstehenden Überschüsse gemäß der jährlichen Überschussdeklaration berücksichtigt.

Mögliche Leistungen* in EUR bei Kündigung

Datum	Mögliche Leistung bei Kündigung	Mögliche Leistung bei Kündigung	Mögliche Leistung bei Kündigung	Mögliche Leistung bei Kündigung
Beispielhafte Wertentwicklung**	0 %	2 %	3 %	6 %
Grundphase				
02/2026	0	0	0	0
02/2027	1.725	1.730	1.732	1.739
02/2028	3.636	3.674	3.704	3.795
02/2029	5.569	5.665	5.743	5.982
02/2030	7.527	7.703	7.850	8.305
02/2031	9.510	9.788	10.027	10.774
02/2032	11.547	11.951	12.305	13.424
02/2033	13.612	14.165	14.657	16.238
02/2034	15.705	16.429	17.086	19.222
02/2035	17.827	18.747	19.594	22.388
02/2036	19.980	21.117	22.183	25.744
02/2037	22.165	23.542	24.855	29.301
02/2038	24.383	26.023	27.613	33.070
02/2039	26.636	28.561	30.460	37.063
02/2040	28.925	31.158	33.397	41.292

Von den dargestellten Leistungen können wir lediglich die garantierten Leistungen der Höhe nach vertraglich zusichern. Bei schädlicher Verwendung gelten andere Werte.

*** Die möglichen Werte dienen ausschließlich Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie die Punkte "Erläuterungen zur Wertentwicklung", "spezifische Merkmale ausgewählter Finanzinstrumente", "Überschussbeteiligung" und "Garantien". Sie sind Bestandteil dieses Versorgungsvorschlags.**

****** Bei der beispielhaften Wertentwicklung des Fondsguthabens werden weder die Absicherungskosten noch die daraus entstehenden Überschüsse gemäß der jährlichen Überschussdeklaration berücksichtigt.

Mögliches Rentenkapital* in EUR

Datum	Mögliches Rentenkapital	Mögliches Rentenkapital	Mögliches Rentenkapital	Mögliches Rentenkapital
Beispielhafte Wertentwicklung**	0 %	2 %	3 %	6 %
Garantierhaltungsphase				
02/2041	31.359	33.814	36.428	45.768
02/2042	31.542	34.333	37.329	48.189
02/2043	31.721	34.856	38.245	50.726
02/2044	31.893	35.382	39.177	53.395
02/2045	32.061	35.912	40.124	56.205
02/2046	32.224	36.445	41.087	59.163
02/2047	32.381	36.982	42.066	62.277
02/2048	32.534	37.524	43.062	65.554
02/2049	32.683	38.068	44.074	69.003
02/2050	32.827	38.617	45.104	72.635
02/2051	32.967	39.170	46.150	76.457
02/2052	33.102	39.726	47.214	80.481
02/2053	33.233	40.287	48.296	84.716
02/2054	33.361	40.851	49.396	89.174
02/2055	33.485	41.419	50.521	93.867

**Versorgungsvorschlag
für eine WWK Premium FörderRente protect**
für Herrn



Datum	Mögliches Rentenkapital	Mögliches Rentenkapital	Mögliches Rentenkapital	Mögliches Rentenkapital
Beispielhafte Wertentwicklung**	0 %	2 %	3 %	6 %
02/2056	33.605	41.992	51.672	98.806
02/2057	33.721	42.568	52.849	104.006
02/2058	33.834	43.148	54.052	109.479
02/2059	33.944	43.733	55.283	115.240

Von den dargestellten Leistungen können wir lediglich die garantierten Leistungen der Höhe nach vertraglich zusichern.

*** Die möglichen Werte dienen ausschließlich Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie die Punkte "Erläuterungen zur Wertentwicklung", "spezifische Merkmale ausgewählter Finanzinstrumente", "Überschussbeteiligung" und "Garantien". Sie sind Bestandteil dieses Versorgungsvorschlags.**

****** Bei der beispielhaften Wertentwicklung des Fondsguthabens werden weder die Absicherungskosten noch die daraus entstehenden Überschüsse gemäß der jährlichen Überschussdeklaration berücksichtigt.

Mögliche Leistungen* in EUR bei Tod

Bei Tod der versicherten Person innerhalb der Grundphase leisten wir in Höhe des gebildeten Kapitals, dies entspricht in Abhängigkeit der Wertentwicklung der Fondsanlage einer möglichen Leistung bei Tod in Höhe von

Datum	Mögliche Leistung bei Tod	Mögliche Leistung bei Tod	Mögliche Leistung bei Tod	Mögliche Leistung bei Tod
Beispielhafte Wertentwicklung**	0 %	2 %	3 %	6 %
Grundphase				
02/2026	0	0	0	0
02/2027	1.828	1.832	1.835	1.842
02/2028	3.835	3.876	3.908	4.003
02/2029	5.850	5.951	6.033	6.283
02/2030	7.874	8.057	8.212	8.688
02/2031	9.906	10.196	10.445	11.223
02/2032	11.979	12.398	12.764	13.926
02/2033	14.062	14.633	15.142	16.774
02/2034	16.157	16.903	17.578	19.776
02/2035	18.265	19.208	20.076	22.939
02/2036	20.388	21.548	22.636	26.270
02/2037	22.525	23.925	25.259	29.778
02/2038	24.679	26.339	27.949	33.472
02/2039	26.851	28.792	30.705	37.362
02/2040	29.042	31.283	33.532	41.457

Bei Tod der versicherten Person innerhalb der Garantierhaltungsphase leisten wir in Höhe des gebildeten Kapitals, dies entspricht in Abhängigkeit der Wertentwicklung der Fondsanlage einer möglichen Leistung bei Tod in Höhe von

Datum	Mögliche Leistung bei Tod	Mögliche Leistung bei Tod	Mögliche Leistung bei Tod	Mögliche Leistung bei Tod
Beispielhafte Wertentwicklung**	0 %	2 %	3 %	6 %
Garantierhaltungsphase				
02/2041	31.359	33.814	36.428	45.768
02/2042	31.542	34.333	37.329	48.189
02/2043	31.721	34.856	38.245	50.726
02/2044	31.893	35.382	39.177	53.395
02/2045	32.061	35.912	40.124	56.205
02/2046	32.224	36.445	41.087	59.163
02/2047	32.381	36.982	42.066	62.277
02/2048	32.534	37.524	43.062	65.554
02/2049	32.683	38.068	44.074	69.003
02/2050	32.827	38.617	45.104	72.635
02/2051	32.967	39.170	46.150	76.457
02/2052	33.102	39.726	47.214	80.481
02/2053	33.233	40.287	48.296	84.716
02/2054	33.361	40.851	49.396	89.174
02/2055	33.485	41.419	50.521	93.867
02/2056	33.605	41.992	51.672	98.806
02/2057	33.721	42.568	52.849	104.006
02/2058	33.834	43.148	54.052	109.479
02/2059	33.944	43.733	55.283	115.240

Von den dargestellten Leistungen können wir lediglich die garantierten Leistungen der Höhe nach vertraglich zusichern. Bei schädlicher Verwendung gelten andere Werte.

*** Die möglichen Werte dienen ausschließlich Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie die Punkte "Erläuterungen zur Wertentwicklung", "spezifische Merkmale ausgewählter Finanzinstrumente", "Überschussbeteiligung" und "Garantien". Sie sind Bestandteil dieses Versorgungsvorschlags.**

****** Bei der beispielhaften Wertentwicklung des Fondsguthabens werden weder die Absicherungskosten noch die daraus entstehenden Überschüsse gemäß der jährlichen Überschussdeklaration berücksichtigt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen,
- einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
 - das Produktinformationsblatt,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

WWK Lebensversicherung a.G.
Marsstraße 37
80335 München
info@wwk.de
Fax: +49 89 5114-2337

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag von 1/30 der monatlichen Prämie für Ihre Versicherung. Die monatliche Prämie beträgt zurzeit 160,41 EUR. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen [z. B. Zinsen] herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteilen, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.
9. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen Ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
10. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag
11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
13. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

14. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
15. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
16. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
17. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzung für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
18. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussmitteilung und der Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Ihre WWK Lebensversicherung a. G.

Förderrente Riester staatlich gefördert - staatlich abgesichert



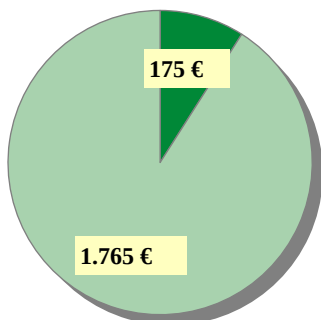
Persönliche Berechnung für:

Herrn

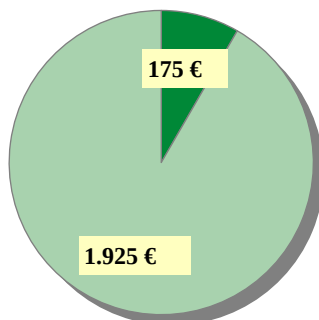
Ihre Ergebnisse
auf einen Blick:

Altersvorsorgebeitrag gesamt
Gesamtförderung
Förderquote

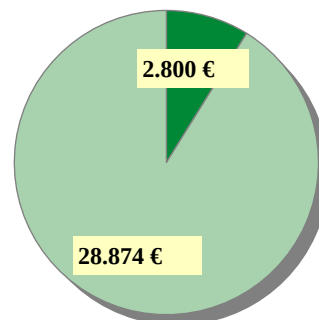
31.673,80 EUR
2.800,00 EUR
9 %



1. Kalenderjahr



2. Kalenderjahr



Summen bis Rentenbeginn

● Zulagen und Steuerersparnis

● Nettoaufwand

	1. Kalenderjahr	2. Kalenderjahr	Summen bis Rentenbeginn
Altersvorsorgebeitrag (1)	1.939,51 EUR	2.099,92 EUR	31.673,80 EUR
Zulagen gesamt (2)(3)	175,00 EUR	175,00 EUR	2.800,00 EUR
Gesamtbeitrag (4)	1.764,51 EUR	1.924,92 EUR	28.873,80 EUR
Steuerersparnis (5)	--	--	--
Nettoaufwand	1.764,51 EUR	1.924,92 EUR	28.873,80 EUR
Gesamtförderung (6)	175,00 EUR	175,00 EUR	2.800,00 EUR
Förderquote (7)	9 %	8 %	9 %

Berechnungsgrundlagen: 1. Kalenderjahr - WWK Premium FörderRente protect RR25 R2 - Beginn 01.02.2026

Familienstand	ledig
Art der Zulagenberechtigung	unmittelbar zulageberechtigt
gewünschte Beitragsart	Beitragsvorgabe
Bruttojahresarbeitslohn	keine Angabe
	Das Einkommen des Kunden wurde nicht berücksichtigt und keine steuerlichen Einkommenswerte erfasst - daher ist keine Steuerschätzung möglich. Annahme: Entrichtung des Mindesteigenbeitrags für ungekürzte Zulagen
Eigenbeitrag monatlich	160,41 EUR
Grundzulage	175,00 EUR
Nettoaufwand	Gesamtbeitrag minus Steuerersparnis

Bitte beachten Sie die Erläuterungen, Hinweise und Berechnungsgrundlagen auf den folgenden Seiten.

Förderrente Riester staatlich gefördert - staatlich abgesichert



Förderverlauf 01.01.1974 (Werte in EUR)

Kalender- jahr	Altersvorsorge- beitrag	Grundzulage	Kinderzulage	Zulagen gesamt	Gesamt- beitrag im Kalenderjahr	Steuerersparnis durch Sonder- ausg.abzug zusätzl. (§10a EStG) ca.	Gesamt- förderung	Förder- quote
	(1)		(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
2026	1.939,51	175,00	0,00	175,00	1.764,51	--	175,0	9 %
2027	2.099,92	175,00	0,00	175,00	1.924,92	--	175,0	8 %
2028	2.099,92	175,00	0,00	175,00	1.924,92	--	175,0	8 %
2029	2.099,92	175,00	0,00	175,00	1.924,92	--	175,0	8 %
2030	2.099,92	175,00	0,00	175,00	1.924,92	--	175,0	8 %
2031	2.099,92	175,00	0,00	175,00	1.924,92	--	175,0	8 %
2032	2.099,92	175,00	0,00	175,00	1.924,92	--	175,0	8 %
2033	2.099,92	175,00	0,00	175,00	1.924,92	--	175,0	8 %
2034	2.099,92	175,00	0,00	175,00	1.924,92	--	175,0	8 %
2035	2.099,92	175,00	0,00	175,00	1.924,92	--	175,0	8 %
2036	2.099,92	175,00	0,00	175,00	1.924,92	--	175,0	8 %
2037	2.099,92	175,00	0,00	175,00	1.924,92	--	175,0	8 %
2038	2.099,92	175,00	0,00	175,00	1.924,92	--	175,0	8 %
2039	2.099,92	175,00	0,00	175,00	1.924,92	--	175,0	8 %
2040	2.099,92	175,00	0,00	175,00	1.924,92	--	175,0	8 %
2041	335,41	175,00	0,00	175,00	160,41	--	175,0	52 %
gesamt	31.673,80	2.800,00	0,00	2.800,00	28.873,80	0,00	2.800,00	9 %

Erläuterungen und Hinweise:

(1) Altersvorsorgebeitrag	Summe aus laufendem Eigenbeitrag (inkl. Erhöhungen des lfd. Eigenbeitrags wegen wegfallender Zulagen), Zulagen
(2) Kinderzulage	Es wurden keine Kinder berücksichtigt.
(3) Zulagen gesamt	Summe aus Grundzulagen. Wegfallende Zulagen werden bis zur maximalen Förderhöchstgrenze durch erhöhte Eigenbeiträge ausgeglichen.
(4) Gesamtbeitrag im Kalenderjahr	Laufender Eigenbeitrag, sowie Erhöhungen des Eigenbeitrags zum Ausgleich ggf. wegfallender Zulagen zum Erhalt der vollen Förderung. Berechnung des Gesamtbeitrags ohne Zulagen.
(5) Steuerersparnis	Die vorliegende Berechnungskonstellation lässt keine Steuerschätzung zu.
(6) Gesamtförderung	gesamte Zulagen plus Steuerersparnis
(7) Förderquote	gesamte staatliche Förderung im Verhältnis zum Altersvorsorgebeitrag (p.a.)

Laufender monatlicher Eigenbeitrag (Kunde) 160,41 EUR.

Es wurde angenommen, dass keine Änderungen bei den Familien-, Einkommensverhältnissen, in den gesetzlichen Bestimmungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG), sowie dem geltenden Steuerrecht während der gesamten Förderdauer erfolgen. Die Gewährung von Zulagen erfolgt vorbehaltlich einer Bestätigung der Förderberechtigung durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA).

Das Einkommen soll nicht berücksichtigt werden, daher ist weder eine Steuerschätzung, noch eine Mindesteigenbeitragsberechnung möglich. Für die weiteren Berechnungen gehen wir davon aus, dass der Mindesteigenbeitrag geleistet wird.

Den Berechnungen unterliegen die zum Zeitpunkt der Programmerstellung gültige deutsche Steuer- und Sozialversicherungsgesetzgebung und deren Rechtsprechung bzw. deren Interpretation, sofern die Gesetzgebung noch nicht abgeschlossen war.

Förderrente Riester staatlich gefördert - staatlich abgesichert



Die Berechnungen und Ausführungen ersetzen keine ausführliche Renten-, Steuer- oder Rechtsberatung durch einen Renten-, Steuer- oder Rechtsberater.

Sollten sich Ihre persönlichen Verhältnisse bzw. die Gesetzgebung ändern, so werden sich auch die Simulationen und die Berechnungsbeispiele ändern und erfordern eine Neuberechnung.

Ihre tatsächliche Förderung kann - abhängig von Ihren individuellen Verhältnissen - höher oder auch niedriger sein. Bis zum Rentenbeginn wurde eine durchgängige Beitragszahlung vorausgesetzt. Die Berechnung ist daher nur unverbindlich und dient lediglich der Veranschaulichung.

Förderrente Riester staatlich gefördert - staatlich abgesichert



Berechnungsgrundlagen aktuelles Kalenderjahr

	Kunde (Versicherte Person)
Vorname, Nachname	
Geschlecht	männlich
Geburtsdatum	01.01.1974
Familienstand	ledig
Kinder berücksichtigen	Nein
Art der Zulageberechtigung	unmittelbar zulageberechtigt
Einkommen berücksichtigen	Nein
Bruttojahresarbeitslohn	keine Angabe
Steuerklasse	keine Angabe
Kirchensteuer	keine Angabe
Krankenversicherung	keine Angabe
Krankenversicherungssatz / -Beitrag	keine Angabe
Bundesland	keine Angabe
Zu versteuerndes Einkommen ZVE	keine Angabe
Art des Riestervertrags	WWK-Neuvertrag
Tarif / Tarifart	RR25 R2
Versicherungsbeginn	01.02.2026
Alter zum Rentenbeginn	67
gewünschte Beitragsart	Beitragsvorgabe
Eigenbeitrag	160,41 EUR
Zahlungsweise	monatlich
Dynamik	0 %
Art der Überschussbeteiligung	IntelliProtect / Teildynamische Plusrente
Vereinbarte Sonderzahlung zum Versicherungsbeginn	keine
geplante Sonderzahlung im letzten Kalenderjahr	keine
geplante Kapitalübertragung	keine
Ablaufmanagement	keines
Höchststandsabsicherung	keine
Todesfallschutz	Individuelle Rentengarantiezeit 10 Jahre
Rentensteigerung	keine
Grundzulage	175,00 EUR
Berufseinsteigerbonus	nicht möglich
Kinderzulage	0,00 EUR

URKUNDE

zur Eigenheimfinanzierung mit Ihrer WWK Riester-Rente

Mit der fondsgebundenen WWK Riester-Rente nutzen Sie die Chancen der Aktienmärkte und haben gleichzeitig eine 100%ige Sicherheit für Ihre eingezahlten Eigenbeiträge, die staatlichen Zulagen und ggf. geleistete Sonderzahlungen. Zusätzlich profitieren Sie bei Ihrem Riester-Vertrag von den Regelungen zum „Wohn-Riester“ – damit können Sie Ihren Immobilienraum mit staatlicher Förderung verwirklichen. Voraussetzung für die Entnahme ist beispielsweise, dass die Immobilie Ihnen gehört und Sie diese dauerhaft selbst nutzen.

Erwerb oder Umbau finanzieren

Das bestehende Guthaben kann entnommen werden, um Ihren Eigenheimerwerb zu finanzieren. Alternativ kann das entnommene Guthaben für den barrierefreien bzw. barrierereduzierenden Umbau oder zur energetischen Sanierung verwendet werden.

Restschuld tilgen

Das bestehende Guthaben kann genutzt werden, um mögliche Restschulden für Ihre Wohnimmobilie zu tilgen.

Genossenschaftsanteile erwerben

Das bestehende Guthaben kann jederzeit für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung verwendet werden.

Es sind die Bestimmungen und Mindestentnahmebeträge gemäß dem Einkommensteuergesetz zu beachten.

Bei der WWK Premium FörderRente *protect* können Sie das Guthaben nur vollständig und vor Vollendung Ihres 68. Lebensjahres entnehmen.



Jürgen Schrameier

Vorstandsvorsitzender



Rainer Gebhart

stv. Vorstandsvorsitzender



Dirk Fassott

Vorstand

WWK Lebensversicherung a. G.

Marsstraße 37, 80335 München

info@wwk.de, www.wwk.de



Eine starke Gemeinschaft

Datenschutzhinweise

DATENSCHUTZRECHTLICHE INFORMATION AN BETROFFENE BEI DATENERHEBUNG

Art. 13, 14 DSGVO, §§ 32, 33 BDSG neu

Nachfolgend informieren wir Sie entsprechend den oben genannten Vorschriften im Zusammenhang mit der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen folgender Nutzung.

Erhebungszusammenhang

Erhebung von Daten zur **Erstellung eines individuellen Angebots entsprechend Ihrer Anforderung zu Produkten der WWK Versicherungsunternehmen.**

A. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Name und Kontaktdaten Verantwortlicher

WWK Lebensversicherung a.G.

WWK Allgemeine Versicherung AG

WWK Pensionsfonds AG

WWK Unterstützungskasse e.V.

Marsstraße 37

80335 München

Telefon: +49 89 5114 0

Fax: +49 89 5114 2337

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz

– Datenschutzbeauftragte(r) – oder per E-Mail unter: datenschutz@wwk.de

B. Verarbeitungsrahmen

Kategorien personenbezogener Daten, welche verarbeitet werden

Wie im entsprechenden Formular zur Einholung eines individuellen Angebotes angegeben. Die Erfassung der Daten erfolgt freiwillig.

Quelle der personenbezogenen Daten und ggf. ob diese aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

Ihre eigenen Angaben

Dauer der Speicherung dieser personenbezogenen Daten oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Ihre mit dem Formular eingereichten Daten bewahren wir grundsätzlich solange auf, wie diese zur Zweckerreichung (individuellen Angebotserstellung) und der anschließenden Bearbeitung (z. B. Nachfragebeantwortung, Informationsklärung, Angebotsänderungen) notwendig sind. Im Falle eines entsprechenden Vertragsschlusses übernehmen wir diese Daten gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsverwaltung. Die Daten werden also gelöscht, wenn diese für den Zweck der individuellen Angebotserstellung nicht mehr benötigt werden und keine weitergehenden berechtigten Interessen oder gesetzliche Verpflichtungen oder Berechtigungen eine Speicherung erfordern bzw. erlauben.

Zwecke, für welche die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen

Individuelle Angebotserstellung zu Produkten der WWK Versicherungsunternehmen auf Ihre Anforderung.

Rechtsgrundlage(n) für die Verarbeitung

Rechtsgrundlage(n) für die Verarbeitung

- ☒ Ihre Einwilligung (Art 6 I a DSGVO)
- ☒ Zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Angebotserstellung) auf Ihre Anfrage (Art 6 I b 2. Alt. DSGVO)
- ☒ Zur Vertragserfüllung mit Ihnen als Vertragspartner (Art 6 I b 1. Alt. DSGVO)

Bestehen einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung Ihrerseits zur Bereitstellung

- ☒ Nicht zutreffend
- ☐ zutreffend

Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

- ☒ nicht zutreffend
☐ zutreffend (nachfolgend erhalten Sie Informationen)

C. Weitergabe und Auslandsbezug

Wir geben Ihre personenbezogenen Daten

- ☒ **nicht weiter**, soweit nicht bereits eine Weitergabe durch Ihre Einwilligung oder unsere berechtigten Interessen nach Art 6 Abs. 1 f DSGVO erlaubt ist.
☐ an folgende Empfänger oder Kategorien von Empfängern **weiter**.

D. Ihre Rechte als Betroffener

Als von der Verarbeitung Betroffener haben Sie folgende Rechte soweit deren gesetzliche Voraussetzungen vorliegen

- **Informations- und Auskunftsrecht** (Art. 13, 14, 15 DSGVO, §§ 27 II, 28 II 29 I 2, 34 BDSG neu)
- **Berichtigungs- und Löschungsrecht** (Art. 16, 17 DSGVO); soweit eine Löschung nicht in Betracht kommt, kann ggf. die Verarbeitung eingeschränkt werden (siehe nachfolgend).
- **Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DSGVO)
- **Widerspruch gegen die Datenverarbeitung** (Art. 21 DSGVO)
- **Datenportabilität** (Art. 20 DSGVO)
- **Einwilligungswiderruf** (Art. 7 Absatz 3 DSGVO)
- **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde** (Art. 77 DSGVO)

WWK Versicherungen

Marsstr. 37, 80335 München
info@wwk.de
datenschutz@wwk.de
wwk.de

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Ihre Daten“ (siehe Seite 2) angegebenen Einzahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Die WWK Premium FörderRente protect ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieabsicherung (eingegangene Eigenbeiträge, staatliche Zulagen, Sonderzahlungen und Kapitalübertragungen) zum vertraglich vereinbarten Rentenbeginn (Beitragserhaltungszusage). Sie können nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Überschussbeteiligung erhalten. Damit werden Sie an den Überschüssen beteiligt, die wir zum Beispiel am Kapitalmarkt erwirtschaften oder die aus Kostenüberschüssen entstehen. Eine wohnungswirtschaftliche Verwendung ist möglich.

Auszahlungsphase

Ihre Altersleistung erhalten Sie in Form einer lebenslangen Rente. Die Möglichkeit der (Teil-)Kapitalabfindung und der Abfindung einer Kleinbetragsrente ist gegeben. Die jährlichen Überschussanteile erhalten Sie als teildynamische Plusrente. Sie haben die kalkulatorische individuelle Rentengarantiezeit von 10 Jahren als Todesfalleistung gewählt.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 20 Jahren untersucht und in die CRK 2 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riesen-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Anbieter

WWK Lebensversicherung
auf Gegenseitigkeit

Produkttyp

Die WWK Premium FörderRente protect (RR25) ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieabsicherung zum vertraglich vereinbarten Rentenbeginn durch das Wertsicherungskonzept WWK IntelliProtect®. Durch dieses Konzept auf Basis des iCPPI-Modells (individual Constant Proportion Portfolio Insurance) wird an jedem Bankarbeitstag Ihr Gesamtguthaben automatisch an die aktuellen Finanzmarktbedingungen angepasst. Sie haben den Produkttyp mit Beitragsgarantie ohne Höchststandsabsicherung gewählt. Als Anlageoptionen steht Ihnen eine individuelle Fondsauswahl und passive Anlagestrategien zur Verfügung.

Auszahlungsform

Ihre Altersleistung erhalten Sie in Form einer lebenslangen Rente. Die Möglichkeit der (Teil-)Kapitalabfindung und der Abfindung einer Kleinbetragsrente ist gegeben.

Mindestbeitrag

5 Euro pro Monat

Sonderzahlung

Sonderzahlungen sind möglich

Beitragsänderung

Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden. Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

› Steuerliche Förderung

Prüfen Sie vor Abschluss, ob Sie förderberechtigt sind! Wenn ja, können Sie in der Ansparphase Zulagen und ggf. Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
0,50 %	31.324 Euro	118 Euro
2,00 %	32.969 Euro	125 Euro
3,00 %	35.338 Euro	134 Euro
4,00 %	37.909 Euro	143 Euro

Für die Berechnung der Werte für die Auszahlungsphase wurden unternehmensindividuelle Überschüsse angesetzt.

› Ihre Daten

Person
(geb. 01.01.1974)

zulageberechtigt: unmittelbar
keine Kinder

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag	Einmalzahlung
160,41 Euro	0,00 Euro

Sie haben keine Beitragsdynamik gewählt.

Vertragsbeginn	Einzahlungsdauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.02.2026	15 Jahre, 0 Monate	01.02.2041 frühestens: 01.01.2036 spätestens: 01.02.2059

Eingezahlte Beiträge + staatliche Zulagen (2.450 + 0 Euro Kinder)	28.874 Euro + 2.450 Euro
Eingezahltes Kapital	31.324 Euro

Garantiertes Kapital	31.323,80 Euro
Garantierte mtl. Altersleistung	98,95 Euro
Rentenfaktor	31,59 Euro

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.

› Anbieterwechsel / Kündigung

Anbieterwechsel

Für einen neuen Vertrag können erneut Abschluss- und Vertriebskosten anfallen.

Kündigung

Nachfolgende Tabelle enthält die errechneten Werte für eine Kündigung mit förderschädlicher Auszahlung bei einer beispielhaften Wertentwicklung vor Kosten von 3,00 %.

Vertragsdauer	Gezahlte Beiträge u. Zulagen	Auszahlungswert	entspricht
1 Jahr	1.925 Euro	1.742 Euro	90,49 %
5 Jahre	10.325 Euro	9.894 Euro	95,83 %
12 Jahre	25.024 Euro	26.654 Euro	106,51 %

Bei einer Kündigung mit Auszahlung müssen Sie bisherige Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen. Das gilt nicht, wenn Sie das angesparte Kapital für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung einer eigengenutzten Immobilie eingesetzt haben. Statt der Kündigung kann auch eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

› Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Im Insolvenzfall des Versicherungsunternehmens ist das Sicherungsvermögen durch § 315 VAG vor dem Zugriff durch Insolvenzgläubiger geschützt. Außerdem ist die WWK Lebensversicherung a. G. Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherer bei der Protektor Lebensversicherungs-AG.

› Effektivkosten

1,60 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 3,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 1,60 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 1,40 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	153,87 Euro
Prozentsatz der vereinbarten Beitragssumme	0,50 %
Prozentsatz je Zulage, einmalig	0,50 %
Prozentsatz je Sonderzahlungen, einmalig	0,50 %
Prozentsatz je Kapitalübertragung, einmalig	0,00 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	75,07 Euro
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich max. (Ursache sind schwankende Kosten der Fondsanbieter)	5,55 %
Konventionelles Kapital (Ihre Wahl), jährlich	0,45 %
Fondsgebundenes Kapital (Ihre Wahl), jährlich max.	5,55 %
Prozentsatz des eingezahlten Beitrags	3,70 %
Prozentsatz je Zulage, einmalig	1,00 %
Prozentsatz je Sonderzahlung, einmalig	1,00 %

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

Prozentsatz der gezahlten Leistung, jährlich	2,80 %
--	--------

Kosten für einzelne Anlässe

Kündigung wegen Vertragswechsel	max. 150,00 Euro
Kündigung mit Auszahlung je 100 Euro des Gesamtdeckungskapitals multipliziert mit der restlichen Dauer der Grundphase	0,40 Euro
Kapitalverwendung für eigengenutzte Immobilie je 100 Euro des auszahlenden Betrags	1,00 Euro
Versorgungsausgleich	max. 450,00 Euro

Zusätzliche Hinweise

Die Geltendmachung von gesetzlich begründeten Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt (z. B. Verzugschaden nach dem BGB). Im Falle einer Beitragsfreistellung sind von Ihnen weiterhin die vorgesehenen Verwaltungskosten bis zu Beginn der Auszahlungsphase zu zahlen.

Stand: 21.01.2026

Weitere Informationen unter:
[www.bundesfinanzministerium.de/
Produktinformationsblatt](http://www.bundesfinanzministerium.de/Produktinformationsblatt)

WWK Nachhaltigkeit

INFORMATIONEN ZUM UMGANG MIT ESG-KRITERIEN (ENVIRONMENTAL, SOCIAL, GOVERNANCE)

Die WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit (im Folgenden kurz WWK) fungiert als Obergesellschaft des WWK-Konzerns und bietet eine breite Palette an Versicherungs- und Finanzdienstleistungen an. Das Produktspektrum umfasst dabei Versicherungs- und Finanzdienstleistungen mit einem Schwerpunkt auf der fondsgebundenen Lebensversicherung, die als Hybridprodukt mit unserem Wertsicherungskonzept *IntelliProtect®* zum weit überwiegenden Teil in der bAV und im Riester-Segment zum Einsatz kommt. Ergänzt werden diese durch unsere biometrischen und klassisch konventionellen Produkte.

Die WWK bietet ihren Kundinnen und Kunden Vorsorgelösungen an, die den persönlichen Bedürfnissen gerecht werden. Dem Kundenwunsch nach nachhaltigen Investitionsentscheidungen entspricht die WWK mit einem breiten Angebot an nachhaltigen Fonds und entsprechend gestalteten Fonds-Baskets. In den Tarifen mit Fondsauswahl liegt die Fondsauswahl in der Hoheit der Kundinnen und Kunden und/oder Vertriebspartnerinnen und Vertriebspartner. Jede Kundin und jeder Kunde bzw. Vertriebspartnerin und Vertriebspartner kann sich in der von ihr bzw. ihm gewünschten Intensität frei für nachhaltige Investitionen bei der Fondsauswahl entscheiden.

In der Phase der Verrentung erfolgt die Anlage (eines Teils) des Rentenkapitals im Sicherungsvermögen, das gemäß der Taxonomie-Verordnung nach definierten Kriterien einzustufen ist. Diesbezügliche Informationen sind im Geschäftsbericht der WWK Lebensversicherung nachzulesen.

Die WWK übernimmt Verantwortung bzgl. des am 8. März 2018 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums (Sustainable Finance). Die WWK begrüßt die damit verfolgten Ziele der Schaffung von Transparenz und Vergleichbarkeit für Produkte mit nachhaltigem Charakter.

ESG-Kriterien (Environmental-, Social-, Governance-Kriterien) stellen für die WWK Werte dar, die bereits seit Langem in den Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden. Zudem ist die WWK Gründungsmitglied der Brancheninitiative des infinma-Instituts zur Nachhaltigkeit in der Lebensversicherung.

Für die Kapitalanlagen, die für das Sicherungsvermögen gemanagt werden, werden folgende Strategien/Ansätze zur Berücksichtigung des Themas Nachhaltigkeit implementiert:

- Grundsätzlich gelten Ausschlusskriterien. Bestimmte Vertrags- oder Geschäftspartner, Unternehmen, Branchen (Sektoren) und Staaten werden nach festgelegten ESG-Kriterien explizit ausgeschlossen.
- Beim Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren und Aktien werden bei der Analyse und den Entscheidungsprozessen MSCI-ESG-Ratings mit einbezogen und Investments mit hoher ESG-Qualität bevorzugt.
- Bei Neuinvestments konzentrieren wir uns im Bereich der alternativen Kapitalanlagen auf nachhaltige Konzepte mit einem positiven Umwelt- oder Gesellschaftsbeitrag.
- Bei der Auswahl von externen Fonds und Mandaten entscheiden wir uns prinzipiell für Asset Manager, die die Grundsätze für verantwortungsbewusste Investments (Principles for Responsible Investment) der UN unterzeichnet haben.

Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der mitunter lange Zeithorizont von Nachhaltigkeitsrisiken (insbesondere von physischen Risiken) stellt die WWK grundsätzlich vor große Herausforderungen. Nachhaltigkeitsrisiken sind aufgrund der häufig fehlenden historischen Datengrundlage, der vielen zu berücksichtigenden Faktoren und diverser Unsicherheiten über zukünftige Klima- und Politikenszenarien teilweise schwierig zu messen und zu steuern. Die bisherigen Prozesse müssen angepasst und neue, innovative Mess-, Steuerungs- und Risikominderungsinstrumente entwickelt werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich insbesondere Transitionsrisiken auch sehr kurzfristig realisieren können. Ferner sind Interdependenzen zwischen Transitionsrisiken und physischen Risiken denkbar.

Die WWK sieht Nachhaltigkeitsrisiken bezüglich der Kapitalanlagen als Faktor der folgenden Risikoarten: Kreditrisiko/Adressenausfallrisiko, Liquiditätsrisiko, Markt(preis)risiko, Operationelles Risiko, Strategisches Risiko und Reputationsrisiko. Eine separate Risikoart „Nachhaltigkeitsrisiken“ gibt es nicht, da eine Abgrenzung nicht möglich ist. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit beitragen.

Die Risikoinventur der WWK hat ergeben, dass aufgrund von bestehenden Nachhaltigkeitsrisiken in der

Kapitalanlage keine materiellen Auswirkungen auf die Rendite (Nettoverzinsung der Kapitalanlagen) zu erwarten sind. Nachhaltigkeitsrisiken spielen nur eine untergeordnete Rolle. Für das Sicherungsvermögen der WWK ist gesetzlich eine ausreichende Mischung und Streuung gefordert, was auch überwacht und eingehalten wird. Durch den Einsatz von Risikomanagement- und Limitsystemen und durch Diversifikationseffekte können eventuelle Nachhaltigkeitsrisiken abgemildert werden. Eventuelle Marktwertverluste schlagen nicht unmittelbar auf die Rendite des Sicherungsvermögens durch, da genügend Risikopuffer in Form von Reserven zur Verfügung steht.

Bei der Entwicklung von Finanz- und Versicherungsprodukten gewinnt die Prüfung der ESG-Kriterien unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zunehmend an Bedeutung.

Zielsetzung ist dabei, dass die angestrebten bzw. garantierten Leistungen für den Versicherungsnehmer auch künftig unter dem Einfluss möglicher Nachhaltigkeitsrisiken dauerhaft gewährleistet werden können.

Zum Zweck der Risikofrüherkennung und Risikominimierung wird bei der WWK bereits seit vielen Jahren ein umfangreiches Risikomanagement betrieben. Im Zuge dieses Risikomanagements werden regelmäßig und systematisch alle erkennbaren und auch künftig möglichen Risiken untersucht, bewertet und soweit möglich gesteuert.

Mit Blick auf die sich immer deutlicher abzeichnenden ESG- bzw. Nachhaltigkeitsrisiken wird das Risikomanagement laufend erweitert und den wachsenden Anforderungen angepasst, um die denkbaren Auswirkungen von künftig eintretenden Nachhaltigkeitsrisiken für die WWK und deren Kundinnen und Kunden möglichst gering zu halten.

Dabei handelt es sich in der Regel nicht um völlig neue Risiken, sondern um Entwicklungen, welche die Wirkung und die Eintrittswahrscheinlichkeit für die bereits bekannten Risiken deutlich verstärken und erhöhen können.

Insbesondere handelt es sich dabei um Risiken, die aus der Klimaveränderung und aus dem Fehlverhalten der Menschheit resultieren können, wie z. B.:

- Extreme Wetterereignisse mit großen Schäden an Eigentum, Infrastruktur und Menschenleben.
- Versagen von Regierungen und Unternehmen bei der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel.
- Vom Menschen verursachte Umweltschäden und -katastrophen.

- Großer Verlust an biologischer Vielfalt und Zusammenbruch von Ökosystemen mit irreversiblen Folgen für die Umwelt, was zu einer starken Erschöpfung der Ressourcen für die Menschheit und die Industrie führt (Nahrungsmittel- und Güterversorgung). Dies birgt auch die Gefahr von politischen Unruhen weltweit.

Zur Bewertung der möglichen Folgen aus derartigen Risiken werden von der WWK regelmäßige Stress-tests durchgeführt, um die Auswirkungen von diversen Risikoeintritten abzuschätzen.

Falls dabei ein entsprechender Bedarf ermittelt wird, werden von der Geschäftsleitung die erfolgversprechendsten Vorsichtsmaßnahmen ausgewählt und umgesetzt, um eine angemessene Risikoverminderung zu erreichen und die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die von der WWK angebotenen Finanzprodukte und deren Rendite möglichst gering zu halten.

Als Ergebnis dieser Untersuchungen erwartet die WWK mit Blick auf die nächsten Jahre unter Berücksichtigung der eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen eine gute Risikotragfähigkeit in Bezug auf die anwachsenden Nachhaltigkeitsrisiken. Von einer Verminderung der Leistungsfähigkeit gegenüber den Kundinnen und Kunden geht die WWK aufgrund der getroffenen Maßnahmen infolge von eintretenden Nachhaltigkeitsrisiken derzeit nicht aus.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auch kurz als PAIs (Principal Adverse Impacts) bezeichnet. Mit den wichtigsten PAIs sind negative Auswirkungen auf Umweltschutz, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung gemeint, die sich aus einer Investitionsentscheidung ergeben können.

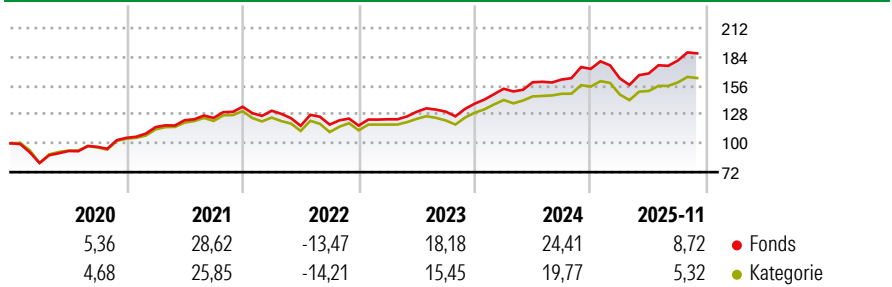
Unser Fondsspektrum berücksichtigt derzeit vorwiegend die PAIs auf Treibhausgas-Emissionen sowie Soziale und Arbeitnehmerbelange. Im gewählten Finanzprodukt hängt die Berücksichtigung der PAIs von Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen ab. Die Berücksichtigung kann aber über die gesamte Laufzeit des Finanzprodukts variieren. Sie finden Informationen zu den PAIs auch in den jährlichen Standmitteilungen zu Ihrem Versicherungsvertrag.

Vanguard FTSE All-World UCITS ETF USD Accumulation (EUR) VWCE

Morningstar Rating™
★★★★Morningstar ESG Risk Rating™
Morningstar Kategorie™
Aktien weltweit Standardwerte Blend

Anlageziel

Wertentwicklung



Risikokennzahlen

Alpha	1,22	Sharpe Ratio	1,01
Beta	0,95	Volatilität	11,38
Berechnungsgrundlage Morningstar Global Target Market Exposure NR USD (wenn zutreffend)			

Rollierende Renditen (%)

	Fonds	Kat
6 Monate	12,31	8,48
1 Jahr	7,24	4,18
3 Jahre p.a.	14,33	11,06
5 Jahre p.a.	12,40	9,97
10 Jahre p.a.	-	-

Daten per 01.12.2025

Rendite kumul. (%)

	Fonds	Kat
3 Jahre	49,43	36,97
5 Jahre	79,37	60,80
10 Jahre	-	-
Seit Auflage	-	73,60

Daten per 01.12.2025

Vermögensaufteilung 31 Okt 2025



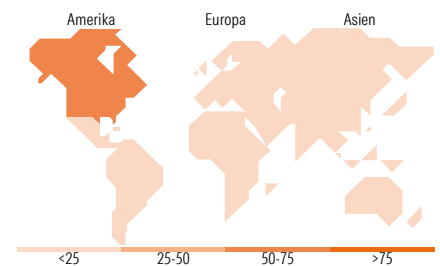
Vermögensaufteilung (in %)

	Portf.
• Aktien	99,93
• Anleihen	0,00
• Cash	0,00
• Sonstige	0,07

Morningstar Aktien Style Box™

Größe	% Akt
Sehr Groß	47,96
Groß	34,58
Mittelgroß	17,05
Klein	0,41
Micro	0,00
Ø Marktkap. (Mio.) USD	210.385,07

Anlagestil



Top 10 Positionen (in %)	Sektor	Portf.
NVIDIA Corp		5,06
Apple Inc		4,21
Microsoft Corp		4,10
Amazon.com Inc		2,50
Broadcom Inc		1,82
Alphabet Inc Class A		1,75
Meta Platforms Inc Class A		1,51
Alphabet Inc Class C		1,42
Tesla Inc		1,37
Taiwan Semiconductor...		1,27
Positionen Aktien Gesamt		3,622
Positionen Anleihen Gesamt		0
% des Vermögens in Top 10 Positionen		25,01

Sektorengewichtung	% Akt
Zyklisch	32,51
Rohstoffe	3,42
Konsumgüter zyklisch	10,51
Finanzdienstleistungen	16,65
Immobilien	1,93
Sensibel	51,49
Telekommunikation	8,84
Energie	3,45
Industriewerte	10,31
Technologie	28,89
Defensiv	16,00
Konsumgüter nicht zyklisch	4,97
Gesundheitswesen	8,47
Versorger	2,56

Top 10 Länder	% Akt
USA	62,88
Japan	5,73
China	3,45
Grossbritannien	3,15
Kanada	2,83
Taiwan	2,28
Schweiz	2,12
Frankreich	2,04
Deutschland	1,98
Indien	1,93
Regionen	% Akt
Europa	15,53
Amerika	66,64
Asien	17,83

Stammdaten

Fondsgesellschaft	Vanguard Group (Ireland) Limited	Währung	EUR	Kurs (01 Dez 2025)	EUR 143,79
Internet	global.vanguard.com	Ertragsverwendung	Thesaurierend	Fondsvolumen (Mio.)	50.281,80 USD
Fondsvertrieb	WWK Versicherungen	ISIN	IE00BK5BQT80	Management Gebühr p.a. (aktuell)	0,19%
Telefon	(089) 51 14-20 20	WKN	A2PKXG	Transaktionskosten (07 Okt 2025)	0,02%
Web	http://www.wwk.de			Verwaltungsgebühren und sonstige	0,19%
Auflagedatum	23 Jul 2019			Verwaltungs- oder Betriebskosten (07 Okt 2025)	
Fondsmanager	Not Disclosed			Performancegebühr erhoben	Nein
Domizil	Irland			ESG Risk Fonds nach Prospekt	Nein

Die obige Darstellung stammt von Morningstar Deutschland GmbH. Dies ist eine Marketing-Anzeige. Bitte lesen Sie den Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt / KID gemäß PRIIPs-Verordnung, bevor Sie eine endgültige Anlageentscheidung treffen. Mit dieser Unterlage stellt WWK ausschließlich Produktinformationen zur Verfügung, die weder eine Anlageberatung noch eine Produktempfehlung enthalten. WWK übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen. Der Ausweis der Positionen „Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten“ und „Transaktionskosten“ erfolgt nach Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Basisinformationsblatt gemäß PRIIPs-Verordnung bzw. erfolgt bei Anlagestrategien in gewichteter Form. Der Ausweis der Position „Performancegebühr erhoben“ basiert auf Angaben aus dem Verkaufsprospekt. Die vollständigen Informationen insbesondere die ausführliche Darstellung der Chancen und Risiken sind den gesetzlichen Pflichtveröffentlichungen der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften zu entnehmen.

Das Morningstar® ESG Risk Rating (auch als „Globe Rating“ bezeichnet) und die Low Carbon Kennung von Morningstar dienen als objektive Hilfestellung für Anleger, die Fonds im Bereich ESG Risk zeitpunktbezogen auf Basis von Daten von Morningstar vergleichen möchten. Für die Einstufung und gesetzlichen Transparenzpflichten der Fonds zur ESG Risk entsprechend den Verordnungen der Europäischen Union sind die Angaben in den vorvertraglichen Informationen (Verkaufsprospekt) und den periodischen Informationen (Jahres- bzw. Rechenschaftsbericht) der Fonds maßgeblich.

ESG Information

Stand: 31.10.2025

Gegenstand dieses Dokuments sind Nachhaltigkeitsinformationen zu diesem Finanzprodukt. Es handelt sich um Werbematerial. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der eventuell zu erwartenden Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite dieses Finanzprodukts werden gem. Art. 6 (3), g) der Offenlegungsverordnung im Verkaufsprospekt veröffentlicht. Bitte informieren Sie sich darüber im Verkaufsprospekt, der entsprechende Link ist in der folgenden Tabelle enthalten.

Vanguard FTSE All-World UCITS ETF USD Acc

ISIN / WKN	IE00BK5BQT80 / A2PKXG
Emittent / Hersteller	Vanguard Group (Ireland) Limited
Benchmark	-
EU-Offenlegungskategorisierung*	Artikel 6 Einstufung nach Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)
PAI Berücksichtigung**	Nein
Verkaufsprospekt	Link
SFDR vorvertragliche Informationen***	nicht verfügbar
SFDR regelmäßige Informationen***	nicht verfügbar
SFDR Website Informationen***	nicht verfügbar
ESG-Fokus	-
Aktualisierung durch Hersteller	07.10.2025

* Artikel 6: Finanzprodukte, die weder ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, noch nachhaltige Investitionen anstreben; Artikel 8: Finanzprodukte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, und die Unternehmen, in die investiert wird, wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an; Artikel 9: Finanzprodukte, die nachhaltige Investitionen anstreben.

** PAI (Principle Adverse Impact) sind die negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

*** SFDR - Sustainable Finance Disclosure Regulation (Offenlegungsverordnung)

ESG Information

Stand: 31.10.2025

Anlagestrategie

Ziele: Der Fonds verfolgt einen Passivmanagement- bzw. Indexierungsanlageansatz, indem er Wertpapiere physisch erwirbt und versucht, die Wertentwicklung des FTSE All-World Index (der „Index“) nachzubilden. Der Index besteht aus Aktien von großen und mittelgroßen Unternehmen in entwickelten und Schwellenmärkten. Der Fonds versucht: 1. Die Wertentwicklung des Index nachzubilden, indem eine repräsentative Auswahl von im Index enthaltenen Wertpapieren physisch erworben wird. 2. dauerhaft sein gesamtes investierbares Vermögen zu investieren, außer unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, in besonderen politischen Situationen oder unter anderen besonderen Umständen, in denen der Fonds vorübergehend von dieser Anlagepolitik abweichen kann, um Verluste zu vermeiden. Der Fonds kann kurzfristige besicherte Leihgaben seiner Anlagen mit bestimmten zulässigen Dritten vornehmen. Dies dient der Erzielung zusätzlicher Einnahmen und zum Ausgleich von Kosten des Fonds. Obwohl der Fonds den Index so genau wie möglich nachbildet, wird seine Wertentwicklung in der Regel nicht exakt der Wertentwicklung des Zielindex entsprechen. Dies ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, beispielsweise Aufwendungen des Fonds und regulatorische Auflagen. Einzelheiten zu diesen Faktoren und der erwartete Tracking Error des Fonds sind dem Prospekt zu entnehmen. Informationen zum Portfolio des Fonds sind unter <https://www.ie.vanguard/products> zu finden. Der indikative Nettoinventarwert für den Fonds wird während jedes Handelstages fortlaufend berechnet und bei Bloomberg oder Reuters veröffentlicht. Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente verwenden, um Risiken oder Kosten zu reduzieren und/oder zusätzliche Erträge oder Wachstum zu generieren. Derivative Finanzinstrumente sind finanzielle Kontrakte, deren Wert auf dem Wert einer Finanzanlage (wie zum Beispiel Aktien, Anleihen oder Währungen) oder einem Marktindex basiert. ETF-Anteile des Fonds können täglich (außer an bestimmten Bankfeiertagen und öffentlichen Feiertagen sowie vorbehaltlich bestimmter, im Prospekt genannter Beschränkungen) gekauft oder verkauft werden. ETF-Anteile sind an einer oder mehreren Börsen notiert. Vorbehaltlich bestimmter im Prospekt genannter Ausnahmen dürfen Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, ETF-Anteile nur über ein Unternehmen kaufen oder verkaufen, das Mitglied einer relevanten Börse ist. Der Kauf oder Verkauf ist nur möglich, wenn diese Börse für den Kundenverkehr geöffnet ist. Eine Liste der Tage, an denen kein Kauf oder Verkauf von Anteilen des Fonds möglich ist, ist unter <https://fund-docs.vanguard.com/holiday-calendar-vanguard-funds-plc-ETFs.pdf> abrufbar. VF ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Dies bedeutet, dass die Bestände des Fonds gemäß irischem Recht getrennt von den Beständen anderer Teilfonds von VF gehalten werden und Ihre Anlage in den Fonds nicht durch Ansprüche gegen andere Teilfonds von VF beeinträchtigt wird. Die Erträge der ETF-Anteile werden reinvestiert und spiegeln sich in den Preisen der Anteile wider. Der Fonds investiert in Wertpapiere, die auf andere Währungen als die Basiswährung lauten. Veränderungen der Wechselkurse können sich negativ auf die Rendite von Anlagen auswirken.

Rechtliche Informationen

Die offengelegten ESG-Informationen werden der cleversoft GmbH von der genannten Kapitalanlagegesellschaft (Hersteller) zur Verfügung gestellt. Die ESG-Informationen werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, regelmäßig geprüft und aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich die Informationen inzwischen verändert haben oder auf fehlerhaften Daten Dritter basieren. Die Versicherungsgesellschaft und cleversoft GmbH können keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der ausgewiesenen Daten übernehmen. Die in dem ESG-Dokument publizierten Informationen stellen keine Empfehlung, Angebot oder Aufforderung zur Investition in einen Fonds dar.

Allgemeine Bedingungen für die zertifizierte, staatlich förderfähige Fondsgebundene Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit Garantie (RR25)

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis nach Tarif RR25 gelten die nachfolgenden Bedingungen.

In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen.

Vorrangklausel: Sämtliche Bestimmungen in Ihrem Vertrag gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Altersvorsorgevertrags und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrags geltende Fassung des AltZertG.

Inhaltsverzeichnis

Begriffserläuterungen

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Wie verwenden wir Ihre Altersvorsorgebeiträge und ausgeschüttete Erträge der Fonds?
- § 5 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 6 Was geschieht, wenn Sie einen Eigenbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 7 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?
- § 8 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?
- § 9 Wann können Sie Sonderzahlungen leisten?
- § 10 Können Sie Ihren Eigenbeitrag erhöhen?
- § 11 Was gilt bei einer Verwendung von gebildetem Kapital für Wohneigentum?
- § 12 Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn in die Grundphase vorverlegen?
- § 13 Können garantierte Renten abgelöst werden?
- § 14 Welche Optionen haben Sie bei Rentenbeginn?
- § 15 Was ist die Kursgewinnabsicherung (manueller Lock-in)?
- § 16 Unter welchen Voraussetzungen können Sie das vorhandene fondsgebundene Guthaben umschichten (Shift)?
- § 17 Unter welchen Voraussetzungen können Sie die gewählte prozentuale Aufteilung des im fondsgebundenen Guthabens anzulegenden Betrags ändern (Switch)?
- § 18 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?
- § 19 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 20 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 21 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 22 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 23 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 24 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?
- § 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 26 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 27 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Begriffserläuterungen

Wir möchten Ihnen vorab einige Begriffe und Zusammenhänge erklären, die in den Allgemeinen Bedingungen verwendet werden.

Anlagestock innerhalb des Sicherungsvermögens: Bis zum Beginn der Rentenzahlung führen wir die auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile (fondsgebundenes Guthaben) in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem Anlagestock.

Ansparzeit: Die Ansparzeit ist die Zeit vom Versicherungsbeginn bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Wird der Rentenbeginn auf den Jahrestag des Versicherungsbeginns, an dem das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person 85 Jahre beträgt (höchst möglicher Rentenbeginn) verlegt, verlängert sich auch die Ansparzeit Ihrer Versicherung bis zu diesem Termin.

Altersvorsorgebeiträge: Altersvorsorgebeiträge gemäß AltZertG sind die eingezahlten Eigenbeiträge inklusive Sonderzahlungen und die erhaltenen staatlichen Zulagen.

Bankarbeitstag: Bankarbeitstag im Sinne dieser Bedingungen ist ein Tag, der Bankarbeitstag in der Bundesrepublik Deutschland und in Luxemburg ist.

Eigenbeiträge: Eigenbeiträge sind die gemäß § 5 Absatz 1 von Ihnen gezahlten laufenden Beiträge ohne staatliche Zulagen und ohne Sonderzahlungen.

Exchange Traded Fund (ETF): Ein ETF ist ein in der Regel ausschließlich börsengehandelter Fonds. ETFs werden meist passiv verwaltet und bilden die Zusammensetzung und Entwicklung eines Wertpapierindexes nach.

Deckungsrückstellung: Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

Depotführende Stelle: Neben der Verwahrung des Fondsvermögens ist es die Aufgabe der depotführenden Stelle, die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu kontrollieren. Die depotführende Stelle vertritt in diesem Zusammenhang die Interessen des Anlegers und ist verpflichtet, die Ansprüche des Anlegers gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft geltend zu machen.

Garantie: Als Mindestleistung garantieren wir Ihnen zum Ende der Grundphase und innerhalb der Garantierhaltungsphase, längstens bis zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, an dem das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person 85 Jahre beträgt, die Summe der entrichteten Altersvorsorgebeiträge. Die Garantie wird durch die WWK Lebensversicherung a. G. ausgesprochen.

Gebildetes Kapital: Das gebildete Kapital ist das Gesamtguthaben Ihres Vertrags zu einem bestimmten Zeitpunkt zuzüglich der nach § 153 Absätze 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zugeteilten Bewertungsreserven (vgl. § 2 Absätze 18 und 19) und des eventuell übertragungsfähigen Wertes aus Schlussüberschussanteilen (vgl. § 2 Absatz 6).

Mittelbar Zulageberechtigter: Bei Ehegatten oder Lebenspartnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft (nachfolgend Lebenspartner), von denen nur ein Ehegatte/Lebenspartner unmittelbar zulageberechtigt ist, ist auch der andere Ehegatte/Lebenspartner (mittelbar) zulageberechtigt, wenn dieser unter anderem Altersvorsorgebeiträge in Höhe von mindestens 60 EUR auf seinen Altersvorsorgevertrag leistet. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer mittelbaren Zulageberechtigung sind für jedes Kalenderjahr gesondert zu prüfen.

Phasenmodell: Die Laufzeit Ihrer Versicherung wird in mehrere Phasen unterteilt. Die Grundphase und die (bei Aufschub des

vereinbarten Rentenbeginns) anschließende Garantierhaltungsphase dienen zum Aufbau des Rentenkapitals. In der Rentenphase wird Ihre Rente lebenslang ausgezahlt.

Rechnungsmäßiges Alter: Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr mitgezählt wird, falls davon mehr als sechs Monate vergangen sind.

Rentenbezugsmodell: Das Rentenbezugsmodell beschreibt die von Ihnen zu Rentenbeginn gewählte Art der Verrentung. Die verschiedenen Modelle können sich in Leistungsumfang, Vertragsoptionen und der Art der Kapitalanlage unterscheiden.

Rentenskapital: Das Rentenskapital ist das gebildete Kapital zu Beginn der Rentenphase (Rentenbeginn).

Rücknahmepreis: Der Rücknahmepreis bezeichnet den Preis, für den Fondsanteile an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden können. Bei Exchange Traded Funds (ETFs) entspricht der Rücknahmepreis den jeweils von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen.

Sonstige Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens: Ihr konventionelles Guthaben führen wir als sonstige Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens. Für das konventionelle Guthaben garantieren wir für die gesamte Vertragslaufzeit eine Verzinsung von 1,00 % p. a.

Wertsicherungskonzept und Aufteilung Ihres Guthabens: Die Anlage Ihres Guthabens erfolgt unter Berücksichtigung der zur Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlichen Mindestwerte für das Gesamtguthaben soweit möglich in fondsgebundener Form im Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens. Die Aufteilung zwischen konventionellem und fondsgebundenem Guthaben vor Rentenbeginn wird durch ein versicherungsmathematisches Verfahren regelmäßig (an jedem Bankarbeitstag) unter Berücksichtigung der Entwicklungen des Wertes der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fondsanteile ermittelt.

Zusammensetzung Ihres Gesamtguthabens: Das Gesamtguthaben (Gesamtdeckungskapital) Ihres Vertrags zu einem bestimmten Zeitpunkt setzt sich zusammen aus dem konventionellen Guthaben (konventionellen Deckungskapital) und dem fondsgebundenen Guthaben (fondsgebundenen Deckungskapital) inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile (vgl. § 2) zum entsprechenden Zeitpunkt.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Das Wesen der Fondsgebundenen Rentenversicherung gemäß AltZertG

1. Die Fondsgebundene Rentenversicherung gemäß AltZertG bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Ansparzeit) Versicherungsschutz unter Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds. Jeder im Rahmen der Fondsgebundenen Rentenversicherung gemäß AltZertG angebotene Fonds stellt einen gesonderten Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens dar. Der einzelne Anlagestock wird gesondert von unserem übrigen Vermögen geführt und in Fondsanteile aufgeteilt.

Als Mindestleistung garantieren wir, dass das Gesamtguthaben Ihrer Versicherung zum Ende der Grundphase und innerhalb der Garantierhaltungsphase mindestens so hoch ist wie die Summe der entrichteten Altersvorsorgebeiträge. Aus der Mindestleistung bei Rentenbeginn resultiert eine lebenslange garantierte Mindestrente.

Zur Sicherstellung der Mindestleistung und der lebenslangen garantierten Mindestrente bei Erleben setzen wir ein Wertsicherungskonzept ein. Ziel des Wertsicherungskonzepts ist es, die Aufteilung des Gesamtguthabens Ihres Vertrags an jedem Bankarbeitstag automatisch an die aktuellen Kapitalmarktbedingungen anzupassen. So wird laufend überprüft, in welchem Umfang das Gesamtguthaben Ihrer Versicherung in konventionelles und fondsgebundenes Guthaben aufzuteilen ist, damit einerseits die Mindestleistung und die lebenslange garantierte Mindestrente bei Erleben sichergestellt ist und andererseits die Chance auf eine positive Wert-

entwicklung der Versicherungsleistung oberhalb der Mindestleistung erhalten bleibt.

Die Überprüfung erfolgt während der gesamten Ansparzeit an jedem Bankarbeitstag nach einem Umschichtungsmechanismus, den wir nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt haben und der verschiedene variable Faktoren berücksichtigt.

Diese sind im Wesentlichen die Wertentwicklungen am Kapitalmarkt, die Höhe der garantierten Mindestleistung sowie die Kapitalanlageallokation des konventionellen Sicherungsvermögens. D.h. die Umschichtungen im Rahmen des Wertsicherungskonzepts werden von uns so angesteuert, dass es zu keiner besonderen Belastung des konventionellen Sicherungsvermögens kommt und somit keine anderen Teile des Versichertenkollektivs unzulässig benachteiligt werden.

Die mathematischen Grundlagen, auf denen der Umschichtungsmechanismus basiert, haben wir bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingereicht. Wir werden diese während der Vertragslaufzeit nicht ändern. Bei positiver Wertentwicklung der Fonds bewirkt der Umschichtungsmechanismus tendenziell eine verstärkte Anlage im fondsgebundenen Guthaben. Vor allem bei ungünstiger Wertentwicklung der Fonds führt der Mechanismus hingegen tendenziell zu einer höheren Anlage im konventionellen Guthaben und stellt so das Erreichen der Mindestleistung sicher.

Zur Sicherstellung der Mindestleistung kann es im Rahmen des Wertsicherungskonzepts auch erforderlich sein, dass die Anlage des Gesamtguthabens vorübergehend oder sogar dauerhaft ausschließlich im konventionellen Guthaben erfolgt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn kein Fonds die notwendigen Aufnahmekriterien mehr erfüllt.

Zudem werden zur Sicherstellung der Mindestleistung Kosten fällig, die in den Verwaltungskosten einkalkuliert sind (vgl. § 18 Absatz 3). Sollten die kalkulierten Kosten auch unter Wahrnehmung der Möglichkeit eines Fondswechsels nicht ausreichen, sind wir berechtigt, das gesamte Guthaben konventionell anzulegen. In diesem Fall fallen keine Absicherungskosten für die Mindestleistung mehr an.

Bei Umschichtungen rechnen wir den Betrag, der entweder in das fondsgebundene Guthaben angelegt oder dem fondsgebundenen Guthaben entnommen wird, mit dem Rücknahmepreis je nach Ordermodalität des einzelnen Fonds am 1. oder 2. Bankarbeitstag nach dem Tag der Neuaufteilung in Fondsanteile der von Ihnen zur Anlage gewählten Fonds um (Absatz 11 Satz 2 gilt entsprechend). Bei der Fondsanlage werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

Da die Entwicklung des fondsgebundenen Guthabens nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der tatsächlichen Rente vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Fondspreissteigerung der von Ihnen gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Rückgang der Fondspreise tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Bei Fonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Fondsanlage zusätzlich beeinflussen. Sie tragen damit für die gesamte Fondsanlage das in den gewählten Fonds enthaltene Kapitalanlagerisiko in voller Höhe. Davon unabhängig zeichnet sich Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung gemäß AltZertG dadurch aus, dass Sie das Risiko der Wertminderung nur bis zu einer Mindestleistung tragen müssen.

Das Lebensphasenmodell

Die Laufzeit Ihrer Versicherung wird in mehrere Phasen unterteilt:

Grundphase

Für die Dauer der Grundphase haben Sie eine laufende Beitragszahlung vereinbart. Die Dauer der laufenden Beitragszahlung entspricht der Dauer der Grundphase. Die Dauer der Grundphase können Sie individuell festlegen. Der Garantetermin entspricht dem Termin zum Ende der Grundphase.

Ab diesem Termin garantieren wir als Mindestleistung für das angesparte Kapital die Summe der entrichteten Altersvorsorgebeiträge. Bei Ihrem Vertrag ist der Rentenbeginn zum Ende der Grundphase vereinbart.

Vereinbarter Rentenbeginn

Erlebt die versicherte Person das Ende der Grundphase, zahlen wir die vereinbarte Garantierente in gleich bleibender oder steigender Höhe monatlich im Voraus, solange Sie leben. Die letzte Rente wird für den Monat gezahlt, in dem die versicherte Person stirbt. Die Rentenphase beginnt frühestens, wenn die versicherte Person bereits Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem bezieht oder mit Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person.

Rechtzeitig vor dem Ende der Grundphase erhalten Sie von uns ein Schreiben, in dem Sie die Ausgestaltung der Rentenphase neu festlegen können (vgl. § 14). Optional können Sie zum Ende der Grundphase einmalig die Verlegung des vereinbarten Rentenbeginns beantragen. Ihr Antrag muss bis spätestens einen Monat vor dem Ende der Grundphase bei der WWK-Zentraldirektion eingegangen sein. Als neuer Rentenbeginn ist dann der Jahrestag des Versicherungsbeginns, an dem das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person 85 Jahre beträgt, vereinbart. Bei Verlegung des Rentenbeginns geht der Vertrag in die Garantieerhaltungsphase über.

Garantieerhaltungsphase

Während der Garantieerhaltungsphase wird Ihre Versicherung beitragsfrei weitergeführt. Dabei werden Kosten gemäß § 18 eingerechnet. Grundsätzlich stehen Ihnen folgende Optionen zur Verfügung:

- Rentenbeginn
- einmalige Kapitalabfindung.

Sie als unser Versicherungsnehmer können während der Garantieerhaltungsphase mit Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten in Textform beantragen, dass Ihr Vertrag in die Rentenphase übergeht und somit der Rentenbeginn erfolgt. Dabei können Sie die Ausgestaltung der Rentenphase gemäß § 14 neu festlegen.

Bei einem Rentenbeginn innerhalb der Garantieerhaltungsphase oder bei Wahl der Kapitalabfindung innerhalb der Garantieerhaltungsphase garantieren wir als Mindestbetrag für das angesparte Kapital die Summe der entrichteten Altersvorsorgebeiträge.

Bei Wahl der einmaligen Kapitalabfindung müssen wir grundsätzlich die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug von der Kapitalabfindung einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Sollten die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sein, können wir die Auszahlung des verbleibenden Teils der einmaligen Kapitalabfindung erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen und eventuellen Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sind. Von der ZfA ausstehende Zulageneinbuchungen bzw. -ausbuchungen zu bereits vorhandenen Ermittlungsergebnissen müssen abgewartet werden. Die Auszahlung des verbleibenden Teils der einmaligen Kapitalabfindung erfolgt nach Bescheid der ZfA.

Spätestens am Jahrestag des Versicherungsbeginns, an dem das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person 85 Jahre beträgt, erfolgt der Übergang in die Rentenphase, sofern Sie sich nicht zuvor für den Rentenbeginn oder die einmalige Kapitalabfindung entschieden haben.

Einzelheiten zu den von Ihnen tatsächlich gewählten Dauern der Phasen entnehmen Sie bitte der Leistungsbeschreibung in Ihrem Versicherungsschein.

Rentenphase

Bei Rentenbeginn wird der auf Ihre Versicherung entfallende Anteil an den Anlagestöcken diesen entnommen und gemeinsam mit einem evtl. bei Rentenbeginn vorhandenen konventionellen Guthaben in unserem Vermögen für die konventionelle Rentenversicherung – d. h. in nicht fondsgebundener Form – angelegt (vgl. Absatz 5).

Versicherungsleistungen vor Rentenbeginn

2. Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, so besteht unsere Leistung in der Auszahlung des gebildeten Kapitals Ihrer Versicherung.

Wir müssen in diesem Fall grundsätzlich die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug von der Todesfallleistung einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Sollten die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sein, können wir die Auszahlung des verbleibenden Teils der Todesfallleistung erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen und eventuellen Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sind. Von der ZfA ausstehende Zulageneinbuchungen bzw. -ausbuchungen zu bereits vorhandenen Ermittlungsergebnissen müssen abgewartet werden. Die Auszahlung des verbleibenden Teils der Todesfallleistung erfolgt nach Bescheid der ZfA.

Versicherungsleistungen ab Rentenbeginn

3. Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente in Euro lebenslänglich in gleich bleibender oder steigender Höhe monatlich im Voraus. Die letzte Rente wird für den Monat geleistet, in dem die versicherte Person stirbt.

Für die Dauer der Rentenphase können garantierte Rentensteigerungen eingeschlossen werden, d.h. die zu Rentenbeginn garantierte Rente erhöht sich jeweils zum Jahrestag des Rentenbeginns um den von Ihnen gewählten Prozentsatz. Den Einschluss, Ausschluss oder die Änderung garantierter Rentensteigerungen müssen Sie spätestens einen Monat vor Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn (vgl. § 12) beantragen. Wir werden Sie rechtzeitig vor dem vereinbarten Rentenbeginn zum Ende der Grundphase ausdrücklich schriftlich auf die genannte Möglichkeit des Einschlusses garantierter Rentensteigerungen hinweisen. Der für je 10.000 EUR Rentenskapital angegebene Rentenfaktor (Absatz 5) wird entsprechend den veränderten Leistungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu bestimmt.

Ist eine kalkulatorisch individuelle Rentengarantiezeit vereinbart, beträgt diese mindestens fünf Jahre. Sie kann unter Beachtung der steuerlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Stirbt die versicherte Person innerhalb der kalkulatorisch individuellen Rentengarantiezeit, zahlen wir die Rente bis zum Ende der kalkulatorisch individuellen Rentengarantiezeit weiter. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der kalkulatorisch individuellen Rentengarantiezeit, erlischt die Versicherung ohne Anspruch auf eine weitere Leistung.

Anstelle der kalkulatorisch individuellen Rentengarantiezeit kann auch eine Kapitalleistung bei Tod der versicherten Person vereinbart werden (Restkapitalisierung). Bei Tod der versicherten Person erbringen wir eine Todesfallleistung in Höhe des Rentenskapitals zu Rentenbeginn, gekürzt um die bereits gezahlten garantierten Renten. Übersteigt zu diesem Zeitpunkt die Summe der bereits gezahlten Renten den Wert des Rentenskapitals zu Rentenbeginn, erlischt die Versicherung ohne Anspruch auf eine weitere Leistung.

Ist für die Rentenphase keine Todesfallleistung vereinbart, erlischt bei Tod der versicherten Person die Versicherung ohne Anspruch auf eine weitere Leistung.

Bei Tod innerhalb der kalkulatorisch individuellen Rentengarantiezeit müssen wir grundsätzlich die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen; die an den Bezugsberechtigten gezahlte Rente wird daher für die Restlaufzeit der kalkulatorischen Rentengarantiezeit in diesem Fall geringer ausfallen als davor. Ist eine Kapitalleistung bei Tod der versicherten Person vereinbart (Restkapitalisierung), müssen wir auch von dieser grundsätzlich die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen; die an den Bezugsberechtigten gezahlte Kapitalleistung wird daher in diesem Fall geringer ausfallen als davor. Sollten die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sein, können wir die Auszahlung des verbleibenden Teils der Todesfalleistung erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sind. Von der ZfA ausstehende Zulageneinbuchungen bzw. -ausbuchungen zu bereits vorhandenen Ermittlungsergebnissen müssen abgewartet werden. Die Auszahlung des verbleibenden Teils der Todesfalleistung erfolgt nach Bescheid der ZfA.

Übertragung der Todesfalleistung auf einen Vertrag des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners (gemäß § 93 Absatz 1 Satz 4 Buchst. c Einkommensteuergesetz (EStG))

4. Ist Bezugsberechtigter für die Leistung im Todesfall Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner kann dieser die Übertragung des ihm zustehenden Kapitals (bzw. bei Tod innerhalb der kalkulatorischen individuellen Rentengarantiezeit die noch ausstehenden Rentengarantieleistungen) zugunsten eines auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag verlangen, wenn Sie beide im Zeitpunkt des Todes
 - die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 EStG erfüllt haben und
 - Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist.

In diesem Fall müssen die staatlichen Zulagen und eventuellen Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug nicht zurückgezahlt werden. Diese Übertragung ist kostenlos.

Höhe der Rentenleistung

5. Wir garantieren Ihnen bei einem Rentenbeginn zum Ende der Grundphase und innerhalb der Garantierhaltungsphase eine Mindestrente, welche sich aus der Mindestleistung ergibt. Wir haben im Versicherungsschein angegeben, welche lebenslange garantierte monatliche Mindestrente sich zum jeweiligen Rentenbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergibt. Die Höhe der tatsächlichen Rente ist abhängig von der Höhe des gebildeten Kapitals zu Rentenbeginn (Rentenkapital). Da dieser Wert nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der tatsächlichen Rente erst bei Rentenbeginn garantieren.

Wir haben Ihnen im Versicherungsschein Rentenfaktoren angegeben, die ausdrücken, welche monatliche Rentenhöhe sich zum jeweiligen Rentenbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus 10.000 EUR Rentenkapital ergibt. Diese Rentenfaktoren sind Bestandteil Ihres Vertrags.

Die Rentenfaktoren sind maßgeblich zur Berechnung der garantierten Rente aus dem Rentenkapital. Sie gelten auch für die Berechnung der Rente aus dem Teil des Rentenkapitals, das aus Zulagen und Sonderzahlungen sowie aus Erhöhungen des Eigenbeitrags (gemäß § 10) während der Grundphase gebildet wurde.

Bei der Kalkulation der Rente bzw. der Rentenfaktoren haben wir bei Vertragsbeginn als Rechnungsgrundlagen eine unternehmenseigene, aus der Sterbetafel DAV2004R M/F

abgeleitete, Unisex-Sterbetafel und als Rechnungszins 1,00 % angesetzt.

Ergibt sich zu Rentenbeginn aus den bei uns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungsverträge geltenden Rechnungsgrundlagen ein höherer Rentenfaktor, so wenden wir diesen für die Berechnung der lebenslangen garantierten Rente an.

Leistungen aus der Überschussbeteiligung

6. Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben (vgl. § 2). Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags ist bis zum Rentenzahlungsbeginn aber die Wertentwicklung des Anlagestocks (vgl. § 1 Absatz 1).

Abfindung von Kleinbetragsrenten

7. Wir sind berechtigt, zu Beginn der Rentenzahlung, wenn die monatliche Rente 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Sozialgesetzbuches IV (Kleinbetragsrente gemäß § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG) nicht übersteigt, diese mit dem gebildeten Kapital zu Rentenbeginn abzufinden. In diesem Fall endet der Vertrag.

Sollten wir beabsichtigen, die Rente gegen Auszahlung des zum Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals abzufinden, teilen wir Ihnen dies vorab mit. In diesem Fall können Sie verlangen, dass wir die Abfindung erst zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres an Sie zahlen. Wir reservieren den Abfindungsbetrag dann bis zum Auszahlungszeitpunkt kostenfrei und unverzinst. Ihr Antrag auf Verschiebung der Auszahlung muss uns in Textform innerhalb von vier Wochen ab Zugang unserer Mitteilung zugehen.

Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung

8. Sie als unser Versicherungsnehmer können in Textform beantragen, dass zu Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn (vgl. § 12) anstelle der lebenslangen Rente einmalig das Rentenkapital (vgl. Absatz 10) oder bis zu 30 % des Rentenkapitals ausgezahlt werden, wenn die versicherte Person den im Versicherungsschein genannten Rentenbeginn bzw. vorverlegten Rentenbeginn (vgl. § 12) erlebt (Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung). Mit der Kapitalabfindung erlischt der Vertrag, mit der Teilkapitalabfindung der abgefundene Teil. Eine Teilkapitalabfindung bewirkt eine Reduzierung der bei Vertragsabschluss lebenslangen garantierten Mindestrente. Eine Teilkapitalabfindung ist nur möglich, wenn die aus dem verbleibenden Kapital gemäß Absatz 3 errechnete monatliche Rente 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Sozialgesetzbuches IV übersteigt. Bei der Berechnung der Rente bzw. der Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung bei Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn wird das gebildete Kapital (vgl. Begriffserläuterung) zugrunde gelegt. Die Kapitalabfindung oder Teilkapitalabfindung erbringen wir grundsätzlich in Euro (vgl. Absätze 9 bis 12).

Den Antrag auf Kapitalabfindung oder Teilkapitalabfindung müssen Sie spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn bzw. vorverlegtem Rentenbeginn (vgl. § 12) stellen. Wir werden Sie rechtzeitig vor dem vereinbarten Rentenbeginn nochmals ausdrücklich schriftlich auf die genannte Möglichkeit der Teilkapitalabfindung hinweisen.

Bei Wahl der einmaligen Kapitalabfindung müssen wir grundsätzlich die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug von der einmaligen Kapitalabfindung einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Sollten die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sein, können wir die Auszahlung des verbleibenden Teils der einmaligen Kapitalabfindung erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen und eventuellen Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sind. Von der ZfA ausstehende Zulageneinbuchungen bzw. -ausbuchungen zu bereits vorhandenen Ermittlungsergebnissen müssen abgewartet werden. Die Auszahlung

lung des verbleibenden Teils der einmaligen Kapitalabfindung erfolgt nach Bescheid der ZfA.

Übertragung von Fondsanteilen

9. Grundsätzlich erbringen wir alle Leistungen in Euro. Entscheiden Sie sich für eine Leistung aus dem fondsgebundenen Guthaben in Fondsanteilen, so bemessen wir diesen Teil der Versicherungsleistungen nach dem Wert des dazugehörigen fondsgebundenen Deckungskapitals. Eine Übertragung von Fondsanteilen ist nur möglich, wenn spätestens einen Monat vor Beendigung oder Teilbeendigung der Versicherung durch Kapitalabfindung/Teilkapitalabfindung bzw. Kündigung durch Sie, bei einer Todesfallleistung eine Woche nach dem Tod der versicherten Person, der Anspruchsberechtigte ausdrücklich die Leistung in Fondsanteilen verlangt. Beträgt der Wert der zu übertragenden Fondsanteile weniger als 500 EUR für einen Fonds, behalten wir uns vor, die Leistung für diesen Fonds als Geldleistung zu erbringen.

Es können nur ganze Fondsanteile übertragen werden. Bruchteile von Fondsanteilen werden als Geldleistung erbracht.

Wir haben keinen Einfluss darauf, wie lange die Übertragung der Fondsanteile dauert. Eine Übertragung zu einem bestimmten Termin können wir daher nicht garantieren. Bei zwischenzeitlichem Rückgang der Fondspreise tragen Sie das Risiko der Wertminderung.

Bei Wahl der Übertragung von Fondsanteilen müssen wir grundsätzlich die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug von der Leistung in Fondsanteilen einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Sollten die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sein, können wir die Übertragung des verbleibenden Teils der Fondsanteile erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen und eventuellen Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sind. Von der ZfA ausstehende Zulageneinbuchungen bzw. -ausbuchungen zu bereits vorhandenen Ermittlungsergebnissen müssen abgewartet werden. Die Übertragung des verbleibenden Teils der Fondsanteile erfolgt nach Bescheid der ZfA.

Die Übertragung von Fondsanteilen aus Investmentfonds oder Anteilsklassen nach § 10 Investmentsteuergesetz (InvStG) oder institutionellen Anteilsklassen ist ausgeschlossen.

Eine Übertragung von Fondsanteilen ist nicht möglich, wenn Sie oder einer der Depotinhaber in den USA steuerpflichtig sind.

Es kann auch weitere Gründe geben, warum wir Fondsanteile nicht übertragen können, zum Beispiel weil Ihre depotführende Stelle die Fondsanteile nicht annimmt oder die Rücknahme von Vermögensgegenständen des Anlagestocks durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgesetzt oder eingeschränkt ist.

Wert des Gesamtdeckungskapitals

10. Vor Rentenbeginn ergibt sich der Wert des Gesamtdeckungskapitals Ihrer Versicherung aus dem Wert des vorhandenen fondsgebundenen Deckungskapitals zuzüglich des Wertes des vorhandenen konventionellen Deckungskapitals. Den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass für jeden in Ihrer Versicherung enthaltenen Fonds die Zahl der Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile mit dem entsprechenden Rücknahmepreis (§ 4 Absatz 1) am jeweiligen Stichtag (vgl. Absatz 11) multipliziert wird. Bei mehr als einem gewählten Fonds bildet sich der Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals Ihrer Versicherung aus der Summe der einzelnen Werte.

Stichtage

11. Bei der Ermittlung des Wertes des fondsgebundenen Deckungskapitals (gemäß Absatz 10) werden die Rücknahme-

preise der Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile an folgenden Stichtagen verwendet:

- am Beginn der Rentenzahlung (Fälligkeitstag der ersten Rente);
- bei Teilkapitalabfindung und bei einer Abfindung von Kleinbetragsrenten am Beginn der Rentenzahlung (Fälligkeitstag der ersten Rente);
- bei Kapitalabfindung am Monatsersten, zu dem die Auszahlung wirkt;
- bei Kündigung durch Sie am Monatsersten, zu dem die Kündigung wirkt;
- bei Beendigung der Versicherung wegen Tod der versicherten Person am Tag, an dem uns die Todesfallmeldung zugeht.

Erfolgt zu den angegebenen Stichtagen keine Wertfestsetzung, gilt jeweils der zuletzt festgesetzte Rücknahmepreis eines Fondsanteils.

Bei der Ermittlung der Verwaltungskosten für das gebildete Kapital wird der Monatserste eines jeden Monats zugrunde gelegt.

12. Wenn der Anspruchsberechtigte von uns Geldleistungen erhält, behalten wir uns vor, den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals erst zu ermitteln, nachdem wir Vermögensgegenstände des Anlagestocks veräußert haben. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Rücknahme von Vermögensgegenständen des Anlagestocks durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgesetzt oder eingeschränkt ist bzw. kein Handel von Fondsanteilen an dem von uns festgelegten Handelsplatz möglich ist. Diese Veräußerung nehmen wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnung des Wertes des fondsgebundenen Deckungskapitals in Absatz 11 keine Anwendung.

Ablaufmanagement „periodisch“ und „performanceorientiert“

13. Falls Sie bei Vertragsbeginn eine Variante des Ablaufmanagements vereinbart haben, erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn des Ablaufmanagements, frühestens zu Beginn des vierten Versicherungsjahres, von uns ein schriftliches Angebot über die von uns angebotenen Varianten. In diesem Schreiben erfahren Sie auch alle Einzelheiten über die Abwicklung des Ablaufmanagements (zum Beispiel Stichtage, Fonds). Für Neuanlagen im Rahmen des gewählten Ablaufmanagements werden keine Ausgabeaufschläge erhoben. Sämtliche Verwaltungsvorgänge innerhalb des Ablaufmanagements sind für Sie kostenfrei. Ihr vorhandenes fondsgebundenes Guthaben wird hierbei grundsätzlich in Fondsanteile eines Geldmarktfonds oder eines vergleichbar sicherheitsorientierten Fonds aus unserer Fondsauswahl umgeschichtet. Die Anlage zukünftiger im fondsgebundenen Guthaben anzulegender Beträge wird entsprechend angepasst. Dadurch sollen die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Fondspreiserückgängen und Währungsschwankungen während der Dauer des Ablaufmanagements reduziert werden.

Grundsätzlich wird die von Ihnen bei Vertragsbeginn gewählte Variante des Ablaufmanagements von uns automatisch aktiviert. Derzeit stehen zwei Varianten mit einer Laufzeit von fünf Jahren zur Verfügung. Das Ablaufmanagement „periodisch“ schichtet monatlich in Abhängigkeit von der Restlaufzeit (1/ Restlaufzeit in Monaten) die entsprechenden Fondsanteile in einen Geldmarktfonds oder einen vergleichbar sicherheitsorientierten Fonds aus unserer Fondsauswahl um. Beim Ablaufmanagement „performanceorientiert“ werden aus den Ihrer Versicherung gutgeschriebenen Fondsanteilen pro Monat in Abhängigkeit des Wertzuwachses Ihrer Versicherung bestimmte Fondsanteile in einen Geldmarktfonds oder einen vergleichbar sicherheitsorientierten Fonds aus unserer Fondsauswahl umgeschichtet. D. h. nach hohen Zuwächsen im Vorjahr wird mehr Fondsguthaben umge-

schichtet. Sie können sich aber auch jederzeit vor oder während der Durchführung des Ablaufmanagements für eine andere Variante entscheiden, die Aktivierung des Ablaufmanagements zu einem späteren Zeitpunkt verlangen oder der Aktivierung unsererseits widersprechen. Ferner können Sie eine bereits aktivierte Variante des Ablaufmanagements wechseln, unterbrechen oder beenden. Falls Sie bei Vertragsbeginn kein Ablaufmanagement vereinbart haben, können Sie auch nachträglich ein Ablaufmanagement vereinbaren. Der Einschluss des Ablaufmanagements ist während der Ansparzeit maximal bis einen Monat vor dem Jahrestag des Versicherungsbeginns möglich, an dem das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person 85 Jahre beträgt. Das Ablaufmanagement endet automatisch zum Rentenbeginn, spätestens zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, an dem das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person 85 Jahre beträgt.

Spätestens zwei Bankarbeitstage vor Beginn des Ablaufmanagements müssen alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der WWK-Zentraldirektion eingegangen sein.

Haben Sie das Ablaufmanagement nicht bei Vertragsabschluss vereinbart, werden wir Sie dennoch rechtzeitig (fünf Jahre vor dem Ende der Grundphase) auf diese Option hinweisen.

Höchststandsabsicherung

14. Wir bieten Ihnen neben den zwei Varianten des Ablaufmanagements die Höchststandsabsicherung an. Diese kann nicht gleichzeitig mit einer der beiden genannten Varianten des Ablaufmanagements vereinbart werden. Nach Beendigung der Höchststandsabsicherung ist der Einschluss eines Ablaufmanagements nicht möglich. Nähere Informationen zur Höchststandsabsicherung entnehmen Sie bitte den „Besonderen Bedingungen für die Höchststandsabsicherung“.

Kursgewinnabsicherung (manueller Lock-in)

15. Bei Ihrer Versicherung ist eine Kursgewinnabsicherung möglich. Nähere Informationen zur Kursgewinnabsicherung entnehmen Sie bitte dem § 15 „Was ist die Kursgewinnabsicherung (manueller Lock-in)?“.

Exchange Traded Funds (ETF)

16. Bei Exchange Traded Funds (ETF) entspricht der Rücknahmepreis den jeweiligen von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen. Findet zu einem Stichtag keine Wertfestsetzung oder kein Handel von Fondsanteilen an dem von uns festgelegten Handelsplatz statt, gilt jeweils der zuletzt festgesetzte Rücknahmepreis eines Fondsanteils.
17. Werden uns durch den Handel mit Exchange Traded Funds (ETF) Handelsgebühren in Rechnung gestellt, können wir diese in den jeweils von uns erzielten Kauf- oder Verkaufspreisen berücksichtigen.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

1. Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,
- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
 - wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3 bis 17),
 - wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absätze 18 und 19),
 - wie Sie Informationen zur Höhe der Überschussbeteiligung erhalten (Absätze 20 bis 22).

Ermittlung und Verwendung des in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschusses unseres Unternehmens

2. Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach

handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben haben.

Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Gruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Beteiligung Ihres Vertrags an dem Überschuss

3. Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu bilden wir innerhalb der Gruppen aus verschiedenen Versicherungstarifen Gewinnverbände.

Welchen Versicherungstarif Sie abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Gruppen und Gewinnverbände zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Gruppe oder ein Gewinnverband nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

4. Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Gewinnverbände verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihren Gewinnverband entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wartezeit

5. Die Überschussbeteiligung beginnt ein Jahr nach dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Für die Überschüsse auf die Verwaltungskosten zur Absicherung der Mindestleistung beginnt die Überschussbeteiligung einen Monat nach dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Art der Überschussanteile

6. Wir vergüten während der Ansparzeit laufende Überschussanteile, in der Rentenphase jährliche Überschussanteile, die wir je nach Überschussverwendung (vgl. Absätze 12 bis 15) endgültig, aber auch vorläufig zuteilen.

Zusätzlich zu den laufenden Überschussanteilen kann bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung (Tod, Rückkauf, Kapitalabfindung, Übertragung oder bei Rentenbeginn) ein Schlussüberschussanteil hinzukommen.

Bemessungsgrößen für die Überschussanteile

7. Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rech-

nungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Bei der Tarifikalkulation haben wir eine unternehmenseigene, aus der Sterbetafel DAV2004R M/F abgeleitete, Unisex-Sterbetafel verwendet und für die Verzinsung des konventionellen Deckungskapitals 1,00 % als Rechnungszins angesetzt. Informationen zu den maßgeblichen Rechnungsgrundlagen zu Rentenbeginn finden Sie in § 1 Absatz 5 und nach Rentenbeginn in § 2 Absatz 13.

8. Die laufenden Überschussanteile während der Ansparzeit beziehen sich im jeweiligen Geschäftsjahr auf
 - den zu zahlenden Eigenbeitrag;
 - das im vergangenen Monat im Durchschnitt vorhandene konventionelle Deckungskapital (ermittelt zum Monatsersten);
 - das monatlich vorhandene Fondsguthaben (fondsindividuell ermittelt zum 15. des vergangenen Monats).

Erfolgt an den angegebenen Stichtagen keine Wertfestsetzung, gilt jeweils der zuletzt festgesetzte Rücknahmepreis eines Fondsanteils.

Die jährlichen Überschussanteile in der Rentenphase beziehen sich auf die garantierte Jahresrente und die überschussberechtigten Deckungsrückstellung.

Anspruch und Ausschüttung

9. Der Anspruch auf laufende Überschussanteile entsteht monatlich.

Diese schütten wir an alle nach Absatz 5 teilnahmeberechtigten Versicherungen, die zu diesem Zeitpunkt noch in Kraft sind, monatlich aus.

10. Ab Rentenbeginn werden die jährlichen Überschussanteile jeweils am Ende eines Geschäftsjahres an alle Versicherungen, die zu diesem Zeitpunkt noch in Kraft sind, ausgeschüttet.

Endet Ihr Vertrag nach Rentenbeginn während eines Geschäftsjahres, so vergüten wir bei den Systemen dynamische und teildynamische Plusrente für die seit Beginn dieses Geschäftsjahres bis zur Beendigung des Vertrags zurückgelegte Zeit anteilig auf diesen Zeitraum entfallende Überschussanteile. Diese anteilig gekürzten Überschussanteile werden als Geldleistung erbracht.

Überschussverwendung vor Rentenbeginn

11. Die laufenden Überschussanteile werden monatlich (am Monatsersten) zugeteilt und erhöhen das Gesamtguthaben Ihres Vertrags.

Überschussverwendung ab Rentenbeginn

12. Ab Rentenbeginn werden die jährlichen Überschussanteile nach dem System teildynamische Plusrente verwendet.

Aus den vorläufig zugeteilten Überschüssen finanzieren wir einen Sockelbetrag der Plusrente. Die Höhe des Sockelbetrags ist nicht garantiert. Eine Reduzierung der entsprechenden Überschussätze führt zu einer Reduzierung oder einem Wegfall des Sockelbetrags. Die endgültig zugeteilten Überschussanteile werden zur beitragsfreien Erhöhung der versicherten Rente verwendet. Eine Veränderung der Überschussätze bewirkt keine Veränderung der bereits erreichten Rentenerhöhungen.

13. Die jährliche Rentenerhöhung gemäß Absatz 12 bzw. Absatz 15 erfolgt jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals im zweiten Jahr des Rentenbezuges.

Die Berechnung der Rentenerhöhung erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Anwendung der zum jeweiligen Erhöhungszeitpunkt für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen von der WWK Lebensversicherung a. G. verwendete unternehmenseigene Unisex-Sterbetafel und Rechnungszins, maximal dem bei Rentenbeginn zur Berechnung der garantierten Rente verwendeten Rechnungszins (vgl. § 1 Absatz 5).

14. An Stelle des in Absatz 12 genannten Systems können Sie beantragen, dass die endgültig zugeteilten Überschussan-

teile mit den laufenden Renten entsprechend ihrer Zahlungsweise ausgezahlt werden (System fallende Plusrente).

Aus den vorläufig zugeteilten Überschussanteilen finanzieren wir einen Sockelbetrag der Plusrente. Die Höhe des Sockelbetrags ist nicht garantiert. Eine Reduzierung der entsprechenden Überschussätze führt zu einer Reduzierung oder einem Wegfall des Sockelbetrags.

15. An Stelle des in Absatz 12 genannten Systems können Sie beantragen, dass die jährlichen Überschussanteile zur beitragsfreien Erhöhung der versicherten Rente verwendet werden (System dynamische Plusrente). Hierbei werden sämtliche Überschussanteile endgültig zugeteilt, die Finanzierung eines Sockelbetrags der Plusrente entfällt. Eine Veränderung der Überschussätze bewirkt keine Veränderung der bereits erreichten Rentenerhöhung.
16. Die Kündigung und damit Ablösung einer Plusrente ist nicht möglich.
17. Möchten Sie von einem vereinbarten Plusrentensystem abweichen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vor Rentenbeginn in Textform mitteilen. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn der 1-Monatsfrist nochmals ausdrücklich schriftlich auf die genannte Möglichkeit der Änderung des Plusrentensystems hinweisen.

Entstehung und Zuordnung der Bewertungsreserven zu Ihrem Vertrag

18. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Die Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Es ergeben sich keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den Bewertungsreserven in einer bestimmten Höhe basierend auf der rechnerischen Zuordnung.

19. Bei Beendigung der Ansparzeit durch Tod, Kündigung, Wahl der Kapitalabfindung, Abfindung von Kleinbetragsrenten oder Beginn der Rentenzahlung teilen wir Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den zu verteilenden Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu. Die Höhe der zu verteilenden Bewertungsreserven wird monatlich neu ermittelt.

Für die Höhe des zuzuteilenden Betrags kann ein Mindestbetrag festgelegt werden, der unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Bewertungsreserven nicht unterschritten wird. Dieser Mindestbetrag wird jährlich für die im nächsten Geschäftsjahr zuzuteilenden Bewertungsreserven vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Während des Rentenbezugs erfolgt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven über eine angemessen erhöhte jährliche Überschussbeteiligung. Bei der Deklaration dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Nähere Erläuterungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven, dem verursachungsorientierten Verfahren und zu einer evtl. Mindestbeteiligung können Sie dem Geschäftsbericht entnehmen.

Informationen über die Höhe der Überschussbeteiligung

20. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind die Entwicklung der Kosten und des versicherten Risikos sowie insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

21. Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.wwk.de.
22. Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags, die Sie im Geschäftsbericht unter der Tarifbezeichnung Ihrer Versicherung finden.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

§ 4 Wie verwenden wir Ihre Altersvorsorgebeiträge und ausgeschüttete Erträge der Fonds?

Anlage und Erträge

1. Wir führen Ihren Altersvorsorgebeitrag, soweit er nicht zur Deckung unserer Abschluss- und Vertriebs- sowie Verwaltungskosten (vgl. § 18 Absätze 2 und 3) vorgesehen ist (Anlagebetrag), Ihrem Gesamtguthaben zu. Der Anlagebetrag wird zunächst als konventionelles Deckungskapital angelegt. Gemäß den Ergebnissen des regelmäßig (an jedem Bankarbeitstag) laufenden versicherungsmathematischen Verfahrens wird das Gesamtguthaben in konventionelles und fondsgebundenes Deckungskapital aufgeteilt (vgl. § 1 Absatz 1).

Bei dem in Fonds anzulegenden Betrag wird die von Ihnen gewählte prozentuale Aufteilung zugrunde gelegt. Bei der Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig. Folgende Anlageformen stehen Ihnen grundsätzlich zur Verteilung des in Fonds anzulegenden Betrags zur Verfügung:

- individuelle Fondsanlage,
- passive Anlagestrategien.

Der gleichzeitige Einschluss mehrerer Fonds (individuelle Fondsanlage) sowie mehrerer passiver Anlagestrategien ist möglich, soweit diese jeweils für Ihren Vertrag angeboten werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Besonderen Bedingungen für die passive Anlagestrategie, die bei Einschluss beigefügt sind.

Als Wert eines Fondsanteils gelten sowohl bei Einlagen in Fonds wie auch bei Entnahmen aus Fonds die Rücknahmepreise der von Ihnen gewählten Fonds am jeweiligen Stichtag. Bei Fremdwährungsfonds wird der Rücknahmepreis in die gültige Währung der Bundesrepublik Deutschland umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt aufgrund des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank (Mittelkurs) am jeweiligen Fälligkeitstag (vgl. § 1 Absatz 11). Wir sind berechtigt, einen anderen Mittelkurs anzusetzen, soweit dies billigen Ermessens entspricht.

Erträge, die wir aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielen, erhöhen bei thesaurierenden Fonds den Wert eines Fondsanteils des entsprechenden Fonds und erhöhen somit unmittelbar den Wert des fondsgebundenen Guthabens. Die Erträge nicht thesaurierender Fonds und eventuelle Steuergutschriften schreiben wir zum Stichtag der Wiederanlage der Ertrags-/Steuergutschrift durch die depotführende Stelle den einzelnen Versicherungen gut, sobald uns die Abrechnung der depotführenden Stelle zur Wiederanlage der Ertrags-/Steuergutschrift vorliegt und die Versicherung zu diesem Zeitpunkt noch in der Grund- oder Garantierhaltungsphase ist.

Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten

2. Die Tilgung der nach § 18 Absatz 2 verrechneten Abschluss- und Vertriebskosten der Grundphase erfolgt gleichmäßig in 60 monatlichen Raten.

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden dem Eigenbeitrag (vgl. Absatz 1) am Monatsersten entnommen; ist für einen Monatsersten keine Beitragszahlung vereinbart, werden sie dem Gesamtdeckungskapital (vgl. § 1 Absatz 10) entnommen.

Bei den staatlichen Zulagen (§ 8) und bei Sonderzahlungen (§ 9) erfolgt die Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz vom jeweiligen Altersvorsorgebeitrag (vgl. § 18 Absatz 2) sofort in voller Höhe.

Sofern Sie die Fondsgebundene Rentenversicherung gemäß AltZertG kündigen, ruhen lassen oder den Rentenbeginn in die Grundphase vorziehen, entfällt die Tilgung eventuell noch offener Abschluss- und Vertriebskosten ab dem entsprechenden Stichtag.

Verwaltungskosten

3. Vor Rentenbeginn werden die für den Versicherungsbetrieb fälligen Kostenbeiträge (Verwaltungskosten vgl. § 18 Absatz 3) monatlich fällig (vgl. § 1 Absatz 11). Darin sind ebenfalls die Kosten für die Absicherung der Mindestleistung enthalten.

Können wir die Fondsanlage ändern?

4. Das bei Abschluss Ihrer Versicherung vorgesehene Fondsangebot kann während der Ansparzeit Änderungen und Erweiterungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Fondsliste können Sie jederzeit bei uns anfordern.

Wenn in Bezug auf einen Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Fonds oder die betroffene Anlagestrategie durch einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds oder eine möglichst gleichwertige andere Anlagestrategie zu ersetzen. Wir werden Sie hiervon möglichst zeitnah unterrichten. Sie haben in diesem Fall auch das Recht, innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Benachrichtigungsschreibens gebührenfrei in einen anderen von uns angebotenen Fonds oder in eine andere von uns angebotene Anlagestrategie zum nächstmöglichen Termin gemäß § 16 bzw. § 17 zu wechseln.

Als erhebliche Änderungen gelten insbesondere:

- die Auflösung oder Schließung des Fonds durch die von uns beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- der Split oder die Zusammenlegung des von Ihnen gewählten Fonds mit anderen Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Änderung der Bedingungen des Fonds;
- die Einführung der Erhebung einer erfolgsabhängigen Gebühr, zum Beispiel performance fee;
- der Verlust der Zulassung für den Vertrieb von Fondsanteilen der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Änderung der Handelswährung bei einem Exchange Traded Fund (ETF);
- die Änderung des zugrunde liegenden Referenzindex (Benchmark) des Fonds;
- die nachträgliche Erhöhung von Gebühren, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden;
- maßgebliche gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Änderungen;
- die Einstellung oder Beschränkung des Handels von Exchange Traded Funds (ETF) oder des An- oder Verkaufs von Fondsanteilen der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die erhebliche Verletzung von vertraglichen Pflichten der von uns beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft;
- die Änderung der vereinbarten Rahmenbedingungen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (zum Beispiel nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren und Kosten);

- die Überschreitung der von uns im Produktinformationsblatt ausgewiesenen maximalen Fondskostensätze des jeweiligen Fonds;
- eine Abwertung bzw. ein Wegfall von Ratings und Nachhaltigkeits-Ratings Ihres Fonds durch renommierte Ratingunternehmen;
- eine Verschlechterung der Nachhaltigkeits-Einstufung eines Fonds;
- dass der Gesamtwert der Fondsanteile aller bei uns bestehenden Verträge über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten weniger als 100.000 EUR beträgt;
- die Beendigung der Kooperation mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn der Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen. In diesem Fall können wir den Fonds in Abstimmung mit dem Verantwortlichen Aktuar ersetzen.

Bei Aussetzungen von Fondspreisen eines Fonds, für den mehr als fünf Handels-/Bewertungstage kein Fondspreis ermittelt werden konnte, behalten wir uns vor, den betroffenen Fonds zum nächstmöglichen Handelstag gegen durch einen geeigneten Fonds zu ersetzen. Sollte es die Entwicklung eines Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds erfordern (wenn der jeweilige Fondspreis an einem oder an zwei aufeinanderfolgenden Bankarbeitstagen insgesamt um mehr als die Absicherungshöhe fällt), sind wir berechtigt, diesen Fonds durch einen geeigneten Fonds zu ersetzen. Wir werden Sie hiervon möglichst zeitnah unterrichten. Sie haben in diesem Fall auch das Recht, innerhalb von 6 Wochen ab Zugang des Benachrichtigungsschreibens gebührenfrei in einen anderen von uns angebotenen Fonds oder in eine andere von uns angebotene Anlagestrategie zum nächstmöglichen Termin gemäß § 16 bzw. § 17 zu wechseln.

- Bei einer zeitlich befristeten Einstellung oder Beschränkung des An- oder Verkaufs von Fondsanteilen oder des Handels von Exchange Traded Funds (ETF) sind wir berechtigt, für die Zeit der Einstellung oder Beschränkung den betroffenen Fonds oder die betroffene Anlagestrategie für die neu zur Anlage vorgesehenen Beträge (im fondsgebundenen Guthaben anzulegende Beträge, Ertragsausschüttungen, Steuergutschriften) durch einen sicherheitsorientierten Fonds oder eine sicherheitsorientierte Anlagestrategie zu ersetzen. Hierüber werden wir Sie umgehend informieren, verbunden mit Vorschlägen für andere Fonds, die bei Ihrem Vertrag angeboten werden. Wenn Sie uns unverzüglich einen anderen Fonds aus unserem Vorschlag für die vorübergehende Anlage benennen, werden wir die Anlage entsprechend Ihrem Wunsch vornehmen, ohne dass wir hierfür Gebühren erheben. Wird der Handel des ursprünglichen Fonds wieder aufgenommen, prüfen wir, inwieweit die unter Absatz 4 beschriebenen Auswirkungen auf die Fondsanlage eingetreten sind. Daraufhin führen wir entweder den Shift (vgl. § 16) der zwischenzeitlich erworbenen Fondsanteile in die wieder handelbaren Fondsanteile oder in einen geeigneten Fonds, jeweils ohne Erhebung von Gebühren durch.

§ 5 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- Die Eigenbeiträge zu Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung gemäß AltZertG können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Eigenbeiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst jeweils ein Jahr.
- Der erste Eigenbeitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten und in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Eigenbeiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn des jeweiligen Zahlungsabschnitts fällig.
- Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Eigenbeitrag bei

uns eingeht. Ist die Einziehung des Eigenbeitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Eigenbeitrag zu dem in Absatz 2 angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Eigenbeitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Eigenbeitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir keine Eigenbeiträge über den bei Eintritt des Versicherungsfalls laufenden Zahlungsabschnitt hinaus erheben; etwaige Beitragsrückstände werden wir verrechnen.

- Die Übermittlung Ihrer Eigenbeiträge erfolgt auf Ihre Gefahr.
- Die Eigenbeiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.

§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Eigenbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag

- Wenn Sie den ersten Eigenbeitrag (Einlösungsbeitrag) nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- Ist der erste Eigenbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Papierform) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig können wir Ihnen in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, lassen wir Ihren Vertrag gemäß § 7 Absatz 5 ruhen (beitragsfrei stellen). Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Es fallen keine Mahngebühren an.
- Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden.
- Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.
Im Fall der Kündigung lassen wir Ihren Vertrag gemäß § 7 Absatz 5 ruhen (beitragsfrei stellen). Es fallen keine Mahngebühren an.
- Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
 - innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder,
 - wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen schriftlich oder telefonisch gern zur Verfügung, um dann gemeinsam die für Ihren Vertrag möglichen Alternativen zu erörtern.

§ 7 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?

Kündigung

1. Sie können Ihre Versicherung – jedoch nur außerhalb der Rentenphase – ganz oder teilweise (gemäß Absatz 6) schriftlich kündigen
 - jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres,
 - ab dem zweiten Versicherungsjahr mit Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats.

Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung ausgeschlossen.

2. Kündigen Sie Ihre Versicherung innerhalb der Grundphase nur teilweise, so ist diese Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende Versicherung einen Eigenbeitrag von jährlich 60 EUR nicht erreicht. Eine teilweise Kündigung entspricht einer teilweisen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht (Beitragsreduzierung), siehe Absätze 5 und 6.

Wenn Sie in diesem Fall Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie diese also ganz kündigen.

Auszahlungsbetrag

3. Nach Kündigung zahlen wir
 - den Rückkaufswert gemäß Absatz 4,
 - vermindert um den Abzug gemäß Absatz 8 und
 - gegebenenfalls vermindert um rückständige Eigenbeiträge.

Da die Wertentwicklung Ihrer Fonds nicht vorauszusehen ist, können wir die tatsächliche Höhe der Auszahlung nicht garantieren. In den Tabellen im Versicherungsschein haben wir Ihnen mögliche Werte für die Auszahlung (Grundphase: mögliche Leistung bei Kündigung, Garantierhaltungsphase: mögliches Rentenkapital) beispielhaft dargestellt.

4. Bei Kündigung berechnen wir den Rückkaufswert (vgl. § 169 VVG). Der Rückkaufswert ist das zum Kündigungstermin vorhandene Gesamtdeckungskapital (vgl. § 1 Absatz 10). Der Ermittlung des Wertes des Gesamtdeckungskapitals legen wir dabei den in § 1 Absatz 11 genannten Stichtag zugrunde. Der Rückkaufswert ist mindestens der Betrag des Gesamtdeckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 60 Vertragsmonate ergibt. Wir beachten die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 18 Absatz 2 Satz 4).

Die Bestimmungen des § 1 Absätze 9 bis 12 gelten entsprechend.

Da die Wertentwicklung Ihrer Fonds nicht vorauszusehen ist, können wir die tatsächliche Höhe des Rückkaufswerts nicht garantieren. In den Tabellen im Versicherungsschein haben wir Ihnen mögliche Werte für den Rückkaufswert (Grundphase: mögliche Leistung bei Kündigung, Garantierhaltungsphase: mögliches Rentenkapital) beispielhaft dargestellt.

Wir müssen in diesem Fall grundsätzlich die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Dadurch können wir die Auszahlung des Auszahlungsbetrags erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid mitgeteilt wurde, welcher Betrag an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zurückzuzahlen ist. Von der ZfA ausstehende Zulageneinbuchungen bzw. -ausbuchungen zu bereits vorhandenen Ermittlungsergebnissen

müssen abgewartet werden. Die Auszahlung des verbleibenden Teils des Auszahlungsbetrags erfolgt nach Bescheid der ZfA.

Vom Auszahlungsbetrag behalten wir den Betrag ein, der an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zurückzuzahlen ist. Von der ZfA ausstehende Zulageneinbuchungen bzw. -ausbuchungen zu bereits vorhandenen Ermittlungsergebnissen müssen abgewartet werden. Die Auszahlung kann erst nach Bescheid der ZfA erfolgen.

Ruhen lassen der Versicherung

5. Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie jederzeit außerhalb der Rentenphase mit Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich verlangen, ganz, teilweise oder zeitweise (zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit oder Elternzeit) von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden (Beitragsfreistellung). Hierbei wird das nach Absatz 4 berechnete Gesamtdeckungskapital Ihrer Versicherung um rückständige Eigenbeiträge herabgesetzt.

Bei dauerhaftem oder zeitweisem Ruhen lassen (beitragsfrei stellen) wird die Mindestleistung zum Ende der Grundphase und innerhalb der Garantierhaltungsphase zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung auf die Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Altersvorsorgebeiträge herabgesetzt.

6. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht (Beitragsreduzierung) können Sie nur verlangen, wenn
 - der zukünftig zu zahlende Eigenbeitrag mindestens 60 EUR jährlich beträgt.

Bei teilweiser Befreiung von der Beitragszahlungspflicht wird die Mindestleistung zum Ende der Grundphase und innerhalb der Garantierhaltungsphase entsprechend herabgesetzt.

Nähere Informationen zu beitragsfreien Versicherungsleistungen sowie ihren jeweiligen Höhen können Sie der entsprechenden Tabelle im Versicherungsschein entnehmen.

Befristetes Ruhen lassen der Versicherung

7. Das in Absatz 5 beschriebene Ruhen lassen der Versicherung können Sie auch auf einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten befristen (Zahlpause).

Abzug (Stornoabzug)

8. Bei Kündigung innerhalb der Grundphase beträgt der Abzug 0,4 % des Gesamtdeckungskapitals multipliziert mit der restlichen Dauer der Grundphase in Jahren, wobei Monate anteilig berücksichtigt werden.

Beträgt die restliche Dauer der Grundphase bei Kündigung beispielsweise zehn Jahre und drei Monate, so ergibt sich ein Abzug in Höhe von 4,10 % des Gesamtdeckungskapitals.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Wir halten den Abzug für angemessen, weil ein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht. Damit die daraus resultierenden Kosten nicht vom verbleibenden Versicherungsbestand zu tragen sind, erheben wir einen Abzug. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital und für das vorzeitige Bereitstellen des Auszahlungsbetrags vorgenommen. Die Angemessenheit des Abzuges müssen wir im Zweifel nachweisen. Wenn Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Der Abzug wird nur bei Versicherungen in der Grundphase vorgenommen.

Der Abzug wird dem Gesamtdeckungskapital Ihrer Versicherung entnommen.

Da die Wertentwicklung Ihrer Fonds nicht vorauszusehen ist, können wir die tatsächliche Höhe des Abzuges nicht garantieren. In den beigefügten Tabellen im Versicherungsschein

haben wir Ihnen mögliche Werte für den Abzug beispielhaft dargestellt.

Hinweis zur Kündigung

9. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 18) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Auch in den Folgejahren erreicht der um den Abzug nach Absatz 8 verminderte Rückkaufswert erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Altersvorsorgebeiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der gemäß Absatz 8 vereinbarte Abzug erfolgt. Bei der Kalkulation des Abzugs wird folgender Umstand berücksichtigt:

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

10. Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrags partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzuges ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Nähere Informationen zur Leistung bei Kündigung, ihrer Höhe und darüber, in welchem Ausmaß sie garantiert ist, können Sie der entsprechenden Tabelle im Versicherungsschein entnehmen.

Hinweis zur Beitragsfreistellung

11. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Altersvorsorgebeiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden (vgl. § 4 Absatz 1, § 18 Absätze 2, 3 und 5). Die Beitragsgarantie zum Ende der Grundphase Ihrer bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge bleibt erhalten. Nähere Informationen zu beitragsfreien Versicherungsleistungen und ihren jeweiligen Höhen können Sie der entsprechenden Tabelle im Versicherungsschein entnehmen.

Keine Beitragsrückzahlung

12. Die Rückzahlung der Eigenbeiträge und Sonderzahlungen können Sie nicht verlangen.

Wiederinkraftsetzung

13. Sie können Ihre beitragsfrei gestellte Versicherung jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Bei einem befristeten Ruhen lassen der Versicherung (nach Absatz 7) erfolgt die Wiederinkraftsetzung mit Ablauf der Frist, ohne dass Sie dies beantragen müssen.

Die auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge können Sie in einem Betrag, durch Ratenzahlung (über einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten) oder durch Zahlung eines erhöhten Beitrags für die restliche Beitragszahlungsdauer nachentrichten.

Die bei Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen bleiben dabei unverändert bestehen.

Bei Wiederinkraftsetzung Ihrer Versicherung ergeben sich folgende Änderungen:

- die Mindestleistung zum Ende der Grundphase und innerhalb der Garantierhaltungsphase wird zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung neu festgelegt.

Eine Wiederinkraftsetzung Ihrer Versicherung sowie die Nachzahlung der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge sind nur möglich, wenn gesichert ist, dass die steuerli-

che Beurteilung Ihres Vertrags durch die Wiederinkraftsetzung und Nachzahlung nicht verändert wird.

Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

14. Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Rentenbeginn ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.
15. Das Gesamtguthaben erhöht sich um den übertragungsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen und die nach § 153 Absatz 1 VVG zugeteilten Bewertungsreserven (vgl. § 2 Absatz 3) (gebildetes Kapital). Berechnungssstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Der Ermittlung des Wertes des Gesamtguthabens legen wir dabei den Ersten des Folgemonats zugrunde.
Beitragsrückstände werden vom Übertragungswert abgezogen.
16. Wenn Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Das Gesamtguthaben erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Altersvorsorgebeiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Nähere Informationen zum Gesamtguthaben können Sie § 1 Absatz 10 entnehmen.
17. Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Kosten wie in § 18 Absatz 5 beschrieben, die vom Gesamtguthaben abgezogen werden.
18. Bei einer Übertragung zum Rentenbeginn beträgt der Übertragungswert mindestens die Summe der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge.
19. Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei der Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

§ 8 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

1. Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen erhöhen zu dem in Absatz 2 genannten Termin das Gesamtguthaben Ihrer Versicherung (vgl. § 1 Absatz 10) sowie die Mindestleistung ab dem Ende der Grundphase (Erhöhung der bisherigen Mindestleistung um den Betrag der staatlichen Zulage).
2. Erhöhungstermin ist der nächste Monatserste nachdem die für Ihren Vertrag festgesetzte Zulage bei uns eingegangen ist. Die Höhe der Zulage wird von externer Stelle festgelegt und unterliegt nicht unserer Kontrolle.
3. Wir führen den Anlagebetrag (staatliche Zulage abzüglich Abschluss- und Vertriebskosten, sowie Verwaltungskosten) Ihrem Gesamtguthaben zu. Der Anlagebetrag wird zunächst als konventionelles Deckungskapital angelegt. Gemäß den Ergebnissen des regelmäßig (an jedem Bankarbeitstag) laufenden versicherungsmathematischen Verfahrens wird die Aufteilung unter Berücksichtigung der zur Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlichen Mindestwerte für das Gesamtguthaben am nächsten Bankarbeitstag in konventionelles und fondsgebundenes Deckungskapital neu berechnet.
4. Die Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten und Verwaltungskosten erfolgt sofort in voller Höhe (vgl. § 18).
5. Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduziert sich zu dem in Absatz 2 genannten Termin das Gesamtguthaben Ihrer Versicherung (vgl. § 1 Absatz 10) sowie die Min-

destleistung ab dem Ende der Grundphase (Reduzierung der bisherigen Mindestleistung um den Betrag der zurückgeforderten staatlichen Zulage).

6. Nähere Informationen zu den Rechnungsgrundlagen der einzelnen staatlichen Zulage finden Sie in § 1 Absatz 5.

§ 9 Wann können Sie Sonderzahlungen leisten?

1. Sonderzahlungen sind bis zum Ende der Grundphase jährlich einmalig möglich.
2. Die Voraussetzungen für die Sonderzahlung sind:
 - die einzelne Sonderzahlung beträgt mindestens 50 EUR,
 - die Sonderzahlung übersteigt zuzüglich der vereinbarten Eigenbeiträge und staatlicher Zulagen im Kalenderjahr den maximalen Betrag für den Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG nicht.
3. Durch die Sonderzahlung erhöht sich zu dem in Absatz 4 genannten Termin das Gesamtguthaben Ihrer Versicherung (vgl. § 1 Absatz 10) sowie die Mindestleistung ab dem Ende der Grundphase (Erhöhung der bisherigen Mindestleistung um den Sonderzahlungsbetrag).
4. Erhöhungstermin ist grundsätzlich der nächste Monatserste nachdem die Sonderzahlung bei uns eingegangen ist.
5. Wir führen den Anlagebetrag (Sonderzahlungsbetrag abzüglich Kosten, vgl. § 18 Absätze 2 und 3) Ihrem Gesamtguthaben zu. Der Anlagebetrag wird zunächst als konventionelles Deckungskapital angelegt. Gemäß den Ergebnissen des regelmäßig (an jedem Bankarbeitstag) laufenden versicherungsmathematischen Verfahrens wird die Aufteilung unter Berücksichtigung der zur Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlichen Mindestwerte für das Gesamtguthaben am nächsten Bankarbeitstag in konventionelles und fondsgebundenes Deckungskapital neu berechnet.
6. Die Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten und Verwaltungskosten erfolgt sofort in voller Höhe (vgl. § 18).
7. Wir behalten uns vor, bestimmte Fonds und bestimmte Anlagestrategien nicht oder nur unter Vereinbarung von besonderen Bedingungen und nur zu bestimmten Terminen für die Sonderzahlung zuzulassen.
8. Nähere Informationen zu den Rechnungsgrundlagen der einzelnen Sonderzahlung finden Sie in § 1 Absatz 5.
9. Ein Formular erhalten Sie auf Wunsch von uns.

§ 10 Können Sie Ihren Eigenbeitrag erhöhen?

1. Sie können Ihren Eigenbeitrag bis fünf Jahre vor dem Ende der Grundphase zur nächsten Beitragsfälligkeit ab Antrags-
eingang bei der WWK-Zentraldirektion erhöhen (Beitragserhöhung).
2. Die Voraussetzungen für die Erhöhung des Eigenbeitrags sind:
 - die Erhöhung des Eigenbeitrags beträgt mindestens 5 EUR monatlich,
 - die Summe der Eigenbeiträge inklusive der Erhöhung des Eigenbeitrags übersteigt zuzüglich geleisteter Sonderzahlungen und staatlicher Zulagen im Kalenderjahr den maximalen Betrag für den Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG nicht.
3. Wir belasten die Beitragserhöhung mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form
 - eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragserhöhungssumme.

Wir verteilen die Abschluss- und Vertriebskosten in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, aber nicht länger als bis zum Rentenzahlungsbeginn.
4. Durch die Erhöhung des Eigenbeitrags erhöht sich nach Abzug der Kosten gemäß § 18 das Gesamtguthaben Ihrer Versicherung (vgl. § 1 Absatz 10) sowie die Mindestleistung ab

dem Ende der Grundphase (Erhöhung der bisherigen Mindestleistung um die Beitragserhöhungssumme).

5. Die Verwendung Ihrer Beitragserhöhung erfolgt gemäß § 4 Absatz 1.
6. Wir belasten die Beitragserhöhung mit Verwaltungskosten in Form
 - eines festen Prozentsatzes jedes eingezahlten Beitrags (Eigenbeitragserhöhung).
7. Wir behalten uns vor, bestimmte Fonds und bestimmte Anlagestrategien nicht oder nur unter Vereinbarung von besonderen Bedingungen und nur zu bestimmten Terminen für die Beitragserhöhung zuzulassen.
8. Sie haben das Recht wegfallende Zulagen durch eine Erhöhung Ihres Eigenbeitrags auszugleichen.
9. Nähere Informationen zu den Rechnungsgrundlagen der Beitragserhöhung finden Sie in § 1 Absatz 5.
10. Diese Ausführungen gelten nicht für eine eventuell eingeschlossene Beitragsdynamik.

§ 11 Was gilt bei einer Verwendung von gebildetem Kapital für Wohneigentum?

1. Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital (vgl. Begriffserläuterung) vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen.

Der Antrag zur Verwendung des gebildeten Kapitals für Wohneigentum gemäß § 92b Absatz 1 EStG ist ausschließlich von Ihnen spätestens zehn Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 AltZertG unter Vorlage der notwendigen Nachweise bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu stellen.

2. Es ist nicht möglich, Zahlungen zur Verminderung eines Wohnförderkontos auf diesen Vertrag zu leisten.
3. Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in dem „Merkblatt zu den steuerlichen Informationen“.

§ 12 Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Rentenbeginn in die Grundphase vorverlegen?

1. Der vereinbarte Rentenbeginn ist das Ende der Grundphase.
2. Sie können innerhalb der Grundphase mit Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten in Textform beantragen, dass die Ansparzeit Ihrer Versicherung um volle Monate verkürzt und somit der Rentenbeginn vorverlegt wird. In Fällen des § 1 Absatz 12 kann eine Vorverlegung des Rentenbeginns nicht verlangt werden.

Der für je 10.000 EUR Rentenkapital angegebene Rentenfaktor (§ 1 Absatz 5) wird entsprechend dem geänderten Rentenbeginnalter nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herabgesetzt. Zur Berechnung der Rente wird bei Vorverlegung des Rentenbeginns in die Grundphase das zum vorverlegten Rentenbeginn vorhandene gebildete Kapital (vgl. Begriffserläuterung) herangezogen. Voraussetzungen für die Vorverlegung des Rentenbeginns sind:

- die versicherte Person bezieht zu dem vorverlegten Rentenbeginn bereits Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem oder hat zum vorverlegten Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet und
- das Gesamtguthaben übersteigt zum vorverlegten Rentenbeginn die Summe der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge.

Eine eventuell eingeschlossene kalkulatorisch individuelle Rentengarantiezeit kann unter Beachtung der steuerlichen Rahmenbedingungen aufgrund des neuen Rentenbeginns

ters neu vereinbart werden. Sie beträgt mindestens fünf Jahre.

- Wir sind berechtigt, zu Beginn der Rentenzahlung, wenn die monatliche Rente zum vorverlegten Rentenbeginn 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Sozialgesetzbuches IV (Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG) nicht übersteigt, diese mit dem gebildeten Kapital zu diesem Zeitpunkt (vgl. § 1 Absatz 7) abzufinden. In diesem Fall endet der Vertrag.

Sollten wir beabsichtigen, die Rente gegen Auszahlung des zum Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals abzufinden, teilen wir Ihnen dies vorab mit. In diesem Fall können Sie verlangen, dass wir die Abfindung erst zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres an Sie zahlen. Wir reservieren den Abfindungsbetrag dann bis zum Auszahlungszeitpunkt kostenfrei und unverzinst. Ihr Antrag auf Verschiebung der Auszahlung muss uns in Textform innerhalb von vier Wochen ab Zugang unserer Mitteilung zugehen.

§ 13 Können garantierte Renten abgelöst werden?

Im Falle Ihres Todes während einer eingeschlossenen kalkulatorischen individuellen Rentengarantiezeit, kann der Bezugsberechtigte dann verlangen, dass die noch ausstehenden garantierten Rentenzahlungen mit ihrem diskontierten Wert abgelöst werden. Der Diskontsatz wird dabei mit dem Rechnungszins ermittelt, welcher der Berechnung der lebenslangen garantierten Rente zugrunde gelegt ist.

Bei Tod innerhalb der kalkulatorischen individuellen Rentengarantiezeit und Ablösung der noch ausstehenden Renten müssen wir grundsätzlich die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen; der an den Bezugsberechtigten gezahlte Betrag wird daher geringer ausfallen. Sollten die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sein, können wir die Auszahlung des verbleibenden Teils der abgelösten noch ausstehenden garantierten Renten erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen und eventuelle Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen sind. Von der ZfA ausstehende Zulageneinbuchungen bzw. -ausbuchungen zu bereits vorhandenen Ermittlungsergebnissen müssen abgewartet werden. Die Auszahlung des verbleibenden Teils der abgelösten noch ausstehenden garantierten Renten erfolgt nach Bescheid der ZfA.

Mit der Kapitalabfindung erlischt der Vertrag ohne Anspruch auf eine weitere Leistung.

§ 14 Welche Optionen haben Sie bei Rentenbeginn?

Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie die Ausgestaltung der Rentenphase (Rentenbezugsmodell) festlegen. Der für je 10.000 EUR Rentenskapital angegebene Rentenfaktor (§ 1 Absatz 3) wird entsprechend den veränderten Leistungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation angepasst.

Dabei haben Sie unter Beachtung von § 1 Absatz 3 das Recht zwischen dem Einschluss

- einer kalkulatorischen individuellen Rentengarantiezeit,
- einer Todesfallleistung in Höhe des zu Rentenbeginn vorhandenen Rentenskapitals abzüglich bereits gezahlter Garantierenten,
- keiner Todesfallleistung,
- garantierter Rentensteigerungen gemäß § 1 Absatz 3 zu wählen.

Außerdem können Sie das Überschusssystem während der Rentenbezugszeit gemäß § 2 neu wählen.

Falls wir zu Beginn der Rentenzahlung weitere Rentenbezugsmodelle für Ihren Vertrag anbieten, können Sie auch diese vereinbaren.

§ 15 Was ist die Kursgewinnabsicherung (manueller Lock-in)?

Ziel der Kursgewinnabsicherung

- Sie haben die Möglichkeit eine Kursgewinnabsicherung (manueller Lock-in) zu beantragen.

Im Rahmen Ihrer Versicherung garantieren wir Ihnen zu bestimmten Terminen und unter bestimmten Voraussetzungen eine Mindestleistung (gemäß § 1).

Mit der Kursgewinnabsicherung können Sie erreichen, dass ein zu bestimmten Stichtagen ermittelter Wert Ihres Gesamtguthabens zu bestimmten Terminen und unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr unterschritten wird. Die garantierte Mindestleistung ist dabei weiterhin der unterste Wert. Mit der Kursgewinnabsicherung sollen somit die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Fondspreisrückgängen und Währungsschwankungen, die dazu führen könnten, dass nur noch die garantierte Mindestleistung der Leistung zu Grunde gelegt wird, reduziert werden.

Dadurch haben Sie die Möglichkeit, die Garantieleistung zu erhöhen.

Garantie im Rahmen der Kursgewinnabsicherung

- Am Stichtag (gemäß Absatz 6) wird das Guthaben Ihres Vertrags, das die bisher aus Eigenbeiträgen, Sonderzahlungen und Zulagen resultierende Garantieleistung zum Ende der Grundphase übersteigt, als Kursgewinnabsicherungsbetrag festgesetzt. Wir garantieren zum Ende der Grundphase zusätzlich zur garantierten Mindestleistung den festgeschriebenen Kursgewinnabsicherungsbetrag, wenn der Vertrag bis zum Ende der Grundphase unverändert bestehen bleibt. Der Kursgewinnabsicherungsbetrag kann sich durch die wiederholte Durchführung der Kursgewinnabsicherung erhöhen. Der Kursgewinnabsicherungsbetrag kann nicht negativ sein. Ihre bisherige Garantieleistung kann sich durch die Kursgewinnabsicherung nicht reduzieren.
- Nach Durchführung der Kursgewinnabsicherung erhöht sich die garantierte Mindestleistung durch Beitragszahlung oder andere Zahlungseingänge (Sonderzahlungen und Zulagen) im gleichen Umfang wie bisher.
- Zur Feststellung des Kursgewinnabsicherungsbetrags an dem Stichtag kann es nötig sein Ihr Gesamtguthaben für mindestens einen Tag im konventionellen Sicherungsvermögen der WWK Lebensversicherung a. G. anzulegen. Nach der Feststellung des Kursgewinnabsicherungsbetrags zum Stichtag erfolgt wieder die Aufteilung in konventionelles und fondsgebundenes Guthaben gemäß dem in § 1 beschriebenen versicherungsmathematischen Verfahren. Sollten wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, die Fondsanteile nicht rechtzeitig verkaufen können, erfolgt die Ermittlung eines eventuellen neuen Kursgewinnabsicherungsbetrags erst zum nächsten Stichtag.
- Mit der Durchführung der Kursgewinnabsicherung kann es erforderlich werden, dass zur Sicherstellung des Kursgewinnabsicherungsbetrags das vorhandene Gesamtguthaben vermehrt (ganz oder teilweise) konventionell angelegt werden muss.

Stichtage und Fristen zur Feststellung der Kursgewinnabsicherung

- Stichtag zur Feststellung des Kursgewinnabsicherungsbetrags ist der jeweils Monatserste zu dem die Kursgewinnabsicherung durchgeführt wird. Wir behalten uns vor, Ihnen bei Durchführung der Kursgewinnabsicherung einen anderen Tag als Stichtag für die Kursgewinnabsicherung zu nennen.
- Die Kursgewinnabsicherung zum nächstmöglichen Stichtag erfolgt nur, wenn spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Stichtag ein vollständiger Antrag in Textform bei der WWK-Zentraldirektion eingegangen ist.
- Die Kursgewinnabsicherung kann frühestens zu einem Stichtag fünf Jahre nach Versicherungsbeginn erstmals durchgeführt werden.

Sonstige Bestimmungen und Voraussetzungen, die für die Kursgewinnabsicherung gelten

9. Die Durchführung einer Kursgewinnabsicherung in der Garantieerhaltungsphase ist ausgeschlossen. Der letzte festgesetzte Kursgewinnabsicherungsbetrag der Grundphase bleibt in der Garantieerhaltungsphase bestehen.
10. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Regelungen gemäß § 7 „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?“.
11. Wird bei einer Vertragsänderung (zum Beispiel Reduzierung, Beitragsfreistellung) ein Abzug fällig (vgl. § 7 „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder ruhen lassen?“ Absatz 8), wird der Kursgewinnabsicherungsbetrag entsprechend herabgesetzt.
12. Voraussetzung für die Durchführung einer Kursgewinnabsicherung ist, dass zum Stichtag der Kursgewinnabsicherung keine Beitragsrückstände vorhanden sind.
13. Der in § 1 Absatz 3 genannte Rentenfaktor gilt auch für die Umrechnung des Kursgewinnabsicherungsbetrags.
14. Die Kursgewinnabsicherung ist jährlich einmal möglich.
15. Die Durchführung einer Kursgewinnabsicherung während einer aktiven Höchststandsabsicherung oder während eines aktiven Ablaufmanagements ist ausgeschlossen.

Kosten der Kursgewinnabsicherung

16. Sämtliche Verwaltungsvorgänge, die die Kursgewinnabsicherung betreffen, sind für Sie gebührenfrei.

§ 16 Unter welchen Voraussetzungen können Sie das vorhandene fondsgebundene Guthaben umschichten (Shift)?

1. Sie können während der Ansparzeit in Textform beantragen, dass die Ihrer Versicherung zugeordneten Fondsanteile eines Fonds jederzeit teilweise oder vollständig in Fondsanteile eines anderen von uns zum Fondswechsel für Ihren Vertrag angebotenen Fonds umgeschichtet werden (Shift). Ein Formular erhalten Sie auf Wunsch von uns. Voraussetzung für den Shift ist, dass keine Beitragsrückstände vorhanden sind.

Durch den Shift wird die prozentuale Aufteilung des im fondsgebundenen Guthaben anzulegenden Betrags nicht verändert.

2. Beim Shift werden die Rücknahmepreise des abgebenden und des aufnehmenden Fonds des zweiten Bankarbeitstages oder eines von Ihnen gewählten Termins nach dem zweiten Bankarbeitstag, nachdem Ihre Auftragsunterlagen vollständig bei der WWK-Zentralkreditdirektion eingegangen sind, zugrunde gelegt. Sofern ein Fonds am zweiten Bankarbeitstag keinen Preis festlegt, wird der Preis des nächsten Bankarbeitstages zugrunde gelegt, an dem sämtliche Fonds einen Preis festlegen. Es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.
3. Wir führen jeden Shift kostenlos durch.
4. Wir behalten uns vor, bestimmte Fonds und bestimmte Anlagestrategien nicht oder nur unter Vereinbarung von besonderen Bedingungen und nur zu bestimmten Terminen zum Shift zuzulassen. Insbesondere wenn für den abgebenden oder den aufnehmenden Fonds Handelsbeschränkungen gelten, kann der Shift nicht verlangt werden.

§ 17 Unter welchen Voraussetzungen können Sie die gewählte prozentuale Aufteilung des im fondsgebundenen Guthaben anzulegenden Betrags ändern (Switch)?

1. Sie können während der Ansparzeit in Textform beantragen, dass die gewählte prozentuale Aufteilung des im fondsgebundenen Guthaben anzulegenden Betrags (Beitragsaufteilung) jederzeit mit Frist von zwei Bankarbeitstagen neu festgelegt wird (Switch). Bei der Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig. Die Frist beginnt, sobald die Auftrags-

unterlagen vollständig bei der WWK-Zentralkreditdirektion eingegangen sind. Ein Formular erhalten Sie auf Wunsch von uns.

2. Voraussetzung für die Neuaufteilung ist, dass für jeden gewählten Fonds oder jede gewählte Anlagestrategie mindestens 1 % des Altersvorsorgebeitrags und mindestens 1 EUR des Altersvorsorgebeitrags pro gewählten Fonds oder gewählter Anlagestrategie festgelegt werden.
3. Wir führen jeden Switch kostenlos durch.
4. Ein Switch hat keinen Einfluss auf das zum Zeitpunkt des Switches vorhandene fondsgebundene Guthaben. Er kann separat zum Shift (§ 16) beantragt werden.
5. Das gleichzeitige Bessparen von einzelnen für Ihren Vertrag zugelassenen Fonds (individuelle Fondsanlage) und passiver Anlagestrategie ist möglich, ebenso das gleichzeitige Bessparen von mehreren passiven Anlagestrategien.
6. Bei Wahl einer Anlagestrategie gelten ergänzende Regelungen. Bitte beachten Sie hierzu die „Besonderen Bedingungen für die passive Anlagestrategie“, die bei Einschluss beigefügt sind.
7. Wir behalten uns vor, bestimmte Fonds und bestimmte Anlagestrategien nicht oder nur unter Vereinbarung von besonderen Bedingungen und nur zu bestimmten Terminen zum Switch zuzulassen. Insbesondere wenn für den abgebenden oder den aufnehmenden Fonds Handelsbeschränkungen gelten, kann ein Switch nicht verlangt werden.

§ 18 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

1. Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 2), Verwaltungskosten (Absatz 3) und anlassbezogene Kosten (Absatz 5).

Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

2. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten zum Beispiel die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes

- der Summe der vereinbarten Beiträge,
- jeder Zulage,
- jeder Sonderzahlung und
- jeder Kapitalübertragung in diesen Vertrag, wobei wir hier diese Kosten nicht erheben.

Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Eigenbeiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Eigenbeiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen bis zum Ende der Grundphase zu zahlenden Altersvorsorgebeiträge beschränkt.

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden gleichmäßig während der ersten 60 Vertragsmonate getilgt. Von Zulagen und Sonderzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Erhöhungstermins (vgl. § 8 bzw. § 9) ab.

Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrags nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherung vorhanden sind (vgl. § 7). Die Beitragsgarantie Ihrer gezahlten Altersvorsorgebeiträge zum Ende der Grundphase bleibt erhalten.

Nähere Informationen zu beitragsfreien Versicherungsleistungen sowie ihren jeweiligen Höhen können Sie der entsprechenden Tabelle im Versicherungsschein entnehmen.

Verwaltungskosten

3. Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags.

Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals und
- eines festen Prozentsatzes jedes eingezahlten Beitrags (Eigenbeitrag) sowie jeder Zulage und jeder Sonderzahlung.

Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

4. Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie Ihrem individuellen Produktinformationsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

5. Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- bei Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag 1 % des Gesamtdeckungskapitals mindestens 50 EUR maximal 150 EUR;
- bei einer Kündigung ihres Altersvorsorgevertrags (vgl. § 7 Absatz 8) 0,4 % des Gesamtdeckungskapitals ihres Altersvorsorgevertrags multipliziert mit der restlichen Dauer der Grundphase in Jahren, wobei Monate anteilig berücksichtigt werden;
- bei Verwendung des Kapitals als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag nach § 92a EStG 1 % des auszahlenden Betrags;
- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich 1,5 % des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils mindestens 20 EUR und maximal 450 EUR.

Sonstige Kosten

6. Von den Absätzen 1 bis 5 unberührt bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche.
- Entgelte für Rückgaben von SEPA-Basis-Lastschriften erheben wir je nach Bank in Höhe von mindestens 3 EUR und maximal 20 EUR nach Maßgabe der §§ 280, 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 19 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

1. Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins, eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt sowie der Steueridentifikationsnummer des Leistungsempfängers. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung sowie die Auskünfte nach § 24 verlangen.
2. Wenn Sie den Rentenbeginn gemäß § 12 vorverlegen und vor Vollendung des 62. Lebensjahres beantragen, müssen Sie uns den Bescheid über den Bezug einer Rente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem vorlegen.

3. Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
4. Ihr Tod ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde.
5. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte, insbesondere die Vorlage eines Erbscheins, verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.
6. Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Bezugsberechtigten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Bezugsberechtigte die damit verbundene Gefahr.
7. Bei Leistungen in Fondsanteilen hat uns der Bezugsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 20 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 21 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1. Die Leistungen aus dem Vertrag gemäß § 1 Absatz 3 erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Vertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.
2. Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Vertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1.
3. Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 1) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in Textform angezeigt worden sind.

§ 22 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

1. Wir informieren Sie ab dem auf Ihren Versicherungsbeginn folgenden Kalenderjahr jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, den Wert eines Fondsanteils, den Wert des fondsgebundenen Guthabens, die Höhe des konventionellen Guthabens, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 18 Absatz 2), die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals (vgl. § 18 Absatz 3), bis zum Beginn der Auszahlungsphase das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Auszahlungsphase voraussichtlich zur Verfügung stehende Kapital und die erwirtschafteten Erträge. Der Wert des fondsgebundenen Guthabens wird in Fondsanteilen und als (Geld)-Betrag in Euro aufgeführt. Wir werden Sie auch ab dem auf Ihren Versicherungsbeginn folgenden Kalenderjahr jährlich schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigen.
2. Auf Wunsch geben wir Ihnen den Gesamtwert Ihrer Versicherung jederzeit an.

- Wir werden Sie rechtzeitig vor dem Ende der Grundphase nochmals ausdrücklich schriftlich auf die Möglichkeit des Hinausschiebens des Rentenbeginns bis zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, an dem das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person 85 Jahre beträgt, hinweisen.

§ 23 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.
- Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 24 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
 - bei Vertragsabschluss,
 - bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
 - auf Nachfrageunverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.
- Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie den jeweiligen gesetzlichen Regelungen entnehmen.
- Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

- Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig,

in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

- Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

§ 27 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

- Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann e. V.

- Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e. V. wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

- Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

- Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

WWK Lebensversicherung a. G.
Marsstraße 37
80335 München

E-Mail: beschwerde@wwk.de

Merkblatt zu steuerlichen Informationen

Allgemeines zum Altersvermögensgesetz (AVmG)

Absicht des Gesetzgebers ist es, die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung langfristig zu stabilisieren, d. h. bis 2030 die 22 % - Hürde nicht überschreiten zu lassen. Die abnehmende Relation von Beitragszahlern und Rentenempfängern hat bei stabilen Beitragssätzen aber zur Konsequenz, dass das Rentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung von 70 % auf rund 64 % des Nettoeinkommens sinkt (die Werte beziehen sich auf einen Durchschnittsverdiener mit 45 Versicherungsjahren in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) – nicht um die individuellen Verhältnisse eines Pflichtversicherten in der GRV).

Zum Ausgleich dieser Reduzierung wird die freiwillige Eigenversorgung durch den Staat in Form eines Altersvorsorgevertrags gefördert.

Zum Kreis der begünstigten Personen gehören alle Steuerpflichtigen, die Pflichtbeiträge in die inländische GRV entrichten. Hier- zu gehören insbesondere Arbeitnehmer, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, bestimmte Gruppen selbstständig Tätiger, Lohnersatzleistungsbezieher, Pflegepersonen, nicht berufstätige Kindererziehende, geringfügig beschäftigte Personen, die sich nicht von der Versicherungspflicht in der GRV befreien haben lassen und Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Auch Personen, die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind, werden in die Förderung einbezogen. Da die Kürzungen in der GRV auch auf die Beamtenversorgung bzw. die Versorgungswerke des Öffentlichen Dienstes übertragen wurden, sind auch diese von der Riesterförderung (siehe Punkt 1.1) erfasst.

Ausgenommen von der Förderung sind derzeit Bezieher einer Vollrente wegen Alters, Hausfrauen sowie Pflichtversicherte einer Zusatzversorgung, denen auch nach 2002 noch eine Gesamtversorgung gewährt wird.

Dies ist keine abschließende Aufzählung. Detaillierte Beschreibungen zum begünstigten und nicht begünstigten Personenkreis finden Sie in dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge.

Bei Ehepartnern oder Lebenspartnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft steht jedem Ehegatte / Lebenspartner eine Förderung zu, sofern

- zumindest einer unmittelbar begünstigt ist und
- beide nicht dauernd getrennt leben,
- beide jeweils einen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes abschließen,
- beide im entsprechenden Beitragsjahr ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat gehabt haben,
- der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte / Lebenspartner mindestens 60 EUR jährlich auf seinen Altersvorsorgevertrag einzahlt,
- bei dem Altersvorsorgevertrag, für den die Förderung beantragt wird, die Auszahlungsphase noch nicht begonnen hat.

Die Voraussetzungen für die mittelbare Zulagenberechtigung sind für jedes Beitragsjahr gesondert zu prüfen.

Die nachfolgend dargestellten Informationen beruhen auf dem derzeit geltenden deutschen Steuerrecht (Stand 1. Januar 2024). Sofern Sie in weiteren Ländern neben Deutschland steuerlich ansässig sind, beachten Sie bitte auch die in diesen Ländern geltenden steuerrechtlichen Regelungen. Für US-Steuerpflichtige können sich Besonderheiten aus den Regelungen zur Besteuerung von „Passive Foreign Investment Companies“ (PFIC) ergeben.

Für Verträge, für die die Förderung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nach

Maßgabe der §§ 10 a und 79 ff. EStG nicht genutzt wird, gelten die allgemeinen deutschen steuerlichen Regelungen zur privaten Renten- und Lebensversicherung.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass unsere Information auf Grund der vielen Detailregelungen nicht vollständig sein kann. Bei offenen Fragen wenden Sie sich bitte an uns – wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

1. Einkommensteuer

Seit dem Veranlagungszeitraum 2010 sind wir verpflichtet, Ihre geleisteten Altersvorsorgebeiträge jährlich direkt an die Finanzverwaltung zu melden. Hierüber werden Sie jährlich informiert.

1.1. Steuerliche Förderung

Das Gesetz geht davon aus, dass grundsätzlich jeder Steuerpflichtige, der den Sonderausgabenabzug geltend machen kann, zunächst eine Zulage erhält.

Das zuständige Finanzamt prüft, ob der Sonderausgabenabzug für den Zulagenberechtigten günstiger ist (Günstigerprüfung). Übersteigt die aus dem Sonderausgabenabzug sich ergebende Steuerersparnis den Anspruch auf Zulage, wird der Differenzbetrag zur Zulage dem Begünstigten mit der Veranlagung zur Einkommensteuer erstattet.

1.1.1. Sonderausgabenabzug

Die zum begünstigten Personenkreis gehörenden Steuerpflichtigen (siehe auch „Allgemeines zum AVmG“) können seit 2002 Beiträge zu zertifizierten Altersvorsorgeverträgen als Sonderausgaben abziehen.

Die maximal förderfähigen Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge und Zulagen) betragen in den Veranlagungszeiträumen ab 2008 bis zu 2.100 EUR.

Bei Ehegatten / Lebenspartnern, die nicht dauernd getrennt leben, steht jedem Ehegatte / Lebenspartner der Sonderausgabenabzug gesondert zu, d.h. er kann den Höchstbeitrag der Aufwendungen (z. B. 2.100 EUR im Jahr 2023) zu seinem eigenen Vertrag ausschöpfen. Gehört ein Ehegatte / Lebenspartner nicht zum begünstigten Personenkreis (z. B. Altersrentner, Hausfrauen), so kann dieser nicht den Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen.

Allerdings hat dieser Ehegatte / Lebenspartner die Möglichkeit, für einen auf seinen Namen lautenden Vertrag eine Zulage zu erhalten (siehe Punkt 1.1.2). In diesen Fällen werden die von beiden Ehegatten / Lebenspartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen beim Sonderausgabenabzug des begünstigten Ehegatten / Lebenspartners berücksichtigt, maximal bis zum förderfähigen Höchstbetrag, dieser erhöht sich in diesem Fall auf 2.160 EUR.

Gehören beide Ehegatten / Lebenspartner zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, ist bei der Günstigerprüfung der Anspruch auf Zulagen beider Ehegatten / Lebenspartner zu berücksichtigen.

Ein Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn er für den Steuerpflichtigen günstiger ist als der Anspruch auf Zulage. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt die Prüfung von Amts wegen.

Voraussetzung ist, dass der Sonderausgabenabzug formlos beantragt wird. Sie können diesen Antrag zum Beispiel im Rahmen der Einkommensteuererklärung abgeben.

Eine Begrenzung auf die Anzahl der Verträge gibt es beim Sonderausgabenabzug nicht, jedoch bei der Zulagenengewährung, hier werden maximal zwei Verträge berücksichtigt.

Sie können uns gegenüber erklären, dass Sie beabsichtigen, Ihre an uns entrichteten Altersvorsorgebeiträge des jeweiligen

Vertrags bei der Ermittlung der abziehbaren Sonderausgaben steuerlich nicht zu berücksichtigen.

1.1.2. Zulage

Grundsätzlich steht jedem Berechtigten eine Zulage zu. Dabei wird zwischen einer Grundzulage und einer Kinderzulage unterschieden.

Zulagenberechtigt sind maximal zwei Verträge je Zulagenberechtigten.

- a) Die Grundzulage beträgt ab dem Beitragsjahr 2018 jährlich 175 EUR.
Bei Ehegatten / Lebenspartnern steht jedem Ehegatten / Lebenspartner diese Grundzulage zu. Gehört nur ein Ehegatte / Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis, ist auch der andere Ehegatte / Lebenspartner zulagenberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht. Der mittelbar begünstigte Ehegatte / Lebenspartner hat damit einen eigenen Anspruch auf Zulage.
- b) Die Kinderzulage beträgt seit dem Jahr 2008 für jedes vor dem 01.01.2008 geborene Kind jährlich 185 EUR. Für jedes nach dem 31.12.2007 geborene Kind beträgt die Kinderzulage 300 EUR im Jahr.
Der Anspruch besteht, wenn für mindestens einen Monat des Beitragsjahres Kindergeld gegenüber dem Zulageberechtigten festgesetzt wurde.
Die Kinderzulage wird je Kind nur einmal gewährt. Bei verheirateten Eltern, die nicht dauernd getrennt leben, wird die Kinderzulage der Mutter zugerechnet, auf Antrag beider Eltern dem Vater (ein entsprechender Antrag gilt für ein Jahr, sofern kein Dauerzulageantrag durch den Vater gestellt wurde). Bei Eltern, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft führen und nicht dauernd getrennt leben, wird die Kinderzulage dem Lebenspartner zugeordnet, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird, auf Antrag beider Eltern dem anderen Lebenspartner. Bei Alleinerziehenden erhält der Elternteil die Kinderzulage, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird.
- c) Für unmittelbar Begünstigte, die das 25. Lebensjahr zu Beginn des ersten Beitragsjahres noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um einen so genannten Berufseinsteigerbonus von 200 EUR.
- d) Die angeführten Zulagen werden jedoch nur geleistet, wenn der Zulagenberechtigte einen Mindesteigenbeitrag leistet. Dieser beträgt seit dem Jahr 2008 4% (höchstens 2.100 EUR) der beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des SGB VI (insbesondere rentenversicherungspflichtiger Arbeitslohn des vorangegangenen Kalenderjahres) bzw. der Besoldung und Amtsbezüge – jeweils vermindert um die Grund- und Kinderzulage (ggf. zusätzlich vermindert um den Berufseinsteigerbonus im ersten Beitragsjahr). Für Landwirte ist auf das Einkommen des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzustellen.
Wenn der zu zahlende Mindesteigenbeitrag unterschritten wird, wird die Zulage nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Eigenbeiträge zum Mindesteigenbeitrag gekürzt.
Damit es in besonderen Fällen (z. B. Personen mit geringem Einkommen und mit vielen Kindern) nicht dazu kommt, dass überhaupt keine Eigenleistung erforderlich ist, muss ein bestimmter Sockelbetrag erbracht werden. Der Sockelbetrag wurde mit Wirkung ab 2005 auf einheitlich 60 EUR jährlich festgelegt. In diesem Zusammenhang entfällt die sog. Mindestbeitragsbemessungsgrenze nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG.
Ein mittelbar begünstigter Ehegatte / Lebenspartner hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte / Lebenspartner seinen Mindesteigenbeitrag – unter Berücksichtigung der den beiden Ehegatten / Lebenspartnern zustehenden Zulagen – erbracht hat. Der Mindesteigenbeitrag wird in diesen Fällen also um die doppelte Grundzulage ge-

mindert. Der mittelbar begünstigte Ehegatte / Lebenspartner muss für seinen Vertrag einen Mindesteigenbeitrag von 60 EUR jährlich entrichten, der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug (Punkt 1.1.1) erhöht sich dadurch auf maximal 2.160 EUR.

- e) Die Zulage wird nur gewährt, wenn der Berechtigte einen Antrag auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck stellt. Wird kein Antrag gestellt, kommt es insoweit zum Verlust der Zulagen. Der Antrag auf Zulage ist vom Versicherungsnehmer spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei der WWK einzureichen. So muss z. B. der Zulageantrag für das Beitragsjahr 2024 bis spätestens 31.12.2026 bei der WWK vorliegen. Haben Sie mehrere Altersvorsorgeverträge bei verschiedenen Anbietern, muss bei jedem Anbieter ein Antrag gestellt werden. Sie sind als Antragsteller auch verpflichtet, der WWK Änderungen Ihrer Verhältnisse (z. B. Höhe des Vorjahreseinkommens), die zu einer Minderung der Zulage führen, unverzüglich mitzuteilen.

Die WWK wird dem Versicherungsnehmer rechtzeitig nach dem Ende des Beitragsjahres einen entsprechenden Antrag zusenden.

Den uns eingereichten Zulageantrag werden wir an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) senden, die für die Berechnung und Auszahlung der Zulage zuständig ist.

Mit der Einführung eines Dauerzulageantrags wurde das Antragsverfahren vereinfacht. Nach dem Erstantrag müssen Sie nur dann aktiv werden, wenn sich Ihre persönlichen Lebensverhältnisse ändern.

Bei Beamten ist darüber hinaus erforderlich, dass Sie Ihrem Dienstherrn eine Einwilligungserklärung zur Übermittlung der maßgeblichen Einkommensdaten an die ZfA erteilen.

1.1.3. „Wohn-Riester“

Sie können sich Ihr Altersvorsorgevermögen aus Ihrem Vertrag auszahlen lassen, ohne dass diese Auszahlung förderschädlich ist. Voraussetzung ist, dass das ausgezahlte Vermögen für die Anschaffung, die Herstellung, den barriere-reduzierenden Umbau, die energetische Sanierung oder die Entschuldung einer begünstigten Wohnimmobilie oder den Erwerb von Genossenschaftsanteilen verwendet wird und die Auszahlung bis zur Vollendung Ihres 68. Lebensjahres erfolgt. Sie können sich im Rahmen Ihrer Allgemeinen Bedingungen bei der WWK nur 100 % Ihres Altersvorsorgevermögens auszahlen lassen. Es sind die Bestimmungen und Mindestentnahmebeträge gemäß dem Einkommensteuergesetz zu beachten.

Altersvorsorgevermögen, das für Wohnzwecke aus einem Riester-Vertrag entnommen wird, wird wie Altersvorsorgevermögen in den Versicherungsverträgen nachgelagert besteuert. Das in der Immobilie gebundene steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital wird auf einem gesonderten Konto, dem so genannten Wohnförderkonto, erfasst und bei der ZfA geführt. Die dort eingestellten Beträge werden jährlich um zwei Prozent erhöht und dienen als Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung. Die Auflösung des Wohnförderkontos und Besteuerung des Auflösungsbetrages erfolgt grundsätzlich auch, wenn das geförderte Wohneigentum nicht nur vorübergehend aufgegeben wird.

Es ist nicht möglich, Zahlungen zur Verminderung eines Wohnförderkontos auf einen WWK Riestervertrag zu leisten.

1.2. Einkommenssteuerliche Behandlung der Leistungen

1.2.1. Grundsatz

Die Leistungen aus der WWK Premium FörderRente protect werden grundsätzlich als sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG nachgelagert besteuert, soweit die hierfür geleisteten Beiträge nach den Vorschriften dieses Gesetzes förderfähig waren.

Leistungen (Renteleistungen) auf Grund nicht geförderter Zahlungen (z. B. Beitragsteile oberhalb dem Höchstbetrag nach § 10 a EStG) werden i. V. m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG mit dem so genannten Ertragsanteil versteuert. Bei der Besteuerung des Ertragsanteils wird ein bestimmter Prozentsatz der aus den un versteuerten Beitragsteilen fließenden Renten als steuerpflichtige Einnahme angesetzt.

Leistungen (Kapitalleistungen) auf Grund nicht geförderter Zahlungen (z. B. Beitragsteile über die Grenzen im Sinne des Sonderausgabenabzugs) werden i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG versteuert. Der Besteuerung unterliegt in diesem Fall der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung und der Summe der auf diese Leistung entrichteten Beiträge.

Wird eine Mindestlaufzeit von 12 Jahren eingehalten und wird die Kapitalleistung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2012 des 60. Lebensjahres) des Steuerpflichtigen ausgezahlt, unterliegen die Erträge lediglich zu 50 % der Besteuerung (sog. Halbeinkünfteverfahren gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

Todesfall-Leistungen stellen keine Einkünfte im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG dar und sind damit einkommensteuerfrei.

1.2.2. Schädliche Verwendung

Generelle Regelung

Bei einer schädlichen Verwendung wie

- der einmaligen Kapitalabfindung oder
- der Auszahlung der Versicherungsleistung im Todesfall der versicherten Person an den Bezugsberechtigten (als Kapitalleistung oder während der Rentengarantiezeit als Rentenleistung bis zum Ende der Rentengarantiezeit) oder
- der Kapital- bzw. Teilkapitalauszahlung bei (Teil-) Kündigung (ohne Übertragung des Kapitals auf einen Altersvorsorgevertrag) oder
- dem Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht
- der Auszahlung von Altersvorsorgevermögen gemäß § 92 a EStG (Wohnriester) nach Vollendung Ihres 68. Lebensjahres

gelten als steuerpflichtige Leistung im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG die ausgezahlten Beträge abzüglich Eigenbeiträge und Zulagen.

Bei einer schädlichen Verwendung im Rahmen der oben genannten Punkte ist die darauf entfallende steuerliche Förderung (Zulagen und ggf. Steuervorteil aus Sonderausgabenabzug) zurückzuzahlen. Dies gilt auch bei einer Auszahlung nach Beginn der Auszahlungsphase. Der Rückzahlungsbetrag wird nicht an den Zulageberechtigten ausgezahlt, sondern direkt an die ZfA.

Die Rückzahlung der steuerlichen Förderung bei Tod des Ehepartners / Lebenspartners entfällt, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen des verstorbenen Ehegatten / Lebenspartners bzw. bei Tod während der Rentengarantiezeit die noch ausstehenden Rentengarantieleistungen (vgl. Punkt 1.2.1) zugunsten eines auf den Namen des überlebenden Ehegatten / Lebenspartners lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags übertragen wird, sofern die Ehegatten / Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten.

Eine Rückzahlungsverpflichtung kann auch im Rahmen der Regelungen zu Scheidungsfolgen entfallen (z. B. Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten / Lebenspartners).

Keine schädliche Verwendung ist auch die 30-prozentige Teilkapitalisierung bei Rentenbeginn oder die Abfindung von Kleinbetragsrenten nach § 93 Abs. 3 EStG. Eine Verschiebung der Auszahlung der Abfindung der Kleinbetragsrenten kann auf den 1. Januar des Folgejahres nach dem Leistungstermin erfolgen.

Endet die Zulagenberechtigung oder ist der Altersvorsorgevertrag bereits in der Auszahlungsphase, dann handelt es sich grundsätzlich um eine schädliche Verwendung, wenn

- sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb der EU-/EWR-Staaten befindet oder
- sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zwar in einem EU-/EWR-Staat befindet, der Zulagenberechtigte aber nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb eines EU-/EWR-Staates ansässig gilt.

Die Rückzahlung der steuerlichen Förderung muss bei Beendigung der Zulagenberechtigung allerdings erst zum Beginn der Auszahlungsphase erfolgen, und nur falls diese schädliche Verwendung (Umgang ins Ausland) zum Beginn der Auszahlungsphase noch besteht.

Hinweispflichten der WWK

Die WWK muss dem Steuerpflichtigen auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei der erstmaligen Auszahlung von Leistungen die Beträge – getrennt nach den oben genannten Arten von Leistungen – mitteilen. Bei einer schädlichen Verwendung, einer Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht sowie bei einer Änderung der in einem Jahr ausgezahlten Leistungen muss eine erneute Mitteilung erfolgen.

1.3. Steuerliche Behandlung bei Anlagen in Investmentfonds

Inländische (deutsche) Dividenden- und Immobilienerträge von Investmentfonds (Publikumsfonds) unterliegen grundsätzlich zu 15 % der Besteuerung auf Fondsebene. Investmentfonds sind jedoch in diesem Zusammenhang steuerbefreit, wenn sich nur Anleger von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen an ihnen beteiligen dürfen (Abstandnahmeverfahren). Sofern sich auch andere Anleger an einem Investmentfonds beteiligen können, kann der Anbieter von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen in Zusammenarbeit mit dem Investmentfonds an einem Steuererstattungsverfahren teilnehmen, so dass die Steuer zurückerstattet werden kann. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag auf die Verträge verteilt, die zum Erstattungstermin entsprechende Investmentfondsanteile beinhalten.

2. Zusatzversicherungen

Zusatzversicherungen sind bei der WWK Premium FörderRente protect nicht möglich.

3. Erbschaftsteuer

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung selbst, dann fällt keine Erbschaftsteuer an. Wird die Versicherungsleistung an einen Dritten, z. B. den Bezugsberechtigten, ausgezahlt, ist sie in voller Höhe erbschaftsteuerpflichtig.

4. Versicherungsteuer

Beiträge zur geförderten Altersvorsorge sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 VersStG von der Versicherungsteuer befreit.